

Zertifikate

HYPOVEREINSBANK

**HypoVereinsbank.
Unvollständiger Verkaufsprospekt
vom 18. Mai 2004
gemäß § 10 Wertpapier-
Verkaufsprospektgesetz**

Mai 2004

INDEXZERTIFIKATE
INDEXKORBZERTIFIKATE
RENTENINDEXZERTIFIKATE
RENTENINDEXKORBZERTIFIKATE
RENTENKORBZERTIFIKATE
AKTIENZERTIFIKATE
AKTIENKORBZERTIFIKATE
FONDSZERTIFIKATE
FONDS-PORTFOLIO-ZERTIFIKATE
WÄHRUNGS-ZERTIFIKATE
COMMODITY-ZERTIFIKATE
INFLATIONSZERTIFIKATE
DISCOUNTZERTIFIKATE BEZOGEN AUF EINEN INDEX
DISCOUNTZERTIFIKATE BEZOGEN AUF EINEN INDEXKORB
DISCOUNTZERTIFIKATE BEZOGEN AUF EINE AKTIE
DISCOUNTZERTIFIKATE BEZOGEN AUF EINEN AKTIENKORB
DISCOUNTZERTIFIKATE BEZOGEN AUF EINEN ETF
DISCOUNTZERTIFIKATE BEZOGEN AUF WÄHRUNGEN
DISCOUNTZERTIFIKATE BEZOGEN AUF COMMODITIES

Leben Sie. Wir kümmern uns um die Details.

HypoVereinsbank

Leben Sie. Wir kümmern uns um die Details.

HypoVereinsbank

The logo for HypoVereinsbank features the company name in a bold, black, sans-serif font. A thin, black, curved line starts under the 'b' in 'bank' and sweeps upwards and to the right, ending under the 'k'.

INHALT

Allgemeine Informationen	5
Wichtige Informationen über Verlustrisiken bei Zertifikaten	8
Die Emission im Überblick	11
Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG	14
Zertifikatsbedingungen	
[Open-End] Indexzertifikate	27
[Open-End] Indexkorbzertifikate	35
[Open-End] Rentenindexzertifikate	43
[Open-End] Rentenindexkorb-Zertifikate	49
[Open-End] Rentenkorbzertifikate	56
[Open-End] Aktienzertifikate	63
[Open-End] Aktienkorbzertifikate	70
[Open-End] Fondszertifikate	77
[Open-End] Fonds-Portfolio-Zertifikate	84
[Open-End] Währungszertifikate	91
[Open-End] Commodity-Zertifikate	97

[Open-End] Discountzertifikate bezogen auf einen Index	110
[Open-End] Discountzertifikate bezogen auf einen Indexkorb	118
[Open-End] Discountzertifikate bezogen auf eine Aktie	126
[Open-End] Discountzertifikate bezogen auf einen Aktienkorb	133
[Open-End] Discountzertifikate bezogen auf einen Exchange Traded Fund	141
[Open-End] Discountzertifikate bezogen auf Währungen	148
[Open-End] Discountzertifikate bezogen auf Commodities	154

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

VERANTWORTUNG FÜR DEN VERKAUFSPROSPEKT

Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München (die »Emittentin«) übernimmt im Rahmen des § 13 Wertpapierverkaufsprospektgesetz in Verbindung mit § 44 Börsengesetz die Prospekthaftung und erklärt, dass ihres Wissens die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

VERKAUF

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Zertifikate sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Zertifikate angeboten oder verkauft werden. Insbesondere sind die Verkaufsbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs zu beachten.

ART DER VERÖFFENTLICHUNG

Dieser Prospekt wird gemäß § 10 Wertpapierverkaufsprospektgesetz nach entsprechender Hinweisbekanntmachung in einem Börsenpflichtblatt bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Framework & Documentation Services (MOO 6AR), Arabellastrasse 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die jeweiligen fehlenden Angebotsbedingungen werden vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und in einem oder mehreren Nachträgen gemäß § 9 (3) Wertpapierverkaufsprospektgesetz veröffentlicht werden; die Nachträge sind dann unter vorgenannter Anschrift ebenfalls erhältlich.

VERFÜGBARE UNTERLAGEN

Die in diesem unvollständigen Verkaufsprospekt genannten Unterlagen, der Geschäftsbericht 2003, (Konzernabschluss und Jahresabschluss AG), der Zwischenbericht zum 31. März 2004 sowie zukünftige Geschäftsberichte und Zwischenberichte der Emittentin können bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Framework & Documentation Services (MOO 6AR), Arabellastrasse 12, 81925 München, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Geschäfts- und Zwischenberichte der Bayerischen Hypo- und

Vereinsbank AG können außerdem auf der Internetseite <http://www.hvbgroup.com/ir> unter der Rubrik - Berichte und Finanzdaten- abgerufen werden.

ANFÄNGLICHE VERKAUFSPREISE; NOTIERUNG

Die anfänglichen Verkaufspreise der Zertifikate werden am jeweiligen Tag des Verkaufsbeginns bzw. dem ersten Tag der Zeichnungsfrist unmittelbar vor Beginn des öffentlichen Angebots festgesetzt. Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend festgelegt. Die Aufnahme in den Freiverkehr einer oder mehrerer deutscher und/oder ausländischer Börsen bzw. in deren elektronische Handelssysteme wird beantragt.

VERBRIEFUNG UND LIEFERUNG

Die Zertifikate sind in je einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, die jeweils bei der Clearstream Banking AG hinterlegt werden. Effektive Stücke werden nicht ausgegeben. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am jeweiligen Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.

REUTERS-SEITE

Kursinformationen zu den Zertifikaten finden Sie über das Inhaltsverzeichnis der Zertifikate der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, das auf der Reuters-Seite HVCERT veröffentlicht wird.

BESCHREIBUNG DES ZUGRUNDELIEGENDEN BASISWERTES

Die Beschreibung des jeweils zugrundeliegenden Basiswertes (Index, Indexkorb, Aktie, Aktienkorb, Exchange Traded Funds, Rente, Rentenkorb, Fonds, Fonds-Portfolio, Commodities, Währungen) erfolgt in den jeweiligen Nachträgen.

GEGENSTAND DES UNVOLLSTÄNDIGEN VERKAUFSPROSPEKTS

Gegenstand dieses unvollständigen Verkaufsprospekts sind von der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, zu begebende

- Indezertifikate
- Open-End Indezertifikate
- Rentenindexzertifikate
- Open-End Rentenindexzertifikate
- Rentenindexkorb-Zertifikate
- Open-End Rentenindexkorb-Zertifikate
- Rentenkorbzertifikate
- Open-End Rentenkorbzertifikate
- Aktienzertifikate

- Open-End Aktienzertifikate
- Aktienkorbzertifikate
- Open-End Aktienkorbzertifikate
- Fondszertifikate
- Open-End Fondszertifikate
- Fonds-Portfolio-Zertifikate
- Open-End Fonds-Portfolio-Zertifikate
- Währungs-Zertifikate
- Open-End Währungs-Zertifikate
- Commodity-Zertifikate
- Open-End Commodity-Zertifikate
-
- Inflationszertifikate
- Open-End Inflationszertifikate
- Discountzertifikate bezogen auf einen Index
- Open-End Discountzertifikate bezogen auf einen Index
- Discountzertifikate bezogen auf einen Indexkorb
- Open-End Discountzertifikate bezogen auf einen Indexkorb
- Discountzertifikate bezogen auf eine Aktie
- Open-End Discountzertifikate bezogen auf eine Aktie
- Discountzertifikate bezogen auf einen Aktienkorb
- Open-End Discountzertifikate bezogen auf einen Aktienkorb
- Discountzertifikate bezogen auf einen ETF
- Open-End Discountzertifikate bezogen auf einen ETF
- Discountzertifikate bezogen auf Währungen
- Open-End Discountzertifikate bezogen auf Währungen
- Discountzertifikate bezogen auf Commodities
- Open-End Discountzertifikate bezogen auf Commodities

Die Ausstattung der Zertifikate ergibt sich aus den am Ende dieses unvollständigen Verkaufsprospekts abgedruckten Zertifikatsbedingungen sowie aus den jeweiligen Nachträgen. Diese beinhalten auch die in diesem unvollständigen Verkaufsprospekt mit • gekennzeichneten Angebotsbedingungen und können weitere Ergänzungen oder Änderungen auch der Zertifikatsbedingungen sowie Kombinationen der einzelnen in diesem unvollständigen

Verkaufsprospekt genannten Zertifikatsarten
enthalten.

WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER VERLUSTRISIKEN BEI ZERTIFIKATEN

Dieser Verkaufsprospekt ersetzt nicht die in jedem Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank.

RISIKOHINWEIS

Als Käufer eines Zertifikats sollten Sie unbedingt folgende Zusammenhänge beachten:

INDEX- UND INDEXKORBZERTIFIKATE

Durch den Kauf von Zertifikaten bezogen auf einen Index oder Indexkorb erwerben Sie Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der sich nach dem Wert des zugrundeliegenden Index bzw. Indexkorbes an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tagen richtet.

AKTIEN- UND AKTIENKORBZERTIFIKATE

Durch den Kauf von Zertifikaten bezogen auf eine Aktie oder einen Aktienkorb erwerben Sie Anspruch auf Lieferung einer oder mehrere Aktien bzw. auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der sich nach dem Kurs der zugrundeliegenden Aktie bzw. dem Wert des zugrundeliegenden Aktienkorbes an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tagen richtet.

RENTEN- UND RENTENKORBZERTIFIKATE

Durch den Kauf von Zertifikaten bezogen auf eine Rente oder einen Rentenkorb erwerben Sie Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der sich nach dem Wert der zugrundeliegenden Rente bzw. des zugrundeliegenden Rentenkorb an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tagen richtet.

WÄHRUNGSZERTIFIKATE

Durch den Kauf von Zertifikaten bezogen auf Währung(en) erwerben Sie Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der sich nach dem Kurs der zugrundeliegenden Währung(en) an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tagen richtet.

COMMODITY-ZERTIFIKATE

Durch den Kauf von Zertifikaten bezogen auf Rohstoffe erwerben Sie Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der sich nach dem Kurs des bzw. der zugrundeliegenden Rohstoffe an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tagen richtet.

FONDS- UND FONDSPORTFOLIO ZERTIFIKATE

Durch den Kauf von Zertifikaten bezogen auf einen Fonds oder ein Fondsportfolio erwerben Sie Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der sich nach dem Kurs des zugrundeliegenden Fonds bzw. des zugrundeliegenden Fondsportfolios an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tagen richtet.

INFLATIONSZERTIFIKATE

Durch den Kauf von Zertifikaten bezogen auf einen Inflationsindex erwerben Sie Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der sich nach dem Wert des zugrundeliegenden Index an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tagen richtet.

DISCOUNTZERTIFIKATE BEZOGEN AUF EINEN INDEX ODER EINEN INDEXKORB

Durch den Kauf von Discountzertifikaten auf einen Index oder Indexkorb erwerben Sie Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der sich nach dem Wert des zugrundeliegenden Index bzw. Indexkorbes an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tagen richtet, und der den Höchstbetrag nicht überschreiten kann.

DISCOUNTZERTIFIKATE BEZOGEN AUF EINE AKTIE ODER EINEN AKTIENKORB

Durch den Kauf von Discountzertifikaten auf eine Aktie oder einen Aktienkorb erwerben Sie den Anspruch auf Lieferung einer oder mehre-

rer Aktien bzw. auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der sich nach dem Kurs der zugrundeliegende Aktie bzw. dem Wert des zugrundeliegenden Aktienkorbes an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tagen richtet, und auch bei Überschreiten des Höchstbetrages auf die Zahlung des Einlösungsbetrages begrenzt ist.

DISCOUNTZERTIFIKATE BEZOGEN AUF EINEN ETF

Durch den Kauf von Discountzertifikaten auf einen Exchange Traded Fund (ETF) erwerben Sie den Anspruch auf Lieferung einer bestimmten Anzahl von Anteilen an dem zugrundeliegenden Fonds bzw. auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der sich nach dem Wert des ETF an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tagen richtet und der den Höchstbetrag nicht überschreiten kann.

OPEN-END ZERTIFIKATE

Durch den Kauf von Open-End Zertifikaten erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages bzw. Lieferung von Aktien an von der Emittentin zu bestimmenden Einlösungsterminen bzw. Kündigungsterminen. Eine automatische Zahlung des Einlösungsbetrages bzw. Lieferung der Aktien ist jedoch zu keinem Zeitpunkt vorgesehen. Voraussetzung für eine Zahlung bzw. Lieferung ist entweder die Einlösung durch den Zertifikatsinhaber gemäß § 3 oder die Kündigung durch die Emittentin gemäß § 5 der jeweiligen Zertifikatsbedingungen. Aufgrund des Kündigungsrechtes der Emittentin kann die Laufzeit der Open-End Zertifikate verkürzt werden. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig vor dem Kündigungstermin wieder erholen wird. Die Zahlung des Einlösungsbetrages bzw. die Lieferung von Aktien richtet sich nach dem Kurs bzw. Wert des zugrundeliegenden Basiswertes an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tagen.

ZERTIFIKATE MIT VORZEITIGEM KÜNDIGUNGSRECHT

Aufgrund eines Kündigungsrechtes der Emittentin kann die Laufzeit der Zertifikate nach Wahl der Emittentin verkürzt werden. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig vor dem Kündigungstermin wieder erholen wird.

ZERTIFIKATE MIT VERLÄNGERUNGSOPTION

Bei Zertifikaten mit Verlängerungsoption hat die Emittentin das Recht, den Fälligkeitstag einmal oder mehrmals um • [Monate] [Jahre] zu verschieben. Es kann allerdings nicht darauf vertraut werden, dass die Emittentin bei einem schlechten Wert des Zertifikats von ihrem Recht Gebrauch machen wird, den Fälligkeitstag zu verschieben.

GRUNDSÄTZLICH GILT:

- Die Preisentwicklung Ihres Zertifikats ist mittelbar an die Entwicklung des jeweiligen Basiswertes gekoppelt. Der Marktwert der Zertifikate wird in der Regel nicht genau die Wertentwicklung des Basiswertes wiedergeben, da neben weiteren Faktoren die Markterwartung und die Liquidität der Aktie bzw. der einzelnen im Index, Index- oder Aktienkorb enthaltenen Aktien die Preisentwicklung der Zertifikate beeinflussen.
- Bitte beachten Sie, dass mit dem Erwerb der Zertifikate kein Anrecht auf einen schon heute feststehenden Einlösungsbetrag am Fälligkeitstag bzw. Kündigungs- oder Einlösungstermin besteht. Eine Veränderung des Wertes des dem Zertifikat zugrundeliegenden Basiswertes kann außerdem dazu führen, dass der Wert des Zertifikats entsprechend der Entwicklung des Basiswertes erheblich unter den für das Zertifikat gezahlten Preis sinkt, was zu Verlusten Ihres eingesetzten Kapitals (Preis des Zertifikats zuzüglich der gezahlten Kosten) führen kann.
- Wird vom Emittenten eine Auflösung der für die Emission der Zertifikate unterlegten Sicherheitsbestände vorgenommen, kann dies -insbesondere zum Laufzeitenden Marktpreis des Basiswertes und damit den Wert des Zertifikats negativ beeinflussen.

- Bei den Gewinnerwartungen müssen Sie die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Zertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Sollte während der Laufzeit der aktuelle Kurs des Zertifikats unter dem Erwerbspreis liegen, und sollten Sie der Meinung sein, dass der Kurs des Zertifikats bis zum Fälligkeitstag bzw. Kündigungstermin nicht mehr im Wert steigen wird, dann sollten Sie in Betracht ziehen, das Zertifikat zu verkaufen, also Teilverluste zu realisieren, um so einen noch höheren Verlust zu vermeiden. Sollte der Kurs des Zertifikats nach dem Verkauf entgegen Ihrer Erwartung doch steigen, können Sie nur daran teilnehmen, indem Sie das Zertifikat erneut, mit allen damit verbundenen Kosten, erwerben.

WÄHRUNGSRIKIO

Wenn Sie Zertifikate kaufen, bei denen der bei Fälligkeit von der Emittentin zu zahlende Einlösungsbetrag auf ausländische Währung lautet, **sowie wenn der Einlösungsbetrag nach Feststellung zum dann aktuellen Wechselkurs in Euro umgerechnet wird**, sind Sie einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. In diesem Fall ist Ihr Verlustrisiko nicht nur an die Kurs- oder Preisentwicklung des zugrundeliegenden Basiswertes gekoppelt. Vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche unkalkulierbare Verluste sein, denn Wechselkursschwankungen können den Wert der erworbenen Ansprüche verringern und/oder den Wert der erhaltenen Zahlung vermindern.

RISIKOAUSSCHLIESSENDE ODER - EINSCHRÄNKENDE GESCHÄFTE

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für Sie ungünstigen Marktpreis abge-

schlossen werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entstehen würde.

FINANZIERUNG VON GESCHÄFTEN MIT ZERTIFIKATEN

Sollten Sie sich zum Erwerb von Zertifikaten entscheiden, so sollte das eingesetzte Kapital aus überschüssigen Eigenmitteln stammen, um etwaige Verluste tragen zu können.

Sollten Sie dennoch den Erwerb der Zertifikate durch die Aufnahme eines Darlehens finanzieren, so stellen Sie vorher sicher, dass Sie im Falle eines Verlustes die Zinsen und die Rückzahlung weiterhin bedienen können. Gehen Sie nicht davon aus, das Darlehen durch etwaige Gewinne aus dem Geschäft mit Zertifikaten finanzieren zu können.

Wenn Sie ein Darlehen aufnehmen, um das Geschäft mit Zertifikaten zu finanzieren, müssen Sie Ihre Ertragserwartungen aus dem Geschäft mit Zertifikaten höher ansetzen, denn in diesem Fall müssen Sie die Kosten für den Erwerb des Zertifikats und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) berücksichtigen.

Hinweis

Bitte lesen Sie vor dem Kauf der Zertifikate die am Ende des Verkaufsprospekts abgedruckten Zertifikatsbedingungen und lassen sich von einem Fachmann beraten. Außerdem sollten Sie sich den jeweiligen Nachtrag zu diesem unvollständigen Verkaufsprospekt durch Ihren Bankberater aushändigen lassen.

Diese Risikoinformationen sind nicht Bestandteil der nachfolgend abgedruckten Zertifikatsbedingungen; Ansprüche des jeweiligen Zertifikatsinhabers können hieraus nicht hergeleitet werden.

DIE EMISSION IM ÜBERBLICK

[INDEXZERTIFIKATE] [INDEXKORBZERTIFIKATE] [AKTIENZERTIFIKATE] [AKTIENKORBZERTIFIKATE] [RENTENKORBZERTIFIKATE] [FONDSZERTIFIKATE] [FONDS-PORTFOLIO ZERTIFIKATE] [COMMODITY- ZERTIFIKATE] [WÄHRUNGSZERTIFIKATE]•

Die Ausstattung der Zertifikate und die sonstigen Angebotsbedingungen der Emission ergeben sich aus diesem Prospekt in Verbindung mit den jeweiligen Nachträgen. Die Nachträge werden in diesem Prospekt die mit • gekennzeichneten Angebotsbedingungen angeben und können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen sowie Kombinationen der einzelnen in diesem unvollständigen Verkaufsprospekt genannten Zertifikatsarten enthalten.

Emittentin:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Basiswert	[Index] [Indexkorb] [Aktie] [Aktienkorb] [Rentenkorb] [Fonds] [Fonds-Portfolio] [Commodities] [Währungen]:
Emissionsvolumen:	• Zertifikate
Verkauf:	Die Zertifikate werden freibleibend zum Verkauf angeboten; die Verkaufspreise werden fortlaufend festgesetzt.
Wertpapier-Kenn-Nummer:	•
ISIN Code:	•
Common Code:	•
[Beginn des Angebots] [Zeichnungsfrist]:	•
Anfängliche Verkaufspreise:	Die anfänglichen Verkaufspreise werden am • unmittelbar vor Beginn [des öffentlichen Angebots] [der Zeichnungsfrist] festgesetzt.
Notierung:	•
kleinste handelbare Einheit:	•
kleinste übertragbare Einheit:	•
Valutierungstag:	•
[Fälligkeitstag]	•
im Falle von Open-End Zertifikaten bzw. Zertifikaten mit vorzeitigem Kündigungsrecht: Kündigungstermin(e):	
Einlösungstermin(e):	
[Zahlung] [Lieferung] bei Fälligkeit [im Falle von Open-End Zertifikaten: zum Kündigungstermin]:	Die Emittentin gewährt jedem Zertifikatsinhaber das Recht, von ihr nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen am [Fälligkeitstag] [Kündigungstermin][die Zahlung eines Einlösungsbetrages] [die Lieferung von • des Basiswertes pro Zertifikat] zu verlangen.
[im Falle von Zertifikaten mit Verlängerungsoption: Verschiebung des Fälligkeitstages:]	[•] [Monate] [Jahre]
[im Falle von Open-End Zertifikaten: [Zahlung] [Lieferung] zum Einlösungstermin:]	•
Berechnung des Einlösungsbetrages pro Zertifikat:	•
Zahlstelle und Berechnungsstelle:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Reuters-Seite:	•

**DIE EMISSION IM ÜBERBLICK
 [OPEN-END] DISCOUNTZERTIFIKATE •
 BEZOGEN AUF [EIN(EN)] [INDEX] [INDEXKORB] [AKTIE] [AKTIENKORB]
 [RENTENKORB] [FONDS] [FONDS-PORTFOLIO] [ETF] [COMMODITIES]
 [WÄHRUNGEN]**

Die Ausstattung der Zertifikate und die sonstigen Angebotsbedingungen der Emission ergeben sich aus diesem Prospekt in Verbindung mit den jeweiligen Nachträgen. Die Nachträge werden in diesem Prospekt die mit • gekennzeichneten Angebotsbedingungen angeben und können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen sowie Kombinationen der einzelnen in diesem unvollständigen Verkaufsprospekt genannten Zertifikatsarten enthalten.

Emittentin:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Basiswert:	[Index] [Indexkorb] [Aktie] [Aktienkorb] [Rentenkorb] [Fonds] [ETF] [Fondsportfolio] [Commodities] [Währungen]:
Anzahl der Zertifikate:	•
Verkauf:	Die Zertifikate werden freibleibend zum Verkauf angeboten; die Verkaufspreise werden fortlaufend festgesetzt.
ISIN Code:	•
Common Code:	•
Beginn des Angebots:	•
Anfängliche Verkaufspreise:	Die anfänglichen Verkaufspreise werden am • unmittelbar vor Beginn des öffentlichen Angebots festgesetzt.
Notierung:	•
kleinste handelbare Einheit:	•
kleinste übertragbare Einheit:	•
Valutierungstag:	•
Feststellungstage / [Fälligkeitstag] im Falle von Open-End Zertifikaten bzw. Zertifikaten mit vorzeitigem Kündigungsrecht: Kündigungstermin(e): Einlösungstermin(e):	•
[Zahlung] / [Lieferung] bei Fälligkeit: [im Falle von Open- End Zertifikaten: zum Kündigungstermin]:	[Index] [Indexkorb] [Währungen] [Commodities] [Fonds] [Fonds- Portfolio] [ETF]: Unterschreitet am Feststellungstag der festgestellte Kurs des Basiswertes , der • errechnet wird, den Höchstbetrag, erhält der Zertifikatsinhaber pro Zertifikat (vorbehaltlich einer Anpassung) eine Barzahlung in Höhe von • des festgestellten Kurses des Basiswertes]. Entspricht oder überschreitet am Feststellungstag der festgestellte Wert des Basiswertes der • errechnet wird, den Höchstbetrag, erhält der Zertifikatsinhaber eine Barzahlung in Höhe des Höchstbetrages. [Aktie] [Aktienkorb] [Fonds] [Fonds-Portfolio] [ETF]: Unterschreitet am Feststellungstag der Kurs der Aktie, der • festgestellt wird, den Höchstbetrag, erhält der Zertifikatsinhaber pro Zertifikat (vorbehaltlich einer Anpassung) • [Aktie(n)][Fondsanteile][ETF- Anteile]. Entspricht oder überschreitet am Feststellungstag der Kurs der Aktie, der • festgestellt wird, den Höchstbetrag, erhält der Zertifikatsinha- ber pro Zertifikat (vorbehaltlich einer Anpassung) eine Barzahlung in Höhe des Höchstbetrages.
im Falle von Open-End Zertifikaten: [Zahlung] [Lieferung]	•

zum Einlösungstermin:	
Höchstbetrag:	•
[im Falle von Zertifikaten mit Verlängerungsoption:	[•] [Monate] [Jahre]
Verschiebung des Fälligkeitstages:]	
Zahlstelle und Berechnungsstelle:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Reuters-Seite:	•

HVB Group

Die Muttergesellschaft der HVB Group firmiert seit dem 31. August 1998, dem Tag der Eintragung der Verschmelzung der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank AG auf die Bayerischen Vereinsbank AG, unter Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft („HypoVereinsbank“). Ein Teil der HVB Group ist die Bank Austria Creditanstalt AG mit ihren elf Töchtern in Zentral- und Osteuropa. Gemessen an der Konzern-Bilanzsumme von 482,8 Mrd. EUR zum 31. März 2004 zählt die HVB Group zu den zehn größten Bankengruppen Europas.

Gegenstand der Bank ist der Betrieb der Geschäfte einer Kreditbank und einer Hypothekenbank.

Als Kreditbank ist die HypoVereinsbank berechtigt, Bank- und Handelsgeschäfte in dem Umfange zu betreiben, in dem sie bis zum 1. Mai 1898 satzungsgemäß betrieben worden sind, nämlich (a) Vorschüsse zu gewähren gegen Verpfändung von in- und ausländischen Staatsschuldscheinen, von Wertpapieren, insofern sie auf den Inhaber lauten oder zwar auf den Namen ausgestellt, aber durch Blanko-Indossament verkehrsfähig sind, ferner von Wechseln, hypothekarischen Forderungen sowie von Pretiosen, Rohprodukten, Waren und sonstigen Wertgegenständen, wenn solche von beeidigten Schätzern und Maklern gewertet und nicht dem raschen Verderben ausgesetzt sind, (b) Anleihen und Geldgeschäfte sowohl von Einzelnen wie auch von Staaten, Gemeinden, Korporationen, Genossenschaften usw. zu vermitteln oder solche selbst zu übernehmen, (c) industrielle, landwirtschaftliche und andere Unternehmungen zu gründen, bei bestehenden oder neu entstehenden sich zu beteiligen, bei deren Verwaltung mitzuwirken, die Neubildung von Gesellschaften zu vermitteln und die Begebung der von ihnen auszugebenden Aktien und Obligationen zu übernehmen, Kreditvereine auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit und gewerbliche Assoziationen ins Leben zu rufen, (d) das Inkasso-, Eskompte- und Depositengeschäft zu betreiben sowie gegen übernommenes Geld verzinsliche oder unverzinsliche, auf den Namen oder die Order des Einlegers ausgestellte, Kassenscheine auszugeben, die auf nicht weniger als € 100,00 lauten dürfen, (e) den Ein- und Verkauf von Devisen, Wertpapieren, Edelmetallen und Geldsorten sowohl für eigene als für fremde Rechnung zu bewerkstelligen, (f) das Girokonto- und Kontokorrent-Geschäft zu betreiben, letzteres mit oder ohne Kreditgewährung, (g) Wertgegenstände jeder Art zum Zweck der Hinterlegung, ferner Wertpapiere zur Verwahrung und Verwaltung sowie deren Versicherung gegen Verlosung zu übernehmen.

Als Hypothekenbank ist die HypoVereinsbank berechtigt, alle durch das Hypothekenbankgesetz und seine Nebengesetze zugelassenen Geschäfte zu betreiben.

Das **Geschäftsjahr** der HypoVereinsbank ist das Kalenderjahr.

Die HVB Group unterhielt zum 31. März 2004 2.091 **Geschäftsstellen** (davon 685 in Deutschland, 938 in Zentral- und Osteuropa, 416 in Österreich, 17 im übrigen Westeuropa, 17 in Amerika, 15 in Asien, 2 in Afrika und 1 in Australien).

Geschäftsfelder

Die HVB Group konzentriert sich in ihren Kerngeschäftsfeldern Deutschland, Österreich und Zentral- und Osteuropa auf das europäische Privat- und Firmenkundengeschäft, ergänzt um kundenbezogene Kapitalmarktaktivitäten im Geschäftsfeld Corporates & Markets.

Im **Geschäftsfeld Deutschland** umfasst die HVB Group das deutsche Retailgeschäft (d.h. Privatkunden, Freie Berufe und andere Selbständige) und das Geschäft mit mittelständischen Unternehmen (d.h. Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 1Mrd. EUR), den Bereich

Asset Management mit dem Angebot von Investmentfondsprodukten und Vermögensleistungen, den Bereich Private Banking, und das Immobiliengeschäft für die betreuten Privat- und Firmenkunden sowie mit dem Segment der strukturierten Dienstleistungs- und Finanzierungsprodukte (Real Estate Structured Products) auch für Kunden aus dem Geschäftsfeld Corporates & Markets.

Das Geschäftsfeld Österreich & Zentral- und Osteuropa der HVB Group umfasst das österreichische Retailgeschäft, das Geschäft mit mittelständischen österreichischen Unternehmenskunden, die speziellen Immobilienaktivitäten der HVB Group in Österreich und den zentral- und osteuropäischen Ländern sowie alle anderen Aktivitäten der HVB Group in Zentral- und Osteuropa. Außerdem sind die österreichischen Aktivitäten des Asset Management und des Private Banking im Geschäftsfeld Österreich & Zentral- und Osteuropa gebündelt.

Das Geschäftsfeld **Corporates & Markets** umfasst die kapitalmarktorientierten Geschäftsaktivitäten sowie die großen Firmenkunden und institutionellen Kunden der HVB Group. Zu den Firmenkunden in diesem Geschäftsfeld zählen auch europäische Unternehmen mit bedeutenden Kapitalmarktaktivitäten. Das Geschäftsfeld Corporates & Markets bedient rd. 300 multinationale Großunternehmen, von denen die meisten an deutschen oder anderen europäischen Börsen notiert sind. Zu den institutionellen Kunden dieses Geschäftsfeldes gehören Versicherungsgesellschaften, Finanzinstitute, Zentralbanken und andere große öffentliche Einrichtungen sowie andere bedeutende institutionelle Investoren. Das Geschäftsfeld Corporates & Markets entwickelt Produkte und fungiert als Dienstleister für die Privatkunden und mittelständischen Firmenkunden in Deutschland, Österreich & Zentral- und Osteuropa. Darüber hinaus verfügt Corporates & Markets über eine globale Produktkompetenz und bietet seinen großen Firmen- und institutionellen Kunden, die Zugang zu den globalen Kapitalmärkten anstreben, eine geeignete Distributionsplattform. So basiert die Betreuung der Firmenkunden auf dem kapitalmarktbezogenen Transaction-Management und klassischen Relationship Banking, während der Aufbau einer langfristigen Geschäftsbeziehung zu den institutionellen Kunden spezifische und kapitalmarktorientierte Komponenten in sich vereint. Die HypoVereinsbank mit Sitz Am Tucherpark 1, D- 80538 München ist im Handelsregister München unter HRB 42148 eingetragen.

Wichtige Unternehmen der HVB Group sind Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, HVB Banque Luxembourg S.A., Vereins- und Westbank AG, Hamburg, Activest Investmentgesellschaft mbH, München, Bankhaus Neelmeyer AG, Bremen, DAB Bank AG, München, H.F. S. Hypo-Fondsbeteiligungen für Sachwerte GmbH, München, HVB Leasing GmbH, München, Internationales Immobilien-Institut GmbH, München, Nordinvest Norddeutsche Investmentgesellschaft mbH, Hamburg, Vereinsbank Victoria Bauspar Aktiengesellschaft, München, Activest Investmentgesellschaft Luxembourg S.A: Luxemburg, direktanlage.at AG, Salzburg, Bank Austria Creditanstalt AG, Wien, Asset Management GmbH, Wien, Bank Austria Creditanstalt d.d. Ljubljana, Ljubljana, Bank Austria Creditanstalt Leasing GmbH, Bankprivat AG, Wien, Bank Przemyslowo-Handlowy PBK S. A., Krakau, Capital Invest die Kapitalanlagegesellschaft der Bank Austria/Creditanstalt Gruppe GmbH, Wien, Commercial Bank Biochim AD, Sofia, HVB Bank Czech Republic a.s. Prag, HVB Bank Hungary Rt. Budapest, HVN Bank Romania S.A., Bukarest, HVB Bank Slovakia a.s. Bratislava, Schoellerbank Aktiengesellschaft, Wien, HVB Splitska banka d.d., Split, Bode Grabner Beye AG&Co. KG, Grünwald, INDEXCHANGE Investment AG, München, HVB Risk Management Products Inc., International Moscow Bank, Moskau.

Aufsichtsrat und Vorstand

Wie alle deutschen Aktiengesellschaften besitzt die HypoVereinsbank eine zweistufige Führungsstruktur. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung der HypoVereinsbank und die gesetzliche Vertretung der HypoVereinsbank verantwortlich, während der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands bestellt und abberuft und die Aktivitäten des Vorstands überwacht.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und des Vorstands der HypoVereinsbank mit den wichtigsten Mandaten und den Wohnsitzen der Mitglieder ist im Folgenden dargestellt:

Aufsichtsrat

Dr. Dr. h.c. Albrecht Schmidt, Vorsitzender, ehemaliger Sprecher des Vorstands der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft, Grasbrunn

Peter König, Stellv. Vorsitzender, Mitarbeiter der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft, München

Dr. Hans-Jürgen Schinzler, stellv. Vorsitzender, ehemaliger Vorsitzender des Vorstands der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft und seit 02.01.2004 Mitglied des Aufsichtsrats der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Ottobrunn

Dr. Manfred Bischoff, Chairman of the Board of EADS N.V., Starnberg

Dr. Mathias Döpfner, Vorsitzender des Vorstands der Axel Springer AG, Potsdam

Volker Doppelfeld, Vorsitzender des Aufsichtsrats der BMW AG und ehemaliges Mitglied des Vorstands der BMW AG, Münsing

Klaus Grünewald, Fachbereichsleiter FB1, Landesbezirk Bayern der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e.V., Gröbenzell

Anton Hofer, Mitarbeiter der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft, Nürnberg

Max Dietrich Kley, Ehemaliger stellv. Vorsitzender des Vorstandes der BASF AG und Mitglied des Aufsichtsrats der BASF AG, seit 25.03.2004 Vorsitzender des Vorstands der Infineon Technologies AG, Ludwigshafen

Friedrich Koch, Mitarbeiter der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft, Kirchheim

Hanns-Peter Kreuzer, Mitarbeiter der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft, München

Dr. Lothar Meyer, Vorsitzender des Vorstands der ERGO Versicherungsgruppe AG, Bergisch Gladbach

Herbert Munker, Mitarbeiter der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft, Leinburg

Dr. Siegfried Sellitsch, Vorsitzender des Vorstands der Wiener Städtische Wechselseitige Versicherungsanstalt-Vermögensverwaltung, Wien

Prof. Dr. Wilhelm Simson, Ehemaliger Vorsitzender des Vorstands der E.ON AG und Mitglied des Aufsichtsrats der E.ON AG, Trostberg

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Werner Sinn, Präsident des ifo Instituts für Wirtschaftsforschung, Gauting

Maria-Magdalena Stadler, Mitarbeiterin der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft, Pullach

Ursula Titze, Mitarbeiterin der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft, Neusäß

Jens-Uwe Wächter, Mitarbeiter der Vereins- und Westbank Aktiengesellschaft, Himmelpforten

Helmut Wunder, Mitarbeiter der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft, Waischenfeld

Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands und ihre Verantwortung bzw. Funktion sind im Folgenden aufgeführt:

<u>Name</u>	<u>Mitglied seit</u>	<u>Verantwortung bzw. Funktion</u>
Dr. Stefan Jentzsch	1. Mai 2001	Geschäftsfeld Corporates & Markets ⁽¹⁾
Michael Mendel.....	1. Februar 2003	Geschäftsfeld Deutschland ⁽²⁾
Dieter Rampl.....	1. April 1995	Sprecher des Vorstands ⁽³⁾
Gerhard Randa.....	1. Januar 2001	Geschäftsfeld Österreich & Zentral- und Osteuropa; Chief Operating Officer (COO)
Dr. Wolfgang Sprißler	1. April 1996	Chief Financial Officer (CFO)
Dr. Michael Kemmer	1. Juni 2003	Chief Risk Officer (CRO)

⁽¹⁾ seit 1. Juni 2003

⁽²⁾ seit 1. Juni 2003

⁽³⁾ seit 1. Januar 2003 und seit 1. April 2003 zusätzlich auch für den Personalbereich zuständig

Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Im Geschäftsjahr 2003 betragen die Bezüge der Mitglieder des Vorstands der HypoVereinsbank insgesamt 8 Mio. EUR. Die Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats der HypoVereinsbank belief sich auf insgesamt 1 Mio. EUR. Darüber hinaus wurden Zahlungen in Höhe von 17 Mio. EUR an ehemalige Vorstandsmitglieder der HypoVereinsbank bzw. an die hinterbliebenen Familienangehörigen geleistet (hierzu gehören auch die ehemaligen Mitglieder des Vorstands der Vereinsbank und HYPO-BANK bzw. die hinterbliebenen Familienangehörigen). Zum 31. Dezember 2003 betragen die Pensionsrückstellungen für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder insgesamt 100 Mio. EUR.

Zum 31. Dezember 2003 betragen die ausstehenden Kreditforderungen von Unternehmen innerhalb der HVB Group gegenüber Mitgliedern des Vorstands der HypoVereinsbank 9 Mio. EUR. Bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats belief sich der entsprechende Betrag auf 2 Mio. EUR.

Anzahl der Mitarbeiter

Zum 31. März 2004 beschäftigte die HVB Group 59.575 Mitarbeiter

Grundkapital

Zum 31. März 2004 betrug das ausgegebene und voll eingezahlte Kapital der HypoVereinsbank 2.252.097,420 EUR und war eingeteilt in:

- (a) 2.208.436.620 Stammaktien, eingeteilt in 736.145.540 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag, und
- (b) 43.660.800 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, eingeteilt in 14.553.600 auf den Namen lautende, vinkulierte Vorzugsaktien ohne Nennbetrag.

Sämtliche von der HypoVereinsbank ausgegebenen Aktien sind Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Auf jede Stückaktie entfällt vom Grundkapital ein anteiliger Betrag von € 3,00.

Genussrechtskapital

Das Genussrechtskapital der HypoVereinsbank betrug zum 31. Dezember 2003 409.032.000,- EUR.

Aktienbesitz

Die Aktien der HypoVereinsbank sind an den Börsen in Paris und Wien, an der Schweizer Börse sowie an allen acht deutschen Börsen notiert. Die Aktionärsstruktur stellt sich wie folgt dar:

Aktionäre ⁽¹⁾	Aktienbesitz	
	(Anteil am Grundkapital der HypoVereinsbank in %)	(Anteil an den Inhaberstammaktien in %) ²⁾
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG (teilweise indirekt über Tochtergesellschaften)	18,4	18,76
Streubesitz	81,6	81,24
Gesamt	100,00	100,00

(1) Stand: 30. April 2004

- (2) Die zur Zeit ebenfalls stimmberechtigten Namens-Vorzugsaktien werden von der Bayerischen Landesstiftung, einer Stiftung des öffentlichen Rechts zur Förderung sozialer und kultureller Projekte gehalten und machen 1,94% des Grundkapitals aus.

Ratings

Die HypoVereinsbank wird von drei großen internationalen Ratingagenturen wie folgt bewertet:

	Langfristige Senior Debt	Kurzfristige Senior Debt	Finanzkraft	Öffentliche Pfandbriefe	Hypotheken- pfandbriefe
Moody's.....	A3*	P-1*	C-*	Aa2	Aa3
S&P	A-*	A-2	—	AAA	—
Fitch.....	A*	F1	C/D**	AAA	AAA

* stabiler Ausblick

** Rating Watch Positive

Abschlußprüfer

Bezüglich des geprüften Jahresabschluß 2003 der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG wird auf den Geschäftsbericht 2003 (Konzernabschluss und Jahresabschluss AG) verwiesen, der u.a. auch den Bestätigungsvermerk der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft enthält und der der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ebenso wie der Zwischenbericht zum 31. März 2004 vorliegt. Der Geschäftsbericht 2003 (Konzernabschluss und Jahresabschluss AG) sowie der Zwischenbericht zum 31. März 2004 sind Bestandteil dieses Unvollständigen Verkaufsprospekts und liegt diesem bei. Zukünftige Zwischen- bzw. Geschäftsberichte werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übermittelt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die formale Vollständigkeitsprüfung dieses Unvollständigen Verkaufsprospekts durchgeführt.

Rechtsstreitigkeiten

Strukturvertriebsgeschäfte

Die HypoVereinsbank ist in Deutschland an einer Anzahl von zivilrechtlichen Verfahren mit ca. 650 Privatkunden im Zusammenhang mit der Finanzierung von steuerlich motivierten Immobilienanlagen, die im Wege des Strukturvertriebs vorwiegend in den Jahren 1989 bis 1994 vermittelt wurden, beteiligt. Die Gegenstand dieser Verfahren gewordenen Finanzierungen belaufen sich auf einen Gesamtbetrag von etwa € 50 Mio. Die dabei aufgeworfenen Rechtsfragen betreffen in erster Linie die Auslegung deutscher Verbraucherschutzgesetze, insbesondere der Bestimmungen des Haustürwiderrufs-Gesetzes, welches die Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 in deutsches Recht umsetzte. Das Gesetz gewährt einem Verbraucher, der Partei eines Geschäfts ist, das in einer „Haustürsituation“ initiiert oder abgeschlossen wird, d. h. am Arbeitsplatz oder in der Privatwohnung des Verbrauchers oder an einem öffentlichen Ort (außer auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers), ein einseitiges und jederzeitiges Widerrufsrecht, wenn der Verbraucher nicht zum Zeitpunkt des Geschäfts schriftlich auf sein gesetzliches Widerrufsrecht hingewiesen worden ist. Auf der Grundlage einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 13. Dezember 2001 wenden deutsche Gerichte die Bestimmungen des Haustürwiderrufs-Gesetzes auch auf Immobilienfinanzierungsverträge an. Der Bundesgerichtshof hat wiederholt bei der Anwendung des Haustürwiderrufs-Gesetzes seine seit langem vertretene Ansicht bestätigt, dass der Widerruf eines Immobilienfinanzierungsvertrags nach diesem Gesetz die Wirksamkeit des zu Grunde liegenden Kaufvertrags über die Immobilie grundsätzlich nicht berührt. Vielmehr seien der Immobilienfinanzierungsvertrag und der Immobilienkaufvertrag als zwei voneinander unabhängige Verträge anzusehen. Daher kann nach Auffassung des Bundesgerichtshofs ein Kunde der HypoVereinsbank, der nachweisen kann, dass sein Finanzierungsvertrag in einer „Haustürsituation“ abgeschlossen wurde und er nicht über sein Widerrufsrecht schriftlich belehrt wurde, grundsätzlich nur den Finanzierungsvertrag, nicht jedoch den zu Grunde liegenden Kaufvertrag über die Immobilie widerrufen. Der Bundesgerichtshof hat wiederholt entschieden, dass ein Kunde als Folge eines solchen Widerrufs nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Finanzierungsvertrag im Gegenzug für die Rückübertragung der Immobilie befreit wird, sondern dazu verpflichtet bleibt, den ausstehenden Darlehensbetrag zuzüglich marktüblicher Zinsen an den Darlehensgeber zurückzuzahlen. In einem Rechtsstreit, an dem nicht die HypoVereinsbank, sondern eine andere deutsche Bank beteiligt ist, hat das Landgericht Bochum am 27. Juli 2003 dem Europäischen Gerichtshof vier Fragen zur Auslegung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und des Art. 95(3) des EG-Vertrags im Zusammenhang mit Immobilienfinanzierungsverträgen vorgelegt. Der Europäische Gerichtshof wurde insbesondere um Prüfung der Frage ersucht, ob die Auslegung deutschen Rechts durch den Bundesgerichtshof, dass ein Verbraucher, der einen Immobilienfinanzierungsvertrag in einer Haustürsituation abgeschlossen hat, den Finanzierungsvertrag, nicht jedoch den Kaufvertrag widerrufen kann, mit den in der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und in Art. 95(3) des EG-Vertrages enthaltenen europäischen Grundsätzen zum Verbraucherschutz in Einklang steht. Das Landgericht Bochum ist der Ansicht, dass die Auslegung des Haustürwiderrufs-Gesetzes durch den Bundesgerichtshof dazu führe, dass die Ausübung des Widerrufsrechts durch einen Kunden wirtschaftlich gesehen sinnlos sei. Nach Auffassung des Landgerichts müsse daher gemäß dem Zweck der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und des Art. 95(3) des EG-Vertrages das Haustürwiderrufs-Gesetz anders ausgelegt werden. Zum Datum dieses Prospekts ist das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof noch nicht abgeschlossen. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass bereits die Anhängigkeit des Verfahrens dazu führt, dass Verbraucher, die einen Immobilienfinanzierungsvertrag mit der HypoVereinsbank in einer „Haustürsituation“ abgeschlossen haben, die Erfolgsaussichten eines Rechtsstreits über die Rückabwicklung ihres Finanzierungsvertrages und des zu Grunde liegenden Immobilienkaufvertrages positiv einschätzen. Allerdings hat der Bundesgerichtshof beiläufig in einer Entscheidung vom 16. September 2003 erneut seine Ansicht bekräftigt, dass das Europäische Recht keine Überprüfung seiner Auslegung des Haustürwiderrufs-Gesetzes zulasse. Im Dezember 2003 hat die Europäische Kommission in dem vom Landgericht Bochum anhängig gemachten Verfahren eine Stellungnahme abgegeben, in der sie

dem Europäischen Gerichtshof vorschlägt, die Gerichte der Mitgliedsstaaten anzuhalten, bei der Anwendung nationalen Rechts die Anforderungen Europäischen Rechts sorgfältig zu beachten. Im Kontext dieser Stellungnahme könnte diese Empfehlung auch als Vorschlag an den Europäischen Gerichtshof verstanden werden, eine Entscheidung zu treffen, die den Bundesgerichtshof veranlassen soll, seine ständige Rechtsprechung zur Auslegung des Haustürwiderrufs-Gesetzes, insbesondere hinsichtlich der Rechtsfolgen eines Widerrufs eines unter das Gesetz fallenden Immobilienfinanzierungsvertrages, zu überprüfen. In einer dem Europäischen Gerichtshof vorgelegten Stellungnahme vertrat die Bundesregierung die Auffassung, dass nach Europäischem Recht hinsichtlich der Auslegung des Haustürwiderrufs-Gesetz durch den Bundesgerichtshof keine Änderung erforderlich sei.. Zum Datum dieses Prospekts ist der Ausgang des Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof und seine möglichen Auswirkungen auf gegenwärtige und zukünftige mit dem Strukturvertrieb in Zusammenhang stehende Verfahren unter Beteiligung der HypoVereinsbank vollkommen ungewiss.

Obwohl das Ergebnis der die Strukturvertriebsgeschäfte betreffenden Klagen auf Tatsachen und Umständen des jeweiligen Einzelfalles beruht, ist die HypoVereinsbank auf der Grundlage der bisherigen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs der Ansicht, dass weder eines ihrer im Zusammenhang mit den Strukturvertriebsgeschäften anhängigen oder angedrohten Verfahren (einschließlich einer bei einem US-amerikanischen Gericht erhobenen Klage) allein oder diese Verfahren insgesamt im Falle einer für die Bank nachteiligen Entscheidung eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf das Geschäft oder die Finanzlage der HypoVereinsbank als Ganzes hätten.

Wahl des Abschlussprüfers der HypoVereinsbank und Wirksamkeit des Jahresabschlusses

Im November 2002 hat der Bundesgerichtshof den Hauptversammlungsbeschluss zur Wahl des Abschlussprüfers der HypoVereinsbank für das Geschäftsjahr 1999 für nichtig erklärt, da die HypoVereinsbank zum Zeitpunkt der Beschlussfassung sich aus einem anderen Vertragsverhältnis ergebende, angebliche Ansprüche gegen die Wirtschaftsprüfer geltend gemacht hatte, die Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Unbefangenheit der Wirtschaftsprüfer gaben. Im Anschluss an die Entscheidung des Bundesgerichtshofs hat der erfolgreiche Kläger Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt, mit der unter anderem Verfahrensfehler geltend gemacht werden und die Kostenentscheidung des Gerichts angefochten wird, wonach die Kosten des Rechtsstreits von der HypoVereinsbank zu tragen sind. Die HypoVereinsbank ist der Ansicht, dass die Verfassungsbeschwerde unbegründet ist und der Kläger nicht befugt war, Verfassungsbeschwerde zu erheben, da die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu Gunsten des Klägers ergangen ist.

Mehrere Aktionäre der HypoVereinsbank haben beim Landgericht München I gerichtliche Verfahren gegen die HypoVereinsbank eingeleitet, mit denen sie die Wirksamkeit des Jahresabschlusses der HypoVereinsbank für das Geschäftsjahr 2001 sowie verschiedener anderer Beschlüsse der Hauptversammlung der HypoVereinsbank des Jahres 2002, die mit diesem Jahresabschluss im Zusammenhang stehen (wie zum Beispiel der Beschluss zur Dividendenausschüttung für das Jahr 2001), anfechten. Außerdem haben diese Aktionäre auf Grund der vorstehend genannten Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom November 2002 die Wirksamkeit der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 1999, 2000 und 2002 angefochten. Im März 2003 hat das Gericht die Klagen als rechtsmissbräuchlich abgewiesen. Die Kläger haben Berufung eingelegt und im Zuge dessen auch die Wirksamkeit der Wahl des Abschlussprüfers der HypoVereinsbank für das Geschäftsjahr 2003 angefochten. Im September 2003 hat das Oberlandesgericht München die Berufung zurückgewiesen. Während weitere Verfahren über verschiedene Rechtsmittel, welche unter anderem auch die Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend machen, bei verschiedenen Gerichten anhängig sind, ist die HypoVereinsbank der Auffassung, dass die Kläger erfolglos bleiben werden. Darüber hinaus ist die HypoVereinsbank der Auffassung, dass die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom November 2002 weder Anlass zu Zweifeln an der Unbefangenheit des Abschlussprüfers der HypoVereinsbank für eines der Geschäftsjahre nach 1999 gibt, noch die Wirksamkeit der Jahresabschlüsse der HypoVereinsbank für das Geschäftsjahr 1999 und die nachfolgenden Geschäftsjahre berührt. Sämtlichen Klagen, die sich gegen die Wirksamkeit der Jahresabschlüsse der HypoVereinsbank für die Geschäftsjahre 1999, 2000 und 2001 auf Grund von Bedenken hinsichtlich der Unbefangenheit der Abschlussprüfer richten, steht die Heilung kraft

Gesetzes entgegen, da die Jahresabschlüsse nicht innerhalb der geltenden Klagefrist (d.h. innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntmachung des betreffenden Jahresabschlusses) angefochten wurden. Zudem wurde im Jahr 2000 ein abschließender Vergleich zwischen den Wirtschaftsprüfern und der HypoVereinsbank geschlossen, der den Streit über die Ansprüche, die den Anlass zu den Bedenken hinsichtlich der Unbefangenheit der Wirtschaftsprüfer gegeben hatten, beigelegt hat. Aus diesem Grunde lagen die Voraussetzungen, auf deren Grundlage der Bundesgerichtshof seine Entscheidung gefällt hat, im jeweiligen Zeitpunkt der Bestellung des Abschlussprüfers der HypoVereinsbank für das Geschäftsjahr 2000 und die nachfolgenden Geschäftsjahre nicht mehr vor. Die Auffassung der HypoVereinsbank wird durch Gutachten von führenden Juristen aus Wissenschaft und Praxis gestützt.

Wahl der Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat der HypoVereinsbank

Im April 2004 hat das Landgericht München die Wahl der Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat der HypoVereinsbank auf der Hauptversammlung vom 14. Mai 2003 aufgrund von Verfahrensfehlern bei der Wahl der zehn Vertreter der Anteilseigner für unwirksam erklärt. Die Vertreter der Anteilseigner wurden auf der Hauptversammlung vom 29. April 2004 erneut gewählt. Nachdem ein Vertreter der Anteilseigner sein Aufsichtsratsmandat im Dezember 2003 niedergelegt hatte, wurde im Januar 2003 ein neuer Vertreter der Anteilseigner vom Amtsgericht München gerichtlich bestellt. Auf Antrag der Bank, die anderen neun Vertreter der Anteilseigner ebenfalls gerichtlich zu bestellen, um die rechtliche Unsicherheit hinsichtlich der Gültigkeit der Wahl dieser Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat zu beseitigen, hat das Amtsgericht München am 17. Februar 2004 diese neun Anteilseignervertreter ebenfalls gerichtlich bestellt. Als weitere Vorsichtsmaßnahme hat der Aufsichtsrat der HypoVereinsbank am 25. Februar 2004 die seit dem 14. Mai 2003 gefassten und durch die Anfechtungsklage in Frage gestellten Beschlüsse, einschließlich der durch Ausschüsse gefassten Beschlüsse, bestätigt. Selbst wenn daher Beschlüsse, die zwischen dem 14. Mai 2003 und dem 25. Februar 2004 gefasst wurden, unwirksam gewesen sein sollten, so sind diese Beschlüsse nach Auffassung der HypoVereinsbank durch ihre Bestätigung am 25. Februar 2004 wirksam geworden. Die HypoVereinsbank ist der Ansicht, dass dieser Beschluss des Aufsichtsrates mögliche nachteilige Auswirkungen der oben genannten landgerichtlichen Entscheidung vom 15. April 2004 zugunsten des Klägers auf das Geschäft und die Finanzlage des Konzerns ausschließen sollte. Die Beschwerde gegen die gerichtliche Bestellung der neun Anteilseigner wurde vom Landgericht München am 27. April 2004 abgewiesen; gegen diese Entscheidung wurde zwischenzeitlich weitere Beschwerde eingelegt. Die HypoVereinsbank ist zuversichtlich, dass die registergerichtliche Bestellung auch in der letzten Instanz nicht aufgehoben werden wird.

Europäische Kartellrechtsverfahren und Forderungen österreichischer Konsumentenschutzverbände

Im Dezember 2001 belegte die Europäische Kommission die HypoVereinsbank und ihre Tochtergesellschaft Vereins- und Westbank mit Geldbußen in Höhe von insgesamt ca. € 31 Mio. für angebliche rechtswidrige Preisabsprachen in Bezug auf die im Sortengeschäft erhobenen Gebühren für den Umtausch der nationalen Währungen zukünftiger Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion. Auch drei weitere deutsche Banken wurden in diesem Zusammenhang mit Geldbußen belegt. Die HypoVereinsbank ist der Ansicht, dass für die Auferlegung dieser Geldbußen keine tatsächliche oder rechtliche Grundlage besteht und hat beim Europäischen Gericht erster Instanz Rechtsmittel eingelegt. Die HypoVereinsbank ist der Auffassung, dass sie mit ihrem Rechtsmittel erfolgreich sein wird. Im Juni 2002 belegte die Europäische Kommission die Bank Austria Creditanstalt wegen angeblicher rechtswidriger Absprachen in Bezug auf Zinssätze, Preise verschiedener Bankprodukte für Retailkunden sowie andere Konditionen mit einer Geldbuße in Höhe von ca. € 30 Mio. Auch sieben weitere österreichische Banken wurden in diesem Zusammenhang mit Geldbußen in Höhe von insgesamt ca. € 94 Mio. belegt. Die Bank Austria Creditanstalt hat beim Europäischen Gericht erster Instanz Rechtsmittel gegen die Auferlegung und Höhe der Geldbuße eingelegt. Derzeit ist der Ausgang dieses Verfahrens ungewiss. Der Gesamtbetrag der Geldbußen, die der HVB Group auferlegt wurden, sind im Hinblick auf die Finanz- und Ertragslage der HVB Group zwar nicht wesentlich, jedoch könnte sich die Bestätigung der Kommissionsentscheidung durch das Europäische Gericht erster Instanz nachteilig auf die Reputation auswirken, die die HVB

Group bei ihren Kunden besitzt. Dies wiederum könnte einen nachteiligen Einfluss auf die Geschäfts- und Ertragslage der HVB Group haben.

Bestimmte österreichische Konsumentenschutzverbände und Politiker haben angekündigt, dass derzeit Schadensersatzforderungen gegen die in den oben genannten Verfahren beteiligten Banken, einschließlich der Bank Austria Creditanstalt, erwogen werden. Die HVB Group geht davon aus, dass es vom rechtlichen Standpunkt her ungewiss ist, ob ein Verstoß gegen Artikel 81 des EG-Vertrages zu zivilrechtlichen Schadensersatzforderungen einzelner Kunden berechtigt. Zum Datum dieses Prospekts waren nach Kenntnis der HVB Group keine Klagen auf dieser Grundlage gegen die Bank Austria Creditanstalt eingereicht. Die HVB Group betrachtet solche Klagen im übrigen aus verschiedenen Gründen als unbegründet. Darüber hinaus behaupten österreichische Konsumentenschutzverbände, dass österreichische Banken durch Verrechnung zu hoher Zinsen und Gebühren an ihre Kunden gegen österreichische Konsumentenschutzgesetze verstoßen haben. Ob und in welchem Ausmaß solche Behauptungen gerechtfertigt sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls und einer Reihe rechtlicher Aspekte ab, die bislang noch nicht abschließend von den österreichischen Gerichten geklärt wurden. In Anbetracht der unsicheren Rechtslage hat der Österreichische Sparkassenverband zwei Vergleichsvereinbarungen mit österreichischen Konsumentenschutzverbänden abgeschlossen. Um Rechtsstreitigkeiten mit Kunden oder Konsumentenschutzverbänden zu vermeiden, hat die Bank Austria Creditanstalt erklärt, dass sie sich an die Vergleichsvereinbarung halten wolle. Andere österreichische Kreditinstitute sind gegenwärtig noch an Zivilverfahren beteiligt und Gerichtsentscheidungen gegen diese Kreditinstitute können nachteilige Konsequenzen für das gesamte Bankgewerbe in Österreich haben. Die HVB Group geht davon aus, dass durch die Erklärung der Bank Austria Creditanstalt solche nachteiligen Konsequenzen für die HVB Group weitgehend vermieden werden.

Holocaust-Verfahren

Im Juli 2003 wurde der HypoVereinsbank und der Bank Austria Creditanstalt eine Klage auf der Grundlage angeblicher Ansprüche aus der Zeit des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs zugestellt. Mit der von zwei Einzelpersonen bei einem US-amerikanischen Bezirksgericht (United States District Court for the District of Columbia) eingereichten Klage, die sich gegen die HypoVereinsbank, Schoellerbank AG und die Bank Austria Creditanstalt International als Beklagte richtet, wird eine Schadensersatzforderung in Höhe von insgesamt US \$ 40 Mio. geltend gemacht. Die HypoVereinsbank ist der Ansicht, dass dem US-amerikanischen Gericht die internationale Zuständigkeit für eine Klage gegen sie aufgrund mangelnder Geschäftstätigkeit der Beklagten in dem Gebiet des District of Columbia fehlt. Unabhängig davon ist die HypoVereinsbank der Auffassung, dass der erhobene Anspruch gegen die Bank Austria Creditanstalt in den Anwendungsbereich der Class-Action-Settlement-Vereinbarung der Bank Austria Creditanstalt vom 15. März 1999 fällt und daher unbegründet ist. Die HypoVereinsbank ist außerdem der Auffassung, dass die angeblichen Ansprüche ihr gegenüber und gegen die Schoellerbank AG unter das Regierungsabkommen u.a. zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika fällt. Gemäß dem Regierungsabkommen wird die Regierung der Vereinigten Staaten, sobald ihr mitgeteilt wird, dass vor einem Bundes- oder einzelstaatlichen Gericht in den Vereinigten Staaten gegen ein deutsches Unternehmen oder eine seiner Tochtergesellschaften ein Anspruch aus der Zeit des Nationalsozialismus oder dem Zweiten Weltkrieg geltend gemacht wird, dieses Gericht durch ein Statement of Interest davon unterrichten, dass es im außenpolitischen Interesse der Vereinigten Staaten liegt, wenn die deutsche Bundesstiftung „Erinnerung, Verantwortung, Zukunft“ (die „Stiftung“) die ausschließliche Rechtsschutzmöglichkeit und das Forum für die Regelung solcher Ansprüche ist, und dass die Abweisung solcher Fälle durch Bundes- oder einzelstaatliche Gerichte in den Vereinigten Staaten in ihrem außenpolitischen Interesse läge. Da die Schoellerbank AG vor ihrem Kauf durch die Bank Austria Creditanstalt eine Tochtergesellschaft der HypoVereinsbank war, fallen auch Ansprüche aus der Zeit des Nationalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg gegen die Schoellerbank AG unter dieses Regierungsabkommen. Die HypoVereinsbank geht davon aus, dass die Ansprüche gegen die Schoellerbank AG auf der Grundlage eines Statement of Interest der Vereinigten Staaten, mit der eine Abweisung der Klage befürwortet wird, abgewiesen werden, obwohl eine solche Erklärung, rechtlich gesehen, keinen verbindlichen Charakter für ein US-amerikanisches Bezirksgericht besitzt.

Verfahren im Zusammenhang mit der Neustrukturierung der Pensionszusagen der Bank Austria Creditanstalt

Im Zusammenhang mit der Neustrukturierung der Pensionszusagen der Bank Austria Creditanstalt im Jahr 1999 sind gegen Bank Austria Creditanstalt gerichtliche Verfahren von ehemaligen und derzeit beschäftigten Mitarbeitern anhängig. 1999 haben die ehemalige Bank Austria AG, die ehemalige Creditanstalt AG sowie andere österreichische Kreditinstitute ihre Pensionspläne für die seit dem 1. Januar 2000 in den Ruhestand getretenen Mitarbeiter durch Auslagerung ihrer direkten Betriebspensionszusagen in Pensionskassen von einem leistungsorientierten auf ein beitragsorientiertes System umgestellt. Eine überwiegende Mehrheit der zu diesem Zeitpunkt bei der Bank Austria AG und der Creditanstalt AG beschäftigten Mitarbeiter nahmen an dieser Umstellung entweder auf Basis von Regelungen in Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen oder Einzelverträgen teil. Für die Mitarbeiter bedeutete die Beteiligung an der Umstellung, dass ihr Anspruch auf Auszahlung einer Betriebspension direkt durch die Bank Austria Creditanstalt unmittelbar nach Pensionierung in einen Anspruch auf einen Anteil an den Vermögenswerten (und somit des Anlageerfolgs) der Pensionskassen umgewandelt wurde. Die Bank Austria AG und die Creditanstalt AG haben in zwei überbetrieblichen Pensionskassen für die Übertragung der Pensionsanwartschaften für die Dienstzeiten der betroffenen Mitarbeiter vor dem Stichtag 1. Januar 2000 insgesamt etwa € 690 Mio. eingezahlt. Für die Dienstzeiten nach diesem Stichtag haben sich die Bank Austria AG und die Creditanstalt AG verpflichtet, regelmäßig Beitragszahlungen in festgelegter Höhe an die Pensionskassen zu leisten. Die Pensionszusagen für Mitarbeiter, die vor dem 1. Januar 2000 in Ruhestand getreten sind, blieben von dieser Umstellung unberührt.

Die seit 1999 weltweit rückläufige Entwicklung der Aktienmärkte hat dazu geführt, dass der Anlageerfolg der Pensionskassen deutlich hinter den Erwartungen zurückblieb. Mitarbeitergruppen, die kürzlich in den Ruhestand getreten sind, fordern, dass die Bank Austria Creditanstalt sie für den Verlust, den sie auf Grund der schwachen Performance der Pensionskassen erlitten haben, entschädigen. Einige ehemalige und derzeit beschäftigte Mitarbeiter haben Klage eingereicht, durch die sie den Ersatz all jener gegenwärtigen und zukünftigen Kürzungen ihrer Pensionszahlungen aus den Pensionskassen anstreben, die sich aus dem Vergleich mit den Beträgen, die sie ohne Umstellung der Pensionspläne erhalten hätten, ergeben. Des Weiteren hat der Österreichische Gewerkschaftsbund in Verbindung mit der Neustrukturierung der Pensionszusagen durch einige österreichische Banken, einschließlich der Bank Austria Creditanstalt, Klage gegen den Österreichischen Sparkassenverband eingebracht, welche derzeit am Obersten Gerichtshof anhängig ist.

Die HVB Group ist davon überzeugt, dass die Übertragung der Pensionsanwartschaften zur Gänze gesetzeskonform erfolgt ist. Die Geschäftspläne der Pensionskassen wurden von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde genehmigt. Derzeit schätzt der Konzern das Risiko, dass ein gerichtliches Urteil gefällt wird, welches die Bank Austria Creditanstalt verpflichtet, eine bestimmte Pensionshöhe für alle von der Umstellung betroffenen Mitarbeiter zu garantieren, als sehr gering ein. Falls die Bank Austria Creditanstalt dennoch gerichtlich dazu verpflichtet werden sollten, für alle Mitarbeiter, die vor der Umstellung bei der Bank Austria Creditanstalt beschäftigt waren, eine Pension bis zu der vor der Umwandlung geltenden Höhe zu garantieren, könnten die der HVB Group entstehenden Kosten je nach Anlageperformance der Pensionskassen, der Sterblichkeitsziffer und anderen Faktoren erheblich sein. HypoVereinsbank kann nicht ausschließen, dass Arbeitsgerichte Entschädigungen in gewisser Höhe zusprechen, insbesondere im Hinblick auf jene Mitarbeiter, die im Zeitpunkt der Umstellung kurz vor dem Ruhestand standen.

Bank Burgenland

Presseberichten aus den Jahren 2003 und 2004 zufolge haben Abgeordnete des Landes Burgenland angekündigt, dass das Land oder die Bank Burgenland die Einbringung einer Klage gegen die Bank Austria Creditanstalt vorbereitet, in der es bis zu € 150 Mio. Schadensersatz im Zusammenhang mit der finanziellen Krise der Bank Burgenland, einer regionalen Bank, für die das Land gebürgt hat, fordern will. Die Bank Austria Creditanstalt hielt früher eine Beteiligung von 34% (43% Stimmrechtsanteil) an der Bank Burgenland. Eine Klage des Landes Burgenland gegen die Republik Österreich wegen u.a. angeblicher Verletzung der Aufsichtspflicht ist bereits anhängig. 2000 drohte ein Betrug, an dem der ehemalige Vorstandsvorsitzende der Bank Burgenland und der Eigentümer einer Gruppe von Gesellschaften—insgesamt die größte Kreditnehmerin der Bank

Burgenland—beteiligt waren, zum Zusammenbruch der Bank Burgenland zu führen. Die Bank Austria Creditanstalt unterstützte die finanzielle Rettung der Bank Burgenland, indem sie etwa € 200 Mio. der ausstehenden Kredite in Besserungskapital umwandelte und einen revolving Kreditrahmen für die laufende Refinanzierung der Bank Burgenland gewährte. Das Land Burgenland bürgte uneingeschränkt für diese Forderungen, die ab 2004 in sieben jährlichen Tranchen zurückzuzahlen sind. Als Teil des Rettungspakets hat die Bank Austria Creditanstalt ihren gesamten Anteil an der Bank Burgenland für weniger als einen Euro an das Land Burgenland übertragen. Die Verluste der Bank Burgenland, für die das Land die finanzielle Verantwortung trägt, sind im Verhältnis zum Jahresbudget des Landes erheblich. Presseberichten zufolge fordert der burgenländische Landeshauptmann, dass auf Grund des Umfangs der früheren Beteiligung der Bank Austria Creditanstalt an der Bank Burgenland die Bank Austria Creditanstalt einen Teil der Verluste übernehmen soll. Des Weiteren wurde berichtet, dass das Land Burgenland behauptet, dass der Betrug früher aufgefallen wäre und die Verluste, die das Land als Garantiegeber zu tragen hat, geringer gewesen wären, wenn ein Pensionsgeschäft zwischen einer Tochtergesellschaft der Bank Austria Creditanstalt, der Bank Austria Handelsbank AG und der Bank Burgenland im Mai 1996 nicht durchgeführt worden wäre.

Die HVB Group ist der Ansicht, dass für eine Forderung durch das Land oder die Bank Burgenland gegen die Bank Austria Creditanstalt keine rechtliche Grundlage besteht und beabsichtigen, jeder Klage, die diesbezüglich gegen die Bank Austria Creditanstalt angestrengt wird, entschieden entgegen zu treten.

Bezüglich der vom Land Burgenland im Hinblick auf die Bank Burgenland abgeschlossenen Garantievereinbarungen leitete die Europäische Kommission ein Beihilfeprüfverfahren gegen die Republik Österreich gem. Art. 88 Abs. 2 des EG-Vertrags ein. Im Juni 2003 stellte die Europäische Kommission fest, dass diese Garantievereinbarungen unzulässige staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 87 Abs. 1 des EG-Vertrags seien. Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Februar 2004 veröffentlichte die Europäische Kommission ihre Entscheidung, dass sie auch die von den österreichischen Behörden für den Fall einer Privatisierung der Bank Burgenland vorgesehenen Modifikationen der Garantievereinbarungen in das Prüfverfahren einbezogen habe. Diese Modifikationen sehen unter anderem vor, dass das Land Burgenland im Falle einer Privatisierung der Bank Burgenland die Besserungsverpflichtung gegenüber der Bank Austria Creditanstalt erfüllt und den noch ausstehenden Betrag aus ihrer Garantievereinbarung unmittelbar vor der Privatisierung an die Bank Austria Creditanstalt zahlt. Die HypoVereinsbank ist der Auffassung, dass es sich bei den vom Land Burgenland abgeschlossenen Garantievereinbarungen nicht um unzulässige staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag handelt. Im übrigen führte ein Wegfall der Garantie des Landes Burgenland zu einer Rückabwicklung des Forderungsverzichts und damit zu einem Wiederaufleben der ursprünglichen Kreditforderung der Bank Austria Creditanstalt gegen die Bank Burgenland, auf die nur gegen eine landesgarantierte Besserungsverpflichtung verzichtet worden war. Diese ursprüngliche Kreditforderung stünde jedenfalls unter der gesetzlichen Ausfallhaftung des Landes Burgenland. Darüber hinaus ist sie der Ansicht, dass eine Ablehnung der von den österreichischen Behörden vorgeschlagenen Modifikationen durch die Europäische Kommission keine wesentlichen Auswirkungen für das Geschäft oder die Finanzlage der HVB Group hätte.

Treuhandanstalt-Verfahren

Ein seit längerem anhängiger Rechtsstreit steht im Zusammenhang mit angeblichen Ansprüchen der Treuhandanstalt, der Vorgängerin der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ("BvS"), gegen die Bank Austria (Schweiz) AG, eine frühere Tochtergesellschaft der Bank Austria Creditanstalt. Eine der Behauptungen in diesem Verfahren, welches 1993 eingeleitet wurde, ist, dass die frühere Tochtergesellschaft an der Veruntreuung von Geldern mitgewirkt hatte. Die BvS fordert Schadensersatz in Höhe von etwa € 128 Mio. zuzüglich Zinsen. Würde diesen Ansprüchen stattgegeben, wäre die Bank Austria Creditanstalt auf Grund einer gegenüber ihrer ehemaligen Tochtergesellschaft abgegebenen Freistellungsverpflichtung haftbar. Die HVB Group geht jedoch davon aus, dass diese Ansprüche unbegründet sind.

Sonstige Verfahren

Die Bank Austria Creditanstalt und einige andere österreichische und europäische Banken sind Beklagte in einer Class Action in den Vereinigten Staaten, in der den Beklagten wettbewerbswidriges Verhalten vorgeworfen wird. Das Gericht in den Vereinigten Staaten (U.S. District Court for the Southern District of New York) hat diese Klage im November 2001 wegen sachlicher Unzuständigkeit zurückgewiesen. Gegen die Entscheidung des Gerichts wurde von den Klägern Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht (Court of Appeal) hat die unterinstanzliche Entscheidung aufgehoben. Die beklagten Banken, einschließlich der Bank Austria Creditanstalt, haben gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts Revision eingelegt.

Im Dezember 2002 wurde die Bank Austria Creditanstalt (neben anderen Personen) von der Constellation 3D, Inc. (einem im U.S.-amerikanischen Chapter 11-Insolvenzverfahren befindlichen Schuldner) bei einem Konkursgericht in den USA (U.S. Bankruptcy Court for the Southern District of New York) verklagt. Die Klägerin begehrt von der Bank Austria Creditanstalt Schadensersatz in Höhe von bis zu US \$ 45 Mio. mit der Behauptung, die Bank Austria Creditanstalt hätte in Verbindung mit einem Kreditvertrag zwischen dem vorkonkurslichen Hauptaktionär der Klägerin und einem potenziellen Investor rechtswidrig gehandelt. Der Vorwurf umfasst unter anderem die fahrlässige Erteilung falscher Auskünfte und Betrug. Die HVB Group ist davon überzeugt, dass diese Behauptungen unbegründet sind.

In Russland sind zwei strafrechtliche Voruntersuchungen wegen behaupteter Steuerhinterziehung und illegaler unternehmerischer Aktivitäten anhängig, die angeblich von einer ehemaligen indirekten Tochtergesellschaft der Bank Austria Creditanstalt während des Zeitraums, als diese in ihrem Eigentum stand (Mitte 1996 bis 2000), begangen wurden. Die Voruntersuchungen betreffen ebenfalls eine Gesellschaft, an der die Tochtergesellschaft der Bank Austria Creditanstalt eine Beteiligung von etwa 25% hielt. Die HVB Group geht davon aus, dass die Ermittler der Ansicht sind, eine ausreichende Grundlage für die Weiterleitung ihrer Ermittlungsergebnisse an ein Gericht zur weiteren Verfolgung und für die Nachforderung ausstehender Steuern zu haben. Die HVB Group kann die Möglichkeit nicht ausschließen, dass die Steuerbehörden oder der Käufer der Tochtergesellschaft versuchen werden, die Bezahlung der angeblich noch ausstehenden Steuern, Zinsen sowie Geldbußen von der Zwischenholding der Bank Austria Creditanstalt zu fordern oder direkt die Bank Austria Creditanstalt hinsichtlich des Gesamtbetrages oder eines Teils der ausstehenden Steuern, Zinsen oder Geldbußen in Anspruch zu nehmen, auch wenn die HVB Group nicht der Ansicht ist, dass Bank Austria Creditanstalt diesbezüglich eine Verantwortung trägt. Im April 2002 hat die B.I.I. Creditanstalt International Bank Ltd. (Cayman Islands) wegen der Verluste, die sie auf Grund der Finanzkrise in Argentinien erlitten hatte, ein vorläufiges Liquidationsverfahren auf den Cayman Islands eingeleitet. Zu diesem Zeitpunkt hielt die Bank Austria Creditanstalt eine 50%-ige Beteiligung an dieser Gesellschaft. Im Dezember 2002 wurde von den Gläubigern der Cayman-Islands-Gesellschaft ein Scheme of Arrangement (Ausgleichsvereinbarung) akzeptiert, welches vom zuständigen Gericht auf den Cayman-Islands im Januar 2003 bestätigt wurde. Einige Gläubiger der Gesellschaft, deren Gesamteinlagen insgesamt etwa USD 34,8 Mio. betragen, haben der Bank Austria Creditanstalt und der HypoVereinsbank mitgeteilt, dass ihres Erachtens die Bank Austria Creditanstalt und bestimmte andere Parteien nach argentinischem Recht für die noch ausstehenden Verbindlichkeiten der Cayman-Islands-Gesellschaft verantwortlich gemacht werden können. Zur Zeit werden die Fakten und Behauptungen der Gläubiger, auf denen die Forderungen beruhen, in Argentinien und den Cayman Islands untersucht. Bis zum Datum dieses Prospekts hatte keiner der Gläubiger der Gesellschaft einen Prozess gegen die HVB Group angestrengt; die Gläubiger hingegen gaben gegenüber der Bank Austria Creditanstalt und der HypoVereinsbank Erklärungen ab, um die Verjährungsfrist ihrer angeblichen Forderungen aufzuschieben. Um Unsicherheiten zu verringern und Prozesskosten sowie Aufwendungen zu vermeiden, hat die HypoVereinsbank den Gläubigern der Cayman-Islands-Gesellschaft als Teil der Ausgleichsvereinbarung angeboten, einen Abtretungs- und Haftungsfreistellungsvertrag abzuschließen, wonach die betroffenen Gläubiger auf alle Forderungen gegen die Bank Austria Creditanstalt und bestimmte andere Parteien verzichten würden. Derzeit beträgt der geschätzte Betrag an Gläubigerforderungen, die nicht von dieser Abtretung und Haftungsfreistellung abgedeckt sind, maximal USD 53 Mio., wobei die seit dem Beginn des Liquidationsverfahren aufgelaufenen Zinsen noch nicht beinhaltet sind. Dieser Betrag reduziert sich um alle Erlöse aus dem

Liquidationsverfahren der Cayman-Islands-Gesellschaft, die an die betreffenden Gläubiger gemäß der Ausgleichsvereinbarung ausgezahlt werden. Die Ausgleichsvereinbarung sieht für die Gläubiger der Cayman-Islands-Gesellschaft eine Ausschüttung von 60 % der Erlöse aus der Liquidation des Vermögens der Gesellschaft vor.

Im Dezember 2003 hat die in Guernsey ansässige Duferco Participants Holding Ltd. ein Schiedsverfahren gegen die Bank Austria Creditanstalt eingeleitet. Das Verfahren steht in Zusammenhang mit einer syndizierten Handelsfinanzierungsfazilität für das insolvente serbische Stahlunternehmen Sartid International S.A.. Die Fazilität war von einer Tochtergesellschaft der Bank Austria Creditanstalt arrangiert worden und Duferco Participants Holding Ltd. hatte diesbezüglich eine Garantie abgegeben. Duferco Participants Holding Ltd. verlangt Schadensersatz in Höhe von insgesamt etwa US \$ 35 Mio. zuzüglich Zinsen aufgrund der Behauptung, dass die Tochtergesellschaft der Bank Austria Creditanstalt für keine ausreichenden Sicherheiten für die Fazilität sorgte. Das Schiedsverfahren wird nach österreichischem Recht vor dem Internationalen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich in Wien durchgeführt. Die HVB Group schätzt das Risiko, dass das Schiedsgericht die Zahlung von Schadensersatz von der Bank Austria Creditanstalt an die Duferco Participants Holding Ltd. anordnen wird, als gering ein.

Die HypoVereinsbank ist der Ansicht, dass keine der hier genannten Rechtsstreitigkeiten, an denen sie oder eine ihrer Tochtergesellschaften gegenwärtig beteiligt ist oder in den letzten beiden Jahren war, oder Rechtsstreitigkeiten, die anhängig oder angedroht worden sind, für sich allein oder insgesamt, bei einem nachteiligen Ausgang einen wesentlichen Einfluß auf die Geschäfts- oder Finanzlage der HypoVereinsbank oder HVB Group als Ganzes haben werden.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

[OPEN-END] INDEXZERTIFIKATE •

[MIT VORZEITIGEM KÜNDIGUNGSRECHT] [MIT VERLÄNGERUNGSOPTION]

§ 1

(ZERTIFIKATE, ZERTIFIKATSRECHT, BEGEBUNG WEITERER ZERTIFIKATE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Emittentin« genannt) [hat] [bietet] • [Open-End] Indexzertifikate (die »Zertifikate«) [begeben] [zum Kauf an]. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] (wie nachstehend definiert) nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung eines Einlösungsbetrages pro Zertifikat (der »Einlösungsbetrag«) zu verlangen.

»Fälligkeitstag« ist der • [im Falle von Zertifikaten mit Verlängerungsoption: unter der Bedingung, dass die Emittentin diesen nicht einmal oder mehrmals gemäß den nachstehenden Bestimmungen verschoben hat. Im Falle einer einmaligen oder mehrmaligen Verschiebung des Fälligkeitstages um jeweils [•] [Monate] [Jahre] ist dies durch die Emittentin mindestens [•] [Tage] [Monate] vor dem ursprünglichen Fälligkeitstag gemäß § [9] [10] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den neuen Fälligkeitstag nennen.]

- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff »Zertifikate« umfasst in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

(FORM DER ZERTIFIKATE)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend »Clearstream AG« genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

(BERECHNUNG UND ZAHLUNG DES EINLÖSUNGSBETRAGES; EINLÖSUNG DURCH DEN ZERTIFIKATSIHABER))

[im Falle von Open-End Indexzertifikaten bzw. Zertifikaten mit Verlängerungsoption:

- (1) Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen (das »Einlösungsrecht«). Die Einlösung kann nur zu den nachfolgend aufgeführten Einlösungsterminen erfolgen. »Einlösungstermin« ist [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres, erstmals ab dem Monat •] [•].
- (2) Das Einlösungsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin bei der Zahlstelle (§ 6) eine

schriftliche Erklärung (nachfolgend die »Einlösungserklärung«) einreicht und die Zertifikate auf die Zahlstelle überträgt, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Emittentin unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen, oder (ii) durch Lieferung der Zertifikate auf das Konto Nr. 2013 der Zahlstelle bei der Clearstream AG.

- (3) Die Einlösungserklärung muß unter anderem enthalten:
- (a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers;
 - (b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und die Anzahl der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt wird; und
 - (c) die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll.
- (4) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten] [•] Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin bei der Zahlstelle eingeht oder die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert werden. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.]

[(1)(5)] Der Einlösungsbetrag pro Zertifikat errechnet sich am [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin][wie folgt] [nach folgender Formel]:

[•]

Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 [Cent] [•] aufgerundet werden.

[(2)(6)] Der Einlösungsbetrag wird von der Berechnungsstelle ermittelt und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.

[(3)(7)] Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge in [EUR] [•] innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] durch Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu zahlen. [im Falle von Open-End Indexzertifikaten bzw. Zertifikaten mit Verlängerungsoption: Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.]

[(4)(8)] [Als »Heimattörse« wird die Börse bezeichnet, an der die im • (der »Index«) enthaltenen Aktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Aktie entsprechend bestimmt werden.] [Als »Heimattörse« werden die jeweiligen Börsen bezeichnet, an denen die im • (der »Index«) enthaltenen Aktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Aktie entsprechend bestimmt werden.] Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an [der] [den jeweiligen] Heimattörse[n], wie z. B. die endgültige Einstellung der Feststellung der jeweiligen Kurse an [der] [den jeweiligen] Heimattörse[n] und Feststellung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] als maßgebliche

Wertpapierbörse für die jeweiligen im Index enthaltenen Einzelwerte (die »Ersatzbörse«) zu bestimmen. Die • ist »Maßgebliche Terminbörse« des Index. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Terminbörse, wie z. B. der endgültigen Einstellung der Notierung der entsprechenden Derivate oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] als maßgebliche Terminbörse (die »Ersatz-Terminbörse«) zu bestimmen.

Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimatbörse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse als auf die Ersatzbörse bzw. die Ersatz-Terminbörse bezogen.

§ 4

(INDEXKONZEPT, ANPASSUNGEN, AUßERORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT)

- (1) Grundlage für die Berechnung des Einlösungsbetrages ist der Index mit seinen jeweils anwendbaren Regeln (das »Indexkonzept«), die von • (die »Index-Festlegungsstelle«) entwickelt wurden und weitergeführt werden, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Index-Festlegungsstelle. Dies gilt auch dann, wenn während der Laufzeit der Zertifikate Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, es sei denn, aus den nachstehenden Bestimmungen ergibt sich etwas anderes. Wird der Index nicht mehr von der Index-Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (die »Neue Index-Festlegungsstelle«) berechnet und veröffentlicht, hat die Emittentin das Recht, entweder, falls sie dies für geeignet hält, den Einlösungsbetrag gemäß § 3 [(1)(5)] auf der Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index zu berechnen oder die Zertifikate zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen. Im Fall der Wahl einer Neuen Index-Festlegungsstelle gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Index-Festlegungsstelle.
- (2) Soweit das Kündigungsrecht nach § 4 (5) nicht ausgeübt wird, erfolgt die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses bzw. die Festlegung der Änderungen der anderen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate (»Anpassung«) gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund einer von der Index-Festlegungsstelle vorgenommenen Änderung und/oder der Wahl einer Ersatz-Terminbörse und/oder einer Anpassung der entsprechenden Derivate an der Maßgeblichen Terminbörse eine Anpassung notwendig werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine Anpassung der für die Berechnung des Einlösungsbetrages maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate wird nur vorgenommen, wenn sich nach Auffassung der Emittentin das maßgebliche Indexkonzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität des Index oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Index nicht mehr gegeben ist. Sind nach den Regeln der Maßgeblichen Terminbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in bezug auf die Derivate vorzunehmen, so bleiben die Ausstattungsmerkmale der Zertifikate unverändert. Sollte die Laufzeit von auf den Index bezogenen Derivaten an der Maßgeblichen Terminbörse vorzeitig enden, finden die Regelungen in § 4 (5) Anwendung.

- (3) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von der Index-Festlegungsstelle tatsächlich vorgenommenen Anpassung des Indexkonzepts bzw. der von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen Anpassung der entsprechenden Derivate im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt.

Falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an der Maßgeblichen Terminbörse keine auf den Index bezogenen Derivate ausstehen oder keine Derivate auf den Index gehandelt werden, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach bestehenden Regeln der Maßgeblichen Terminbörse oder - falls solche Regeln nicht vorliegen - nach den Handelsusancen der Maßgeblichen Terminbörse vornehmen. Sollten keine Regeln oder Handelsusancen Anwendung finden, wird die Berechnungsstelle die Anpassung so vornehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber trotz der Anpassung möglichst weitgehend unverändert bleibt.

- (4) Die Emittentin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt machen.
- (5) Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse auf den Index ausstehende entsprechende Derivate vorzeitig kündigen oder (ii) falls keine entsprechenden Derivate auf den Index an der Maßgeblichen Terminbörse ausstehen oder gehandelt werden, die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (iii) es die Emittentin gemäß § 4 (1) nicht für geeignet halten, den Einlösungsbetrag auf Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index zu berechnen, oder (iv) die Feststellung des Index endgültig eingestellt werden oder (v) eine Ersatzbörse bzw. Ersatz-Terminbörse von der Emittentin gemäß § 3 [(4)(8)] nicht bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [10] [11]. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der »Abrechnungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen. Die Emittentin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt machen.
- (6) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (2) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (4) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

[im Falle von Open-End Indexzertifikaten bzw. Zertifikaten mit vorzeitigem Kündigungsrecht:

§ 5

(ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT DER EMITTENTIN)

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • eines jeden Jahres, erstmals zum • (jeweils ein »Kündigungstermin«) die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist von ihr mindestens • Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 11 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
- (3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 3 (5), (6) und (7), wobei [der [•] [die •] Bankarbeitstag[e] vor dem jeweiligen Kündigungstermin für die Indexfeststellung herangezogen [wird] [werden].
- (4) Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.]

§ [5] [6]

(BERECHNUNGSSTELLE, ZAHLSTELLE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die »Zahlstelle«). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt zu machen.
- (4) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ [6] [7]

(STEUERN)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlicher Gebühren (»Quellensteuern«) nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungs-

frist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen.

§ [7] [8]

(MARKTSTÖRUNG)

Wenn ein für die Berechnung des Einlösungsbetrages [bzw. Kündigungsbetrages] relevanter Indexwert nicht bekannt gegeben wird oder der Handel eines oder mehrerer der im Index enthaltenen Einzelwerten an [der] [den jeweiligen] Heimatbörse[n] (zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Terminbörsen, die »Börsen«) oder der Handel in Derivaten auf den Index oder darin enthaltenen Einzelwerten an den entsprechenden Terminbörsen ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird (»Marktstörung«) und von der Maßgeblichen Terminbörse keine Regelung die Marktstörung betreffend getroffen wird, so verschiebt sich der Feststellungstag auf den darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht [, und der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend]. Dauert die Marktstörung länger als [30] [•] aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden Indexwert bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den am [einunddreißigsten] [•] Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. Sollten jedoch innerhalb dieser [30] [•] Bankarbeitstage vergleichbare Derivate auf den Index an der Maßgeblichen Terminbörse verfallen und eingelöst werden, wird der von der Maßgeblichen Terminbörse festgesetzte Abrechnungspreis für die vergleichbaren Derivate zur Berechnung des Einlösungsbetrages herangezogen. In diesem Fall gilt der Verfalltermin für vergleichbare Derivate als Fälligkeitstag und die Regelungen in § 3 finden entsprechend Anwendung. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung. »Bankarbeitstag« im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäfte über • abgewickelt werden können.

§ [8] [9]

(RANG)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ [9] [10]

(ERSETZUNG DER EMITTENTIN)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten setzen (die »Neue Emittentin«), sofern

- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;
- (b) die Emittentin (in dieser Funktion nachstehend »Garantin« genannt) die ordnungsgemäße Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate garantiert;
- (c) die Garantin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Zertifikaten ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;
- (d) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Zertifikatsinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Zertifikatsinhabern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;

Für die Zwecke dieses § 10 bedeutet »verbundenes Unternehmen« ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 10 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und jede Nennung des Landes, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als auf das Land bezogen, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ [10] [11]

(BEKANNTMACHUNGEN)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ [11] [12]

(TEILUNWIRKSAMKEIT)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers

nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt gemacht.

§ [12] [13]

(ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

[OPEN-END] INDEXKORBZERTIFIKATE •

[MIT VORZEITIGEM KÜNDIGUNGSRECHT] [MIT VERLÄNGERUNGSOPTION]

§ 1

(ZERTIFIKATE, ZERTIFIKATSRECHT, BEGEBUNG WEITERER ZERTIFIKATE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Emittentin« genannt) [hat] [bietet] • [Open End] Indexkorbzertifikate (die »Zertifikate«) [begeben] [zum Kauf an]. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] (wie nachstehend definiert) nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung eines Einlösungsbetrages pro Zertifikat (der »Einlösungsbetrag«) zu verlangen.

»Fälligkeitstag« ist der • [im Falle von Zertifikaten mit Verlängerungsoption: unter der Bedingung, dass die Emittentin diesen nicht einmal oder mehrmal gemäß den nachstehenden Bestimmungen verschoben hat. Im Falle einer einmaligen oder mehrmaligen Verschiebung des Fälligkeitstages um jeweils [•] [Monate] [Jahre] ist dies durch die Emittentin mindestens [•] [Tage] [Monate] vor dem ursprünglichen Fälligkeitstag gemäß § [9] [10] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den neuen Fälligkeitstag nennen.]

- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff »Zertifikate« umfasst in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

(FORM DER ZERTIFIKATE)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend »Clearstream AG« genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

(INDEXKORB, BERECHNUNG UND ZAHLUNG DES EINLÖSUNGSBETRAGES; [EINLÖSUNG DURCH DEN ZERTIFIKATSIHABER])

- (1) Der Indexkorb setzt sich, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, wie folgt zusammen (der »Indexkorb«, ein einzelner im Indexkorb enthaltener Index »Korbindex« genannt):

Korbindex	Anzahl der im Indexkorb enthaltenen Korbindizes	Gewichtung	Maßgebliche Terminbörse	[...]
•	•	•	•	

[...]

(2) Der Indexkorbwert wird wie folgt ermittelt (der »Indexkorbwert«):

-

[im Falle von Open-End Indexkorbzertifikaten bzw. Zertifikaten mit Verlängerungsoption:

(3) Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen (das »Einlösungsrecht«). Die Einlösung kann nur zu den nachfolgend aufgeführten Einlösungsterminen erfolgen. »Einlösungstermin« ist [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres, erstmals ab dem Monat •] [•].

(4) Das Einlösungsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin bei der Zahlstelle (§ 6) eine schriftliche Erklärung (nachfolgend die »Einlösungserklärung«) einreicht und die Zertifikate auf die Zahlstelle überträgt, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Emittentin unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen, oder (ii) durch Lieferung der Zertifikate auf das Konto Nr. 2013 der Zahlstelle bei der Clearstream AG.

(5) Die Einlösungserklärung muss unter anderem enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers;
- (b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und die Anzahl der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt wird; und
- (c) die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll.

(6) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten] [•] Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin bei der Zahlstelle eingeht oder die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert werden. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.]

[(3) (7)]Der Einlösungsbetrag pro Zertifikat errechnet sich am [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] [wie folgt] [nach folgender Formel]:

-

Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 [Cent] [•] aufgerundet werden.

[(4) (8)]Der Einlösungsbetrag wird von der Berechnungsstelle ermittelt und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.

[(5) (9)]Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge in [EUR] [•] innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin

bzw. Kündigungstermin] durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu zahlen.

[(6) (10)]Als »Heimatbörsen« werden die jeweiligen Börsen bezeichnet, an denen die in den Korbindizes enthaltenen Aktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Aktie entsprechend bestimmt werden. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an einer oder mehrerer der Heimatbörsen, wie z. B. die endgültige Einstellung der Feststellung der jeweiligen Kurse an der jeweiligen Heimatbörse und Feststellung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] als maßgebliche Wertpapierbörse (die »Ersatzbörse«) zu bestimmen. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an einer oder mehrerer der Maßgeblichen Terminbörsen, wie z. B. der endgültigen Einstellung der Notierung der entsprechenden Derivate oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] als maßgebliche Terminbörse (die »Ersatz-Terminbörse«) zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimatbörse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse als auf die Ersatzbörse bzw. die Ersatz-Terminbörse bezogen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimatbörse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse als auf die Ersatzbörse bzw. die Ersatz-Terminbörse bezogen.

§ 4

(INDEXKONZEPTE, ANPASSUNGEN, AUßERORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT)

- (1) Grundlage für die Berechnung des Einlösungsbetrages sind die jeweiligen im Indexkorb enthaltenen Indizes mit ihren jeweils anwendbaren Regeln (jeweils ein »Indexkonzept«), die von • [...] (jeweils, eine »Index-Festlegungsstelle«) entwickelt wurden und weitergeführt werden, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung der Korbindizes durch die Index-Festlegungsstellen. Dies gilt auch dann, wenn während der Laufzeit der Zertifikate Veränderungen in der Berechnung der Korbindizes, in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse, auf deren Grundlage die Korbindizes berechnet werden, oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Indexkonzepte auswirken, es sei denn, aus den nachstehenden Bestimmungen ergibt sich etwas anderes. Wird einer oder werden mehrere der Korbindizes nicht mehr von der ursprünglichen Index-Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (die »Neue Index-Festlegungsstelle«), berechnet und veröffentlicht, hat die Emittentin das Recht, entweder, falls sie dies für geeignet hält, den Einlösungsbetrag gemäß § 3 (1) auf der Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Korbindex zu berechnen oder die Zertifikate zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen. Im Fall der Wahl einer Neuen Index-Festlegungsstelle gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den jeweiligen Herausgeber, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Index-Festlegungsstelle.
- (2) Soweit das Kündigungsrecht nach § 4 (5) nicht ausgeübt wird, erfolgt die Festlegung der Änderungen der Ausstattungsmerkmale der Zertifikate (»Anpassung«) gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund der Wahl einer Ersatz-Terminbörse und/oder einer Anpassung der entsprechenden Derivate an [der] [den] Maßgeblichen Terminbörse[n] und/oder einer von der Index-Festlegungsstelle vorgenommenen Änderung eine Anpassung notwendig werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestim-

mungen durchführen. Eine Anpassung der maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate wird nur vorgenommen, wenn sich nach Auffassung der Emittentin eines oder mehrere der maßgeblichen Indexkonzepte und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage eines oder mehrerer Korbindex so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität des jeweiligen Korbindex oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Korbindex nicht mehr gegeben ist. Sind nach den Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in bezug auf die entsprechenden Derivate vorzunehmen, so bleiben die Ausstattungsmerkmale der Zertifikate unverändert. Sollte die Laufzeit von auf den jeweiligen Korbindex bezogenen Derivaten an der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse vorzeitig enden, finden die Regelungen in § 4 (5) Anwendung.

- (3) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von der Index-Festlegungsstelle bzw. der von der Maßgeblichen Terminbörse tatsächlich vorgenommenen Anpassung des Indexkonzepts bzw. der von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen Anpassung der entsprechenden Derivate im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt. Falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse keine auf den jeweiligen Korbindex bezogenen Derivate ausstehen oder keine entsprechenden Derivate auf den jeweiligen Korbindex gehandelt werden, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach bestehenden Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse oder - falls solche Regeln nicht vorliegen - nach den Handelsusancen der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse vornehmen. Sollten keine Regeln oder Handelsusancen Anwendung finden, wird die Berechnungsstelle die Anpassung so vornehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber trotz der Anpassung möglichst weitgehend unverändert bleibt.
- (4) Die Emittentin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § 10 bekannt machen.
- (5) Sollte (i) die jeweilige Maßgebliche Terminbörse auf den jeweiligen Korbindex ausstehende entsprechende Derivate vorzeitig kündigen oder (ii) falls keine entsprechenden Derivate auf den jeweiligen Korbindex an der Maßgeblichen Terminbörse ausstehen oder gehandelt werden, die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (iii) es die Emittentin gemäß § 4 (1) nicht für geeignet halten, den Einlösungsbetrag auf Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Korbindex zu berechnen, oder (iv) die Feststellung des jeweiligen Korbindex endgültig eingestellt werden oder (v) eine Ersatzbörse bzw. Ersatz-Terminbörse von der Emittentin gemäß § 3 (5) nicht bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [10] [11]. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der »Abrechnungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen. Die Emittentin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt machen.

- (6) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (2) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (4) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

[im Falle von Open-End Indexkorbzertifikaten bzw. Zertifikaten mit vorzeitigem Kündigungsrecht:

§ 5

(ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT DER EMITTENTIN)

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • eines jeden Jahres, erstmals zum • (jeweils ein »Kündigungstermin«) die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist von ihr mindestens • Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § [10] [11] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
- (3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 3 (7), (8) und (9), wobei [der [•] [die •] Bankarbeitstag[e] vor dem jeweiligen Kündigungstermin für die Feststellung des Indexkorbwertes herangezogen [wird] [werden].
- (4) Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.]

§ [5] [6]

(BERECHNUNGSSTELLE, ZAHLSTELLE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die »Zahlstelle«). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt zu machen.
- (4) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ [6] [7]

(STEUERN)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlichen Gebühren (»Quellensteuern«) nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen.

§ [7] [8]

(MARKTSTÖRUNG)

Wenn ein für die Berechnung des Einlösungsbetrages relevanter Indexwert nicht bekannt gegeben wird oder der Handel eines oder mehrerer der in den Korbindizes enthaltenen Einzelwerte an den jeweiligen Heimatbörsen (zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Terminbörsen, die »Börsen«) oder der Handel in Derivaten auf die Korbindizes oder darin enthaltenen Einzelwerte an den entsprechenden Terminbörsen ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird (»Marktstörung«) und von der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse keine Regelung die Marktstörung betreffend getroffen wird, so verschiebt sich der Feststellungstag auf den darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht [, und der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend]. Dauert die Marktstörung länger als [30] [•] aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden Indexwert bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den am [einunddreißigsten] [•] Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. Sollten jedoch innerhalb dieser [30] [•] Bankarbeitstage vergleichbare Derivate auf den entsprechenden Korbindex an der Maßgeblichen Terminbörse verfallen und eingelöst werden, wird der von der Maßgeblichen Terminbörse festgesetzte Abrechnungspreis für die vergleichbaren Derivate zur Berechnung des Einlösungsbetrages herangezogen. In diesem Fall gilt der Verfalltermin für vergleichbare Derivate als Fälligkeitstag und die Regelungen in § 3 finden entsprechend Anwendung. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung. »Bankarbeitstag« im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäfte über • abgewickelt werden können.

§ [8] [9]

(RANG)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ [9] [10]

(ERSETZUNG DER EMITTENTIN)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten setzen (die »Neue Emittentin«), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;
 - (b) die Emittentin (in dieser Funktion nachstehend »Garantin« genannt) die ordnungsgemäße Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate garantiert;
 - (c) die Garantin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Zertifikaten ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;
 - (d) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Zertifikatsinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Zertifikatsinhabern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;
 - (e) Für die Zwecke dieses § 10 bedeutet »verbundenes Unternehmen« ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 10 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und jede Nennung des Landes, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als auf das Land bezogen, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ [10] [11]

(BEKANNTMACHUNGEN)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ [11] [12]

(TEILUNWIRKSAMKEIT)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa ent-

stehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt gemacht.

§ [12] [13]

(ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

[OPEN END] RENTENINDEXZERTIFIKATE •

[MIT VORZEITIGEM KÜNDIGUNGSRECHT] [MIT VERLÄNGERUNGSOPTION]

§ 1

(ZERTIFIKATE, ZERTIFIKATSRECHT, BEGEBUNG WEITERER ZERTIFIKATE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Emittentin« genannt) [hat] [bietet] • [Open End] Rentenindexzertifikate (die »Zertifikate«) [begeben] [zum Kauf an]. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung eines Einlösungsbetrages pro Zertifikat (der »Einlösungsbetrag«) zu verlangen.

»Fälligkeitstag« ist der •. [im Falle von Zertifikaten mit Verlängerungsoption: unter der Bedingung dass die Emittentin diesen nicht einmal oder mehrmals gemäß den nachstehenden Bestimmungen verschoben hat. Im Falle einer einmaligen oder mehrmaligen Verschiebung des Fälligkeitstages um jeweils [•] [Tage] [Jahre] ist dies durch die Emittentin mindestens [•] [Tage] [Monate] vor dem ursprünglichen Fälligkeitstag gemäß §[10][11] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muß den neuen Fälligkeitstag nennen.]

- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff »Zertifikate« umfaßt in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

(FORM DER ZERTIFIKATE)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend »Clearstream AG« genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

(BERECHNUNG UND ZAHLUNG DES EINLÖSUNGSBETRAGES; EINLÖSUNG DURCH DEN ZERTIFIKATSIHABER)

[im Falle von Open-End Rentenindexzertifikaten:

- (1) Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen (das "Einlösungsrecht"). Die Einlösung kann nur zu den nachfolgend aufgeführten Einlösungsterminen erfolgen. "Einlösungstermin" ist [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres, erstmals ab dem Monat •] [•].
- (2) Das Einlösungsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin bei der Zahlstelle (§ 6) eine schriftliche Erklärung (nachfolgend die "Einlösungserklärung") einreicht und die Zertifikate auf die Zahlstelle überträgt, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Emittentin unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen, oder (ii) durch Lieferung der Zertifikate auf das Konto Nr. 2013 der Zahlstelle bei der Clearstream AG.

- (3) Die Einlösungserklärung muß unter anderem enthalten:
- (a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers;
 - (b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und die Anzahl der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt wird; und
 - (c) die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll.
- (4) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten[•] Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin bei der Zahlstelle eingeht oder die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert werden. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.]

[(1)(5)] Der Einlösungsbetrag pro Zertifikat errechnet sich am [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] [wie folgt][nach folgender Formel]:

- [Die Umrechnung des Einlösungsbetrag erfolgt in [EUR] [•].

Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Cent aufgerundet werden.

[(2)(6)] Der Einlösungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle ermittelt und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.

[(3)(7)] Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge in [EUR] [•] innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu zahlen. [im Falle von Open-End Rentenindexzertifikaten oder Zertifikaten mit Verlängerungsoption: Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.]

[(4)(8)] Als »Maßgebliche Börse[n]« wird [werden] die Börse[n] bezeichnet, an der die im • (der »Index«) enthaltenen Einzelwerte gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Einzelwerte entsprechend bestimmt wird [werden]. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an [der] [den jeweiligen] Maßgeblichen Börse[n], wie z. B. die endgültige Einstellung der Feststellung der jeweiligen Kurse an [der] [den jeweiligen] Maßgeblichen Börse[n] und Feststellung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] als Maßgebliche Börse für die jeweiligen im Index enthaltenen Einzelwerte (die »Ersatzbörse«) zu bestimmen.

§ 4

(INDEXKONZEPT, ANPASSUNGEN)

- (1) Grundlage für die Berechnung des Einlösungsbetrages ist der Index mit seinen jeweils anwendbaren Regeln (das »Indexkonzept«), die von • (die »Index-Festlegungsstelle«) entwickelt wurden und weitergeführt werden, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Indexfeststellungsstelle.

Dies gilt auch dann, wenn während der Laufzeit der Zertifikate Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, es sei denn, aus den nachstehenden Bestimmungen ergibt sich etwas anderes. Wird der Index nicht mehr von der Index-Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (die »Neue Index-Festlegungsstelle«) berechnet und veröffentlicht, hat die Emittentin das Recht, entweder, falls sie dies für geeignet hält, den Einlösungsbetrag gemäß § 3 [(1)(5)] auf der Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index zu berechnen oder die Zertifikate zum Abrechnungsbetrag (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Der »Abrechnungsbetrag« berechnet sich im Fall der Kündigung wie unter § 3[(1)(5)] und § 5 dargestellt. Im Fall der Wahl einer Neuen Index-Festlegungsstelle gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Index-Festlegungsstelle.

- (2) Soweit das Kündigungsrecht nach § 4 (5) nicht ausgeübt wird, erfolgt die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses bzw. die Festlegung der Änderungen der anderen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate (»Anpassung«) gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund einer von der Index-Festlegungsstelle vorgenommenen Änderung eine Anpassung notwendig werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine Anpassung der für die Berechnung des Einlösungsbetrages maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate wird nur vorgenommen, wenn sich nach Auffassung der Emittentin das maßgebliche Indexkonzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität des Rentenindex oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Index nicht mehr gegeben ist.
- (3) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von der Index-Festlegungsstelle tatsächlich vorgenommenen Anpassung des Indexkonzepts und die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt.
- (4) Die Emittentin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt machen.
- (5) Sollte (i) die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (ii) es die Emittentin gemäß § 4 (1) nicht für geeignet halten, den Einlösungsbetrag auf Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index zu berechnen, oder (iii) die Feststellung des Index endgültig eingestellt werden oder (iv) eine Ersatzbörse von der Emittentin gemäß § 3[(4)(8)] nicht bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [10] [11]. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der »Abrechnungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen. Die Emittentin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt machen.
- (6) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (2) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (5) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

[im Falle von Open-End Rentenindexzertifikaten bzw. bei Zertifikaten mit vorzeitigem Kündigungsrecht:

§ 5

(ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT DER EMITTENTIN)

- (5) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • eines jeden Jahres, erstmals zum • (jeweils ein »Kündigungstermin«) die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen.
- (6) Die Kündigung durch die Emittentin ist von ihr mindestens • Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § [10][11] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
- (7) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 3 (5), (6) und (7), wobei [der [•] [die •] Bankarbeitstag[e] vor dem jeweiligen Kündigungstermin für die Indexfeststellung herangezogen [wird] [werden].
- (8) Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.]

§ [5] [6]

(BERECHNUNGSSTELLE, ZAHLSTELLE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die »Zahlstelle«). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § [10][11] weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § [10][11] bekanntzumachen.
- (4) Die Zahl- und Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des Rechts anderer Länder befreit.

§ [6][7]

(STEUERN)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlicher Gebühren (»Quellensteuern«) nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen.

§ [7][8]
(MARKTSTÖRUNG)

Wenn ein für die Berechnung des Einlösungsbetrages [bzw. Kündigungsbetrages] relevanter Indexwert an der Maßgeblichen Börse oder Ersatzbörse nicht bekannt gegeben wird oder der Handel ausgesetzt wird bzw. der Indexwert aufgrund einer Störung im Interbankenverkehr nicht festgestellt werden kann (»Marktstörung«), so verschiebt sich der Feststellungstag auf den darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. [Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend]. Dauert die Marktstörung länger als 30 [•] aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden Indexwert bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem einunddreißigsten [•] Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. »Bankarbeitstag« im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäfte über • abgewickelt werden können. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung.

§ [8][9]
(RANG)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ [9][10]
(ERSETZUNG DER EMITTENTIN)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen der Zertifikate vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten setzen (die "Neue Schuldnerin"), sofern
- (a) die Neue Schuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;
 - (b) die Emittentin (in dieser Funktion nachstehend „Garantin“ genannt) die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Zertifikatsbedingungen fälligen Beträge garantiert.
 - (c) die Emittentin und die Neue Schuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Zertifikaten ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Schuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;
 - (d) die Neue Schuldnerin sich verpflichtet hat, alle Zertifikatsinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Zertifikatsinhaber aufgrund der Ersetzung auferlegt werden

Für die Zwecke dieses § [9] [10] bedeutet "verbundenes Unternehmen" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § [10] [11] zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die Neue Schuldnerin bezogen.

§ [10][11]
(BEKANNTMACHUNGEN)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ [11][12]
(TEILUNWIRKSAMKEIT)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [10][11] bekanntgemacht.

§ [12][13]
(ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN [OPEN-END] RENTENINDEXKORB-ZERTIFIKATE • [MIT VORZEITIGEM KÜNDIGUNGSRECHT] [MIT VERLÄNGERUNGSOPTION]

§ 1

(ZERTIFIKATE, ZERTIFIKATSRECHT, BEGEBUNG WEITERER ZERTIFIKATE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Emittentin« genannt) [hat] [bietet] • [Open End] Rentenindexkorb-Zertifikate (die »Zertifikate«) [begeben] [zum Kauf an]. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung eines Einlösungsbetrages pro Zertifikat (der »Einlösungsbetrag«) zu verlangen.

»Fälligkeitstag« ist der •. [im Falle von Zertifikaten mit Verlängerungsoption: unter der Bedingung, dass die Emittentin diesen nicht einmal oder mehrmals gemäß den nachstehenden Bestimmungen verschoben hat]. Im Falle einer einmaligen oder mehrmaligen Verschiebung des Fälligkeitstages um jeweils [•] [Tage] [Jahre] ist dies durch die Emittentin mindestens [•] [Tage] [Monate] vor dem ursprünglichen Fälligkeitstag gemäß §[9] [10] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muß den neuen Fälligkeitstag nennen.]

- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff »Zertifikate« umfaßt in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

(FORM DER ZERTIFIKATE)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend »Clearstream AG« genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

(BERECHNUNG UND ZAHLUNG DES EINLÖSUNGSBETRAGES; EINLÖSUNG DURCH DEN ZERTIFIKATSINHABER)

- (1) Der Rentenindexkorb setzt sich, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, wie folgt zusammen (der »Rentenkorb«) ein einzelner im Rentenkorb enthaltener Rentenindex »Rentenindex« genannt):

Rentenindex	Gewichtung	Maßgebliche Börse
•	•	•

[im Falle von Open-End Rentenindexkorb-Zertifikaten:

- (2) Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen (das "Einlösungsrecht"). Die Einlösung kann nur zu den nachfolgend aufgeführten Einlösungsterminen erfolgen. "Einlösungstermin" ist [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres, erstmals ab dem Monat •] [•].
- (3) Das Einlösungsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin bei der Zahlstelle (§ 6) eine schriftliche Erklärung (nachfolgend die "Einlösungserklärung") einreicht und die Zertifikate auf die Zahlstelle überträgt, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Emittentin unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen, oder (ii) durch Lieferung der Zertifikate auf das Konto Nr. 2013 der Zahlstelle bei der Clearstream AG.
- (4) Die Einlösungserklärung muß unter anderem enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers;
 - die Wertpapier-Kenn-Nummer und die Anzahl der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt wird; und
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll.
- (5) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten [•] Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin bei der Zahlstelle eingeht oder die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert werden. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.]

[(2)(6)] Der Einlösungsbetrag pro Zertifikat errechnet sich am [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] [wie folgt] [nach folgender Formel]:

•
[Die Umrechnung des Einlösungsbetrag erfolgt in [EUR] [•].

Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Cent aufgerundet werden.

[(3)(7)] Der Einlösungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle ermittelt berechnet und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.

[(4)(8)] Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge in [EUR] [•] innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu zahlen. [im Falle von Open-End Rentenindexkorb-Zertifikaten oder Zertifikaten mit Verlängerungsoption: Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.]

[(5)(9)] Als »Maßgebliche Börse[n]« wird [werden] die Börse[n] bezeichnet, an der die in den Korbindices enthaltenen Einzelwerte gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Einzelwerte entsprechend bestimmt wird [werden]. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an [der] [den jeweiligen] Maßgeblichen

Börse[n], wie z. B. die endgültige Einstellung der Feststellung der jeweiligen Kurse an [der] [den jeweiligen] Maßgeblichen Börse[n] und Feststellung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] als Maßgebliche Börse für die jeweiligen im Index enthaltenen Einzelwerte (die »Ersatzbörse«) zu bestimmen.

§ 4

(INDEXKONZEPT, ANPASSUNGEN)

- (1) Grundlage für die Berechnung des Einlösungsbetrages sind die jeweiligen im Rentenindexkorb enthaltenen Korbindizes mit ihren jeweils anwendbaren Regeln (jeweils ein »Indexkonzept«), die von • (jeweils eine »Index-Festlegungsstelle«) entwickelt wurden und weitergeführt werden, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Korbindex durch die Indexfeststellungsstellen. Dies gilt auch dann, wenn während der Laufzeit der Zertifikate Veränderungen in der Berechnung der Korbindizes, in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse, auf deren Grundlage die Korbindizes berechnet werden, oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Indexkonzepte auswirken, es sei denn, aus den nachstehenden Bestimmungen ergibt sich etwas anderes. Wird einer oder werden mehrere der Korbindizes nicht mehr von der ursprünglichen Index-Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (die »Neue Index-Festlegungsstelle«) berechnet und veröffentlicht, hat die Emittentin das Recht, entweder, falls sie dies für geeignet hält, den Einlösungsbetrag gemäß § 3 [(2)(6)] auf der Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Korbindex zu berechnen oder die Zertifikate zum Abrechnungsbetrag (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Der »Abrechnungsbetrag« berechnet sich im Fall der Kündigung wie unter § 3[(2)(6)] und § 5 dargestellt. Im Fall der Wahl einer Neuen Index-Festlegungsstelle gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Index-Festlegungsstelle.
- (2) Soweit das Kündigungsrecht nach § 4 (5) nicht ausgeübt wird, erfolgt die Festlegung der Änderungen der Ausstattungsmerkmale der Zertifikate (»Anpassung«) gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund einer von der Index-Festlegungsstelle vorgenommenen Änderung eine Anpassung notwendig werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine Anpassung der maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate wird nur vorgenommen, wenn sich nach Auffassung der Emittentin eines oder mehrere der maßgeblichen Indexkonzepte und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage eines oder mehrerer Korbindizes so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität des jeweiligen Korbindex oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Korbindex nicht mehr gegeben ist.
- (3) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von der Index-Festlegungsstelle bzw. der von der Maßgeblichen Terminbörse tatsächlich vorgenommenen Anpassung des Indexkonzepts im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt. Die Berechnungsstelle wird die Anpassung so vornehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber trotz der Anpassung möglichst weitgehend unverändert bleibt.
- (4) Die Emittentin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt machen.
- (5) Sollte (i) die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (ii) es die Emittentin gemäß § 4

(1) nicht für geeignet halten, den Einlösungsbetrag auf Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Korbindex zu berechnen, oder (iv) die Feststellung des jeweiligen Korbindex endgültig eingestellt werden oder (v) eine Ersatzbörse von der Emittentin gemäß § 3 [(5)(9)] nicht bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [10] [11]. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der »Abrechnungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen. Die Emittentin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt machen.

(6) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (2) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (5) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

[im Falle von Open-End Rentenindexkorb-Zertifikaten bzw. bei Zertifikaten mit vorzeitigem Kündigungsrecht:

§ 5

(ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT DER EMITTENTIN)

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • eines jeden Jahres, erstmals zum • (jeweils ein »Kündigungstermin«) die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist von ihr mindestens • Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § [10][11] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
- (3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 3 (5), (6) und (7), wobei [der [•] [die •] Bankarbeitstag[e] vor dem jeweiligen Kündigungstermin für die Indexfeststellung herangezogen [wird] [werden].
- (4) Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.]

§ [5] [6]

(BERECHNUNGSSTELLE, ZAHLSTELLE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die »Zahlstelle«). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § [10][11] weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als

Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § [10][11] bekanntzumachen.

- (4) Die Zahl- und Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des Rechts anderer Länder befreit.

§ [6][7]

(STEUERN)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlicher Gebühren (»Quellensteuern«) nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen.

§ [7][8]

(MARKTSTÖRUNG)

Wenn ein für die Berechnung des Einlösungsbetrages [bzw. Kündigungsbetrages] relevanter Indexwert an der Maßgeblichen Börse oder Ersatzbörse nicht bekannt gegeben wird oder der Handel ausgesetzt wird bzw. aufgrund einer Störung im Interbankenverkehr nicht festgestellt werden kann (»Marktstörung«), so verschiebt sich der Feststellungstag auf den darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. [Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend]. Dauert die Marktstörung länger als 30 [•] aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden Indexwert bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem einunddreißigsten [•] Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. »Bankarbeitstag« im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäfte über • abgewickelt werden können. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung.

§ [8][9]

(RANG)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ [9][10]

(ERSETZUNG DER EMITTENTIN)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen der Zertifikate vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten setzen (die »Neue Schuldnerin«), sofern
- (a) die Neue Schuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;

- (b) die Emittentin (in dieser Funktion nachstehend „Garantin“ genannt) die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Zertifikatsbedingungen fälligen Beträge garantiert.
- (c) die Emittentin und die Neue Schuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Zertifikaten ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Schuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;
- (d) die Neue Schuldnerin sich verpflichtet hat, alle Zertifikatsinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Zertifikatsinhaber aufgrund der Ersetzung auferlegt werden.

Für die Zwecke dieses § [9] [10] bedeutet “verbundenes Unternehmen” ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § [10] [11] zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die Neue Schuldnerin bezogen.

§ [10][11]
(BEKANNTMACHUNGEN)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ [11][12]
(TEILUNWIRKSAMKEIT)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [10][11] bekanntgemacht.

§ [12][13]
(ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

[OPEN-END] RENTENKORBZERTIFIKATE • [MIT VORZEITIGEM KÜNDIGUNGSRECHT] [MIT VERLÄNGERUNGSOPTION]

§ 1

(ZERTIFIKATE, ZERTIFIKATSRECHT, BEGEBUNG WEITERER ZERTIFIKATE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Emittentin« genannt) [hat] [bietet] • [Open-End] Rentenkorbzertifikate (die »Zertifikate«) [begeben][zum Kauf an]. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen [die Zahlung eines Einlösungsbetrages pro Zertifikat (der »Einlösungsbetrag«)] [die Lieferung von • Rentenwerten der • (der »Rentenwert«)] zu verlangen.

»Fälligkeitstag« ist der •. [im Falle von Zertifikaten mit Verlängerungsoption: unter der Bedingung, dass die Emittentin diesen nicht einmal oder mehrmals gemäß den nachstehenden Bestimmungen verschoben hat. Im Falle einer einmaligen oder mehrmaligen Verschiebung des Fälligkeitstages um jeweils •][Tage] [Jahre] ist dies durch die Emittentin mindestens •][Tage] [Monate] vor dem ursprünglichen Fälligkeitstag gemäß §[9] [10] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muß den neuen Fälligkeitstag nennen.]

- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff »Zertifikate« umfasst in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

(FORM DER ZERTIFIKATE)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend »Clearstream AG« genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

([BERECHNUNG UND ZAHLUNG DES EINLÖSUNGSBETRAGES] [LIEFERUNG] [EINLÖSUNG DURCH DEN ZERTIFIKATSIHABER])

- (2) Der Rentenkorb setzt sich, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, wie folgt zusammen (der »Rentenkorb«) ein einzelner im Rentenkorb enthaltener Rentenwert »Rentenwert« genannt):

Rentenwert	Gewichtung	Maßgebliche Börse
•	•	•

[im Falle von Open-End Rentenkorbzertifikaten

- (2) Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen (das »Einlösungsrecht«). Die Einlösung kann nur zu den nachfolgend aufgeführten Einlösungsterminen erfolgen. »Einlösungstermin« ist [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres, erstmals ab dem Monat •] [•].
- (3) Das Einlösungsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin bei der Zahlstelle (§ 6) eine schriftliche Erklärung (nachfolgend die »Einlösungserklärung«) einreicht und die Zertifikate auf die Zahlstelle überträgt, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Emittentin unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen, oder (ii) durch Lieferung der Zertifikate auf das Konto Nr. 2013 der Zahlstelle bei der Clearstream AG.
- (4) Die Einlösungserklärung muss unter anderem enthalten:
 - (a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers;
 - (b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und die Anzahl der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt wird; und
 - (c) die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll.
- (5) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten [•] Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin bei der Zahlstelle eingeht oder die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert werden. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.]

[(2) (5)] [Der][Die] Einlösungsbetrag][Lieferung der Rentenwerte] bestimmt sich am [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin] aufgrund der [am][an den] Feststellungstag(en) [veröffentlichten] Rentenwerte an der [den] Maßgebliche(n) Börse(n)] [von der Berechnungsstelle auf Grundlage des aktuellen Zinsniveaus ermittelten Marktpreises der jeweiligen Rentenwerte [wie folgt] [nach folgender Formel]:

•

[Die Umrechnung des Einlösungsbetrag erfolgt in [EUR] [•].

Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Cent aufgerundet werden.]

[Die Lieferung der Rentenwerte erfolgt unter Zahlung eines Barausgleichs bei Bruchteilen in Höhe von • je Zertifikat]

[(3)][6] Der Einlösungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle ermittelt und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.

[(4)(7)] Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen [zu liefernden Rentenwerte bzw.] [geschuldeten Beträge] in [börsenmäßig lieferbarer Form bzw.] in [EUR] [●] innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin] durch [Überweisung bzw.] [Lieferung] an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber [zu übertragen bzw.] zu zahlen. [im Falle von Open-End Rentenkorbzertifikaten oder Zertifikaten mit Verlängerungsoption: Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.]

[(5)((8))] Als »Maßgebliche Börse[n]« wird [werden] die Börse[n] bezeichnet, an der die im Rentenkorb enthaltenen Rentenwerte gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Rentenwerte entsprechend bestimmt wird [werden]. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an [der] [den jeweiligen] Maßgeblichen Börse[n], wie z. B. die endgültige Einstellung der Feststellung der jeweiligen Kurse an [der] [den jeweiligen] Maßgeblichen Börse[n] und Feststellung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] als Maßgebliche Börse für die jeweiligen im Rentenkorb enthaltenen Rentenwerte (die »Ersatzbörse«) zu bestimmen.

§ 4

(ANPASSUNGEN, AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG)

- (1) Soweit aufgrund von Kündigung, Rückkauf, Notierungseinstellung oder sonstiger Maßnahmen im Hinblick auf einen oder mehrere im Rentenkorb enthaltenen Rentenwerte Änderungen eintreten, die eine Anpassung der Zertifikate erfordern, ist diese, sofern sie unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann, von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt.
- (2) Die Emittentin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt machen.
- (3) Sollte die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine (i) Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (ii) die Notierung eines oder mehrerer im Rentenkorb enthaltenen Rentenwerte an der Maßgeblichen Börse endgültig eingestellt werden und eine Ersatzbörse von der Emittentin gemäß § 3 [(5)((8))] nicht bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der »Abrechnungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen. Die Emittentin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt machen.

- (5) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (2) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (3) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

[im Falle von Open-End Rentenkorbzertifikaten bzw. bei Zertifikaten mit vorzeitigem Kündigungsrecht:

§ 5

(ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT DER EMITTENTIN)

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • eines jeden Jahres, erstmals zum • (jeweils ein »Kündigungstermin«) die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist von ihr mindestens • Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 11 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
- (3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 3 (5), (6) und (7), wobei [der [•] [die •] Bankarbeitstag[e] vor dem jeweiligen Kündigungstermin für die Feststellung des Indexkorbwertes herangezogen [wird] [werden].
- (4) Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.]

§ [5] [6]

(BERECHNUNGSSTELLE, ZAHLSTELLE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die »Zahlstelle«). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt zu machen.
- (4) Die Zahl- und Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des Rechts anderer Länder befreit.

§ [6] [7]

(STEUERN)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlichen Gebühren (»Quellensteuern«) nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen.

§ [7] [8]

(MARKTSTÖRUNG)

Wenn ein für die Berechnung [des] [der] [Einlösungsbetrages bzw Kündigungsbetrages] [Lieferung der Rentenwerte] relevanter Rentenwert an der Maßgeblichen Börse nicht bekannt gegeben bzw. der Handel ausgesetzt wird und kein Wert auf einer Ersatzbörse oder im Interbankenverkehr festgestellt wird (»Marktstörung«), so verschiebt sich der Feststellungstag auf den ersten darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. [Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend]. Dauert die Marktstörung länger als 30 [•] aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzkurs für die Aktie bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem einunddreißigsten [•] Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. »Bankarbeitstag« im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäfte über • abgewickelt werden können. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung.

§ [8] [9]

(RANG)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ [9] [10]

(ERSETZUNG DER EMITTENTIN)

- 1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten setzen (die »Neue Emittentin«), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;

- (b) die Emittentin (in dieser Funktion nachstehend »Garantin« genannt) die ordnungsgemäße Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate garantiert;
 - (c) die Garantin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Zertifikaten ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;
 - (d) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Zertifikatsinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Zertifikatsinhabern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;
 - (e) Für die Zwecke dieses § 10 bedeutet »verbundenes Unternehmen« ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § [(10)(11)] zu veröffentlichen.
 - (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und jede Nennung des Landes, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als auf das Land bezogen, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ [10] [11]

(BEKANNTMACHUNGEN)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ [11] [12]

(TEILUNWIRKSAMKEIT)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt gemacht.

§ [12] [13]

(ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

[OPEN-END] AKTIENZERTIFIKATE •

[MIT VORZEITIGEM KÜNDIGUNGSRECHT] [MIT VERLÄNGERUNGSOPTION]

§ 1

(ZERTIFIKATE, ZERTIFIKATSRECHT, BEGEBUNG WEITERER ZERTIFIKATE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Emittentin« genannt) [hat] [bietet] • [Open-End] Aktienzertifikate (die »Zertifikate«) [begeben] [zum Kauf an]. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] (wie nachstehend definiert) nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen [die Zahlung eines Einlösungsbetrages pro Zertifikat (der »Einlösungsbetrag«)] [die Lieferung von • Aktie(n) der • (die »Aktie«)] zu verlangen.

»Fälligkeitstag« ist der •. [im Falle von Zertifikate mit Verlängerungsoption: unter der Bedingung, dass die Emittentin diesen nicht einmal oder mehrmals gemäß den nachstehenden Bestimmungen verschoben hat. Im Falle einer einmaligen oder mehrmaligen Verschiebung des Fälligkeitstages um jeweils [•] [Monate] [Jahre] ist dies durch die Emittentin mindestens [•] [Tage] [Monate] vor dem ursprünglichen Fälligkeitstag gemäß § [10] [11] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den neuen Fälligkeitstag nennen.]

- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff »Zertifikate« umfasst in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

(FORM DER ZERTIFIKATE)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend »Clearstream AG« genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

([BERECHNUNG UND ZAHLUNG DES EINLÖSUNGSBETRAGES] [LIEFERUNG] [EINLÖSUNG DURCH DEN ZERTIFIKATSIHABER])

[im Falle von Open-End Aktienzertifikaten bzw. Zertifikaten mit Verlängerungsoption:

- (1) Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen (das »Einlösungsrecht«). Die Einlösung kann nur zu den nachfolgend aufgeführten Einlösungsterminen erfolgen. »Einlösungstermin« ist [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres, erstmals ab dem Monat •] [•].
- (2) Das Einlösungsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin bei der Zahlstelle (§ 6) eine

schriftliche Erklärung (nachfolgend die »Einlösungserklärung«) einreicht und die Zertifikate auf die Zahlstelle überträgt, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Emittentin unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen, oder (ii) durch Lieferung der Zertifikate auf das Konto Nr. 2013 der Zahlstelle bei der Clearstream AG.

- (3) Die Einlösungserklärung muss unter anderem enthalten:
- (a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers;
 - (b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und die Anzahl der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt wird; und
 - (c) die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll.
- (4) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten] [•] Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin bei der Zahlstelle eingeht oder die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert werden. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.]

[(1) (5) [Der Einlösungsbetrag pro Zertifikat errechnet sich am [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin] [wie folgt] [nach folgender Formel]:

•

Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 [Cent] [•] aufgerundet werden.]

[Vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 erhalten die Zertifikatsinhaber innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] pro Zertifikat • Aktie(n) (das »Bezugsverhältnis«) der •. Kommt es aufgrund von Anpassungen gemäß § 4 zu einem Aktienbruchteil, wird die Berechnungsstelle einen etwaigen Barausgleich für diesen Aktienbruchteil errechnen.[•]]

[(2) [6]Der Einlösungsbetrag wird von der Berechnungsstelle ermittelt und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.]

[(2)(3)(7) Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen [zu liefernden Aktien bzw.] geschuldeten Beträge [in börsenmäßig lieferbarer Form bzw.] in [EUR] [•] innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] durch [Lieferung bzw.] Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber [zu übertragen bzw.] zu zahlen.

[(3)(4)(8) Als »Heimatsbörse« wird die Börse bezeichnet, an der die Aktie gehandelt wird und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Aktie entsprechend bestimmt wird. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Heimatsbörse, wie z. B. die endgültige Einstellung der Feststellung der Aktie an der Heimatsbörse und Feststellung

an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] als maßgebliche Wertpapierbörse (die »Ersatzbörse«) zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimatbörse als auf die Ersatzbörse bezogen.

§ 4

(ANPASSUNGEN, AUßERORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT)

- (1) Soweit das Kündigungsrecht nach § 4 (4) nicht ausgeübt wird, erfolgt die Festlegung der Änderungen der Ausstattungsmerkmale der Zertifikate (»Anpassung«) gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund der Wahl einer Ersatzbörse und/oder einer durch die • (die »Gesellschaft«) vorgenommene Änderung eine Anpassung notwendig werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine Anpassung der maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate wird nur vorgenommen, wenn während der Laufzeit durch die Gesellschaft oder einen Dritten eine Maßnahme getroffen wird, die durch Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Vermögens und des Kapitals der Gesellschaft, Auswirkungen auf die Aktie hat (wie z. B. eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung).
- (2) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von der Heimatbörse tatsächlich vorgenommenen Anpassung und/oder der durch die Gesellschaft vorgenommenen Änderung im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt.
- (3) Die Emittentin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt machen.
- (4) Sollte (i) die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (ii) die Notierung der Aktie der Gesellschaft an der Heimatbörse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden oder (iii) eine Ersatzbörse von der Emittentin gemäß § 3 (6) nicht bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der »Abrechnungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen. Die Emittentin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt machen.

- (5) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (2) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (4) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

[im Falle von Open-End Aktienzertifikaten bzw. Zertifikaten mit vorzeitigem Kündigungsrecht:

§ 5

(ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT DER EMITTENTIN)

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • eines jeden Jahres, erstmals zum • (jeweils ein »Kündigungstermin«) die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist von ihr mindestens • Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 11 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
- (3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 3 (7), (8) und (9), wobei [der [•] [die •] Bankarbeitstag[e] vor dem jeweiligen Kündigungstermin für die Feststellung des Indexkorbwertes herangezogen [wird] [werden].
- (4) Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.]

§ [5] [6]

(BERECHNUNGSSTELLE, ZAHLSTELLE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die »Zahlstelle«). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt zu machen.
- (4) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ [6] [7]

(STEUERN)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlichen Gebühren (»Quellensteuern«) nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen.

§ [7] [8]

(MARKTSTÖRUNG)

Wenn am Fälligkeitstag ein Aktienkurs nicht bekannt gegeben wird oder der Handel der Aktie an der Heimatbörse ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird (»Marktstörung«) und von der Heimatbörse keine Regelung die Marktstörung betreffend getroffen wird, so verschiebt sich der Feststellungstag auf den ersten darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht [, und der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend]. Dauert die Marktstörung länger als [30] [•] aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzkurs für die Aktie bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den am [einunddreißigsten] [•] Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. »Bankarbeitstag« im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäfte über • abgewickelt werden können. Eine Verkürzung der Handelszeiten an der Heimatbörse gilt für sich genommen nicht als Marktstörung.

§ [8] [9]

(RANG)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ [9] [10]

(ERSETZUNG DER EMITTENTIN)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten setzen (die »Neue Emittentin«), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;

- (b) die Emittentin (in dieser Funktion nachstehend »Garantin« genannt) die ordnungsgemäße Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate garantiert;
- (c) die Garantin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Zertifikaten ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;
- (d) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Zertifikatsinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Zertifikatsinhabern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;

Für die Zwecke dieses § [9] [10] bedeutet »verbundenes Unternehmen« ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § [10] [11] zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und jede Nennung des Landes, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als auf das Land bezogen, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ [10] [11]

(BEKANNTMACHUNGEN)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ [11] [12]

(TEILUNWIRKSAMKEIT)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt gemacht.

§ [12] [13]

(ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN
[OPEN-END] AKTIENKORBZERTIFIKATE •
[MIT VORZEITIGEM KÜNDIGUNGSRECHT] [MIT VERLÄNGERUNGSOPTION]

§ 1

(ZERTIFIKATE, ZERTIFIKATSRECHT, BEGEBUNG WEITERER ZERTIFIKATE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Emittentin« genannt) [hat] [bietet] • [Open-End] Aktienkorbzertifikate (die »Zertifikate«) [begeben] [zum Kauf an]. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] (wie nachstehend definiert) nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen [die Zahlung eines Einlösungsbetrages pro Zertifikat (der »Einlösungsbetrag«)] [die Lieferung der Korbaktien] zu verlangen.

»Fälligkeitstag« ist der • .[im Falle von Zertifikaten mit Verlängerungsoption, unter der Bedingung, dass die Emittentin diesen nicht einmal oder mehrmals gemäß den nachstehenden Bestimmungen verschoben hat. Im Falle einer einmaligen oder mehrmaligen Verschiebung des Fälligkeitstages um jeweils [•] [Monate] [Jahre] ist dies durch die Emittentin mindestens [•] [Tage] [Monate] vor dem ursprünglichen Fälligkeitstag gemäß § [10] [11] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den neuen Fälligkeitstag nennen].

- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff »Zertifikate« umfasst in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

(FORM DER ZERTIFIKATE)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend »Clearstream AG« genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

(AKTIENKORB, [BERECHNUNG UND ZAHLUNG DES EINLÖSUNGSBETRAGES] [LIEFERUNG] ;
[EINLÖSUNG DURCH DEN ZERTIFIKATSIHABER])

- (1) Der Aktienkorb setzt sich, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, wie folgt zusammen (der »Aktienkorb«, eine einzelne im Aktienkorb enthaltene Aktie »Korbaktie« genannt):

Korbaktie (WKN)	Anzahl der im Aktien- korb enthaltenen Korb- aktien	Gewichtung	[...]
•	•	•	•

[...]

(2) Der Aktienkorbwert wird wie folgt ermittelt (der »Aktienkorbwert«):

•

[im Falle von Open-End Indexzertifikaten bzw. Zertifikaten mit Verlängerungsoption:

- (3) Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen (das »Einlösungsrecht«). Die Einlösung kann nur zu den nachfolgend aufgeführten Einlösungsterminen erfolgen. »Einlösungstermin« ist [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres, erstmals ab dem Monat •] [•].
- (4) Das Einlösungsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin bei der Zahlstelle (§ 6) eine schriftliche Erklärung (nachfolgend die »Einlösungserklärung«) einreicht und die Zertifikate auf die Zahlstelle überträgt, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Emittentin unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen, oder (ii) durch Lieferung der Zertifikate auf das Konto Nr. 2013 der Zahlstelle bei der Clearstream AG.
- (5) Die Einlösungserklärung muss unter anderem enthalten:
- (a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers;
 - (b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und die Anzahl der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt wird; und
 - (c) die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll.
- (6) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten] [•] Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin bei der Zahlstelle eingeht oder die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert werden. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.]

[(3) (7)] [Der Einlösungsbetrag pro Zertifikat errechnet sich am Fälligkeitstag [wie folgt] [nach folgender Formel]:

•

Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 [Cent] [•] aufgerundet werden.]

[Vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 erhalten die Zertifikatsinhaber innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Fälligkeitstag pro Zertifikat • Korbaktien. [...] Aktienbruchteile werden bar ausgeglichen.]

[(4) (8)]Der Einlösungsbetrag wird von der Berechnungsstelle ermittelt und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.]

[(4)(5)(9)]Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen [zu liefernden Korbaktien bzw.] geschuldeten Beträge in [börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung bzw.] [EUR] [•]innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] durch [Lieferung bzw.] Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber [zu übertragen bzw.] zu zahlen.

[(5)(6)(10)]Als »Heimatbörsen« werden die jeweiligen Börsen bezeichnet, an denen die in den Korbindizes enthaltenen Aktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Korbaktie entsprechend bestimmt werden. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an einer oder mehrerer der Heimatbörsen, wie z. B. die endgültige Einstellung der Feststellung einer Korbaktie an ihrer Heimatbörse und Feststellung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] als maßgebliche Wertpapierbörse (die »Ersatzbörse«) zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimatbörse als auf die Ersatzbörse bezogen.

§ 4

(ANPASSUNGEN, AUßERORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT)

- (1) Soweit das Kündigungsrecht nach § 4 (4) nicht ausgeübt wird, erfolgt die Festlegung des angepassten Aktienkorbes sowie der sonstigen Änderungen der Ausstattungsmerkmale der Zertifikate (»Anpassung«) gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund der Wahl einer oder mehrerer Ersatzbörse(n) und/oder einer durch eine oder mehrere der Aktiengesellschaften (die »Gesellschaft(en)«) vorgenommenen Änderung eine Anpassung notwendig werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine Anpassung der maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate wird nur vorgenommen, wenn während der Laufzeit durch eine oder mehrere der Gesellschaften oder einen Dritten eine Maßnahme getroffen wird, die durch Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Vermögens und des Kapitals der Gesellschaft(en), Auswirkungen auf eine oder mehrere der Korbaktien hat (wie z. B. eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung).
- (2) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von der Heimatbörse tatsächlich vorgenommenen Anpassung bzw. der von der jeweiligen Gesellschaft vorgenommenen Änderung im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt.
- (3) Sollte (i) die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (ii) die Notierung einer oder

mehrerer der Korbaktien an der jeweiligen Heimatbörse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden oder (iii) eine Ersatzbörse von der Emittentin gemäß § 3 [(5) (6) (10)] nicht bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [10] [11]. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der »Abrechnungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen. Die Emittentin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt machen.

- (4) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (2) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (4) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

[im Falle von Open-End Aktienkorbzertifikaten bzw. Zertifikaten mit vorzeitigem Kündigungsrecht:

§ 5

(ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT DER EMITTENTIN)

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • eines jeden Jahres, erstmals zum • (jeweils ein »Kündigungstermin«) die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist von ihr mindestens • Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 11 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
- (3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 3 (7), (8) und (9), wobei [der [•] [die •] Bankarbeitstag[e] vor dem jeweiligen Kündigungstermin für die Feststellung des Indexkorbwertes herangezogen [wird] [werden].
- (4) Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.]

§ [5] [6]

(BERECHNUNGSSTELLE, ZAHLSTELLE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die »Zahlstelle«). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist

die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt zu machen.

- (4) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ [6] [7]

(STEUERN)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlichen Gebühren (»Quellensteuern«) nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen.

§ [7] [8]

(MARKTSTÖRUNG)

Wenn am Fälligkeitstag ein oder mehrere Aktienkurs(e) nicht bekannt gegeben wird/werden oder der Handel einer oder mehrerer der Korbaktien an der jeweiligen Heimatbörse ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird (»Marktstörung«) und von der jeweiligen Heimatbörse keine Regelung die Marktstörung betreffend getroffen wird, so verschiebt sich der Feststellungstag auf den ersten darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als [30] [•] aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzkurs für die betroffene(n) Korbaktie(n) bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den am [einunddreißigsten] [•] Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. »Bankarbeitstag« im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäfte über • abgewickelt werden können. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den Heimatbörsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung.

§ [8] [9]

(RANG)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ [9] [10]

(ERSETZUNG DER EMITTENTIN)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten setzen (die »Neue Emittentin«), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;
 - (b) die Emittentin (in dieser Funktion nachstehend »Garantin« genannt) die ordnungsgemäße Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate garantiert;
 - (c) die Garantin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Zertifikaten ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;
 - (d) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Zertifikatsinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Zertifikatsinhabern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;

Für die Zwecke dieses § [9] [10] bedeutet »verbundenes Unternehmen« ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § [10] [11] zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und jede Nennung des Landes, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als auf das Land bezogen, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ [10] [11]

(BEKANNTMACHUNGEN)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ [11] [12]

(TEILUNWIRKSAMKEIT)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa ent-

stehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt gemacht.

§ [12] [13]

(ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

[OPEN-END] FONDSZERTIFIKATE • [MIT VORZEITIGEM KÜNDIGUNGSRECHT] [MIT VERLÄNGERUNGSOPTION]

§ 1

(ZERTIFIKATE, ZERTIFIKATSRECHT, BEGEBUNG WEITERER ZERTIFIKATE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Emittentin« genannt) [hat] [bietet] • [Open-End] Fondszertifikate (die »Zertifikate«) des • (der »Fonds«) [begeben] [zum Kauf an]. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [[Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung eines Einlösungsbetrages (der »Einlösungsbetrag«) [Lieferung einer bestimmten Anzahl von Anteilen des Fonds (die »Fondsanteile«) pro Zertifikat zu verlangen.

»Fälligkeitstag« ist der •. [im Falle von Zertifikaten mit Verlängerungsoption: unter der Bedingung dass die Emittentin diesen nicht einmal oder mehrmals gemäß den nachstehenden Bestimmungen verschoben hat. Im Falle einer einmaligen oder mehrmaligen Verschiebung des Fälligkeitstages um [•] [Tage] [Jahre] ist dies durch die Emittentin mindestens [•] [Tage] [Monate] vor dem ursprünglichen Fälligkeitstag gemäß §[9] [10] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muß den neuen Fälligkeitstag nennen.]

- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff »Zertifikate« umfasst in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

(FORM DER ZERTIFIKATE)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend »Clearstream AG« genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

([BERECHNUNG UND ZAHLUNG DES EINLÖSUNGSBETRAGES] [LIEFERUNG VON FONDSANTEILEN];
EINLÖSUNG DURCH DEN ZERTIFIKATSIHABER))

[im Falle von Open-End Fondszertifikaten bzw. Zertifikaten mit Verlängerungsoption:

- (1) Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen (das »Einlösungsrecht«). Die Einlösung kann nur zu den nachfolgend aufgeführten Einlösungsterminen erfolgen. »Einlösungstermin« ist [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres, erstmals ab dem Monat •] [•].

- (2) Das Einlösungsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin bei der Zahlstelle (§ 6) eine schriftliche Erklärung (nachfolgend die »Einlösungserklärung«) einreicht und die Zertifikate auf die Zahlstelle überträgt, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Emittentin unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen, oder (ii) durch Lieferung der Zertifikate auf das Konto Nr. 2013 der Zahlstelle bei der Clearstream AG.
- (3) Die Einlösungserklärung muß unter anderem enthalten:
- (a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers;
 - (b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und die Anzahl der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt wird; und
 - (c) die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll.
- (4) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten [•] Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin bei der Zahlstelle eingeht oder die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert werden. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.]

[(1)(5)] [Der Einlösungsbetrag][Die Anzahl der zu liefernden Fondsanteile] pro Zertifikat errechnet sich am [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] [wie folgt] [nach folgender Formel]:

[•]

[Die Umrechnung des Einlösungsbetrag erfolgt in [EUR] [•].

[Die Lieferung der Fondsanteile erfolgt unter Zahlung eines Barausgleichs bei Bruchteilen in Höhe von • je Zertifikat]

Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Cent aufgerundet werden.

[(2)(6)] Der [Einlösungsbetrag] [Die Anzahl der zu liefernden Fondsanteile bzw. ein etwaiger Barausgleich] wird durch die Berechnungsstelle ermittelt und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.

[(3)(7)] Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen [geschuldeten Beträge][zu liefernden Fondsanteile] in [EUR] [•] [in börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung] innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] durch Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu [zahlen bzw.] [übertragen]. [im Falle von Open-End Fondszertifikaten oder Zertifikaten mit Verlängerungsoption: Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.]

(FONDSKONZEPT, ANPASSUNGEN, AUßERORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT)

- (1) Grundlage für die Berechnung des [Einlösungsbetrages] [der zu liefernder Fondsanteile] ist der Fonds mit seinen jeweils anwendbaren Regeln, die von [•] (die »Fondsgesellschaft«) entwickelt wurden und weitergeführt werden, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Net Asset Values (NAV) des Fonds durch die Fondsgesellschaft. [Der][Die] [Einlösungsbetrag] [Anzahl der zu liefernder Fondanteile] [bestimmt][bestimmen] sich aufgrund des am Feststellungstag offiziellen, von der Fondsgesellschaft festgestellten und veröffentlichten NAV für einen Fondsanteil oder nach Wahl der Emittentin für Fondsanteile, deren Handel an einer oder mehrerer Börsen zugelassen sind, aufgrund des am Feststellungstag veröffentlichten Rücknahmepreises an einer von der Emittentin zu bestimmenden Börse (die »Maßgebliche Börse«). Sollte an der Maßgeblichen Börse kein Rücknahmepreis veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, eine Ersatzbörse zur Feststellung heranzuziehen.
- (2) Sollten während der Laufzeit der Zertifikate Änderungen in der Berechnung, in der Zusammensetzung und/ oder Gewichtung der Einzelwerte des Fonds, oder andere Maßnahmen vorgenommen werden oder eintreten, die eine Anpassung des Fonds, die nicht gemäß der Anlagestrategie erfolgt, erfordern, so wird eine Anpassung der für die Berechnung des Einlösungsbetrages bzw. der Anzahl der zu liefernden Fondsanteile maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate von der Berechnungsstelle nur vorgenommen, wenn sich nach Auffassung der Emittentin die Grundlage oder die Berechnungsweise so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Fonds nicht mehr gegeben ist und dieser auch unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann.
- (3) Eine Anpassung ist von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von der Fondsgesellschaft tatsächlich vorgenommenen Anpassung des Fondskonzepts im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber dadurch möglichst weitgehend unverändert
- (4) Die Emittentin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt machen.
- (5) Sollte (i) die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (ii) es die Emittentin nicht für geeignet halten, [den][die][Einlösungsbetrag] [Anzahl der zu liefernden Fondsanteile] aufgrund der Anpassung zu bestimmen, (iii) sollte der Fonds aufgelöst und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilsscheinen eingestellt werden, (iv) eine Ersatzbörse von der Emittentin gemäß § 4 (1) nicht bestimmt werden oder (v) ein Net Asset Value von der der Fondsgesellschaft nicht bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § [10][11] unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [10][11]. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der »Abrechnungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen

nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Anleihegläubiger zahlen. Die Emittentin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § [•] bekannt machen.

- (6) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (3) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (5) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

[im Falle von Open-End Fondszertifikaten bzw. bei Zertifikaten mit vorzeitigem Kündigungsrecht:

§ 5

(ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT DER EMITTENTIN)

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • eines jeden Jahres, erstmals zum • (jeweils ein »Kündigungstermin«) die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist von ihr mindestens • Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 11 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
- (3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 3 (5), (6) und (7), wobei [der [•] [die •] Bankarbeitstag[e] vor dem jeweiligen Kündigungstermin für die Feststellung des Rücknahmepreises herangezogen [wird] [werden].
- (4) Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.]

§ [5] [6]

(BERECHNUNGSSTELLE, ZAHLSTELLE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die »Zahlstelle«). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt zu machen.
- (4) Die Zahl- und Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des Rechts anderer Länder befreit.

§ [6] [7]

(STEUERN)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlicher Gebühren (»Quellensteuern«) nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen.

§ [7] [8]

(MARKTSTÖRUNG)

Wenn ein für die Berechnung [des][der] [Einlösungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages] [Anzahl der zu liefernder Fondsanteile] relevanter [Rücknahmepreis] [NAV] von der Fondsgesellschaft bzw. von der Maßgeblichen Börse oder einer Ersatzbörse nicht bekannt gegeben wird bzw. der Handel eines oder mehrerer der im Fonds enthaltenen Einzelwerten an der Maßgeblichen oder Ersatzbörse ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder sonstige Umstände eingetreten sind, die eine zuverlässige Feststellung des [Rücknahmepreis] [NAV] nicht zulassen (»Marktstörung«), so verschiebt sich der Feststellungstag auf den darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. [Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend]. Dauert die Marktstörung länger als 30 [•] aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden [Rücknahmepreis] [NAV] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem einunddreißigsten [•] Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung. »Bankarbeitstag« im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäfte über • abgewickelt werden können.

§ [8] [9]

(RANG)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ [9] [10]

(ERSETZUNG DER EMITTENTIN)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten setzen (die »Neue Emittentin«), sofern
 - (e) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;

- (f) die Emittentin (in dieser Funktion nachstehend »Garantin« genannt) die ordnungsgemäße Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate garantiert;
- (g) die Garantin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Zertifikaten ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;
- (h) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Zertifikatsinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Zertifikatsinhabern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;

Für die Zwecke dieses § [9] [10] bedeutet »verbundenes Unternehmen« ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 10 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und jede Nennung des Landes, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als auf das Land bezogen, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ [10] [11]

(BEKANNTMACHUNGEN)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ [11] [12]

(TEILUNWIRKSAMKEIT)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt gemacht.

§ [12] [13]

(ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGsort, GERICHTSSTAND)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

[OPEN-END] FONDS-PORTFOLIO-ZERTIFIKATE • [MIT VORZEITIGEM KÜNDIGUNGSRECHT] [MIT VERLÄNGERUNGSOPTION]

§ 1

(ZERTIFIKATE, ZERTIFIKATSRECHT, BEGEBUNG WEITERER ZERTIFIKATE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Emittentin« genannt) [hat] [bietet] • [Open-End] Fonds-Portfolio-Zertifikate (die »Zertifikate«) der • (der »Fonds«) [begeben] [zum Kauf an]. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [[Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung eines Einlösungsbetrages (der »Einlösungsbetrag«) [Lieferung einer bestimmten Anzahl von Anteilen an der Fonds(die »Fondsanteile«) pro Zertifikat zu verlangen.

»Fälligkeitstag« ist der •. [im Falle von Zertifikaten mit Verlängerungsoption: unter der Bedingung dass die Emittentin diesen nicht einmal oder mehrmals gemäß den nachstehenden Bestimmungen verschoben hat. Im Falle einer einmaligen oder mehrmaligen Verschiebung des Fälligkeitstages um [•][Tage] [Jahre] ist dies durch die Emittentin mindestens [•][Tage] [Monate] vor dem ursprünglichen Fälligkeitstag gemäß §[9] [10] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muß den neuen Fälligkeitstag nennen.]

- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff »Zertifikate« umfasst in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

(FORM DER ZERTIFIKATE)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend »Clearstream AG« genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

([BERECHNUNG UND ZAHLUNG DES EINLÖSUNGSBETRAGES] [LIEFERUNG VON FONDSANTEILEN]; EINLÖSUNG DURCH DEN ZERTIFIKATSIHABER))

- (1) Das Fonds-Portfolio setzt sich, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, wie folgt zusammen (das »Fonds-Portfolio«) ein einzelner im Fonds-Portfolio enthaltener Fonds »Fonds« genannt):

Fonds	Gewichtung	Maßgebliche Börse
•	•	•

[im Falle von Open-End Fondszertifikaten:

- (2) Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen (das »Einlösungsrecht«). Die Einlösung kann nur zu den nachfolgend aufgeführten Einlösungsterminen erfolgen. »Einlösungstermin« ist [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres, erstmals ab dem Monat •] [•].
- (3) Das Einlösungsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin bei der Zahlstelle (§ 6) eine schriftliche Erklärung (nachfolgend die »Einlösungserklärung«) einreicht und die Zertifikate auf die Zahlstelle überträgt, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Emittentin unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen, oder (ii) durch Lieferung der Zertifikate auf das Konto Nr. 2013 der Zahlstelle bei der Clearstream AG.
- (4) Die Einlösungserklärung muß unter anderem enthalten:
 - (a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers;
 - (b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und die Anzahl der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt wird; und
 - (c) die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll.
- (5) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten [•] Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin bei der Zahlstelle eingeht oder die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert werden. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.]

[(2)(5)][Der Einlösungsbetrag][Die Anzahl der zu liefernden Fondsanteile] pro Zertifikat errechnet sich am [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] [wie folgt] [nach folgender Formel]:

[•]

[Die Umrechnung des Einlösungsbetrag erfolgt in [EUR] [•].

[Die Lieferung der Fondsanteile erfolgt unter Zahlung eines Barausgleichs bei Bruchteilen in Höhe von • je Zertifikat]

Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Cent aufgerundet werden.

[(3)(6)] Der [Einlösungsbetrag] [Die Anzahl der zu liefernden Fondsanteile bzw. ein etwaiger Barausgleich] wird durch die Berechnungsstelle ermittelt und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.

[(4)(7)] Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen [geschuldeten Beträge] [zu liefernden Fondsanteile] in [EUR] [•] [in börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung] innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] durch Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu [zahlen bzw.] [übertragen]. [im Falle von Open-End Fonds-Portfolio-Zertifikaten oder Zertifikaten mit Verlängerungsoption: Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.]

§ 4

(FONDSKONZEPT, ANPASSUNGEN, AUßERORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT)

- (1) Grundlage für die Berechnung des [Einlösungsbetrages][der zu liefernden Fondsanteile] sind die jeweiligen im Fonds-Portfolio enthaltenen Fonds mit ihren jeweils anwendbaren Regeln, die von [•] (jeweils eine »Fondsgesellschaft«) entwickelt wurden und weitergeführt werden, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Net Asset Values (NAV) der Fonds durch die Fondsgesellschaften. Der [Einlösungsbetrag][Anzahl der zu liefernden Fondsanteile] bestimmt sich aufgrund der am Feststellungstag offiziellen, von dwn jeweiligen Fondsgesellschaften festgestellten und veröffentlichten NAVs für die jeweiligen Fonds oder nach Wahl der Emittentin für Fonds, deren Handel an einer oder mehrerer Börsen zugelassen sind, aufgrund der am Feststellungstag veröffentlichten Rücknahmepreise an einer oder mehrerer von der Emittentin zu bestimmenden Börse[n] (die » Maßgebliche Börse[n]«). Sollte[n] an der [den] Maßgeblichen Börse[n] kein Rücknahmepreis veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, eine Ersatzbörse zur Feststellung heranzuziehen.
- (2) Sollten während der Laufzeit der Zertifikate Änderungen in der Berechnung, Zusammensetzung und/ oder Gewichtung der Fonds oder andere Maßnahmen vorgenommen werden oder eintreten, die eine Anpassung des Fonds-Portfolios, die nicht gemäß der Anlagestrategie erfolgt, erfordern, so wird eine Anpassung der für [die][der] Berechnung des [Einlösungsbetrages] [Anzahl der zu liefernden Fondsanteile] maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate von der Berechnungsstelle nur vorgenommen, wenn sich nach Auffassung der Emittentin die Grundlage oder die Berechnungsweise so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Fonds-Portfolios nicht mehr gegeben ist und dieser auch unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann.
- (3) Eine Anpassung ist von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von der Fondsgesellschaft[en] tatsächlich vorgenommenen Anpassung des Fondskonzept[s][e] im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt.
- (4) Die Emittentin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt machen.
- (5) Sollte (i) die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, (ii) es die Emittentin nicht für geeignet halten, [den][die] [Einlösungsbetrag] [Anzahl der zu liefernden Fondsanteile] aufgrund der Anpassung

zu bestimmen, (iii) einer oder mehrere der im Fonds-Portfolio enthaltenen Fonds aufgelöst und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen eingestellt werden, (iv) eine Ersatzbörse von der Emittentin gemäß § 4 (1) nicht bestimmt werden oder (v) ein oder mehrere NAVs von der jeweiligen Fondsgesellschaft nicht bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § [10][11] unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [10][11]. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der »Abrechnungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Anleihegläubiger zahlen. Die Emittentin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § [10][11] bekannt machen.

- (6) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (2) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (4) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

[im Falle von Open-End Fondszertifikaten bzw. bei Zertifikaten mit vorzeitigem Kündigungsrecht:

§ 5

(ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT DER EMITTENTIN)

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • eines jeden Jahres, erstmals zum • (jeweils ein »Kündigungstermin«) die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist von ihr mindestens • Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 11 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
- (3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 3 (5), (6) und (7), wobei [der [•] [die •] Bankarbeitstag[e] vor dem jeweiligen Kündigungstermin für die Feststellung des Rücknahmepreises herangezogen [wird] [werden].
- (4) Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.]

§ [5] [6]

(BERECHNUNGSSTELLE, ZAHLSTELLE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die »Zahlstelle«). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu

bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt zu machen.

- (4) Die Zahl- und Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des Rechts anderer Länder befreit.

§ [6] [7]

(STEUERN)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlicher Gebühren (»Quellensteuern«) nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen.

§ [7] [8]

(MARKTSTÖRUNG)

Wenn ein für die Berechnung [des][der] [Einlösungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages] [Anzahl der zu liefernder Fondsanteile] relevanter [NAV] [Rücknahmepreis] von der Fondsgesellschaft bzw. von der Maßgeblichen Börse oder einer Ersatzbörse nicht bekannt gegeben wird bzw. der Handel eines oder mehrerer der im Fonds enthaltenen Einzelwerten an der Maßgeblichen oder Ersatzbörse ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder sonstige Umstände eingetreten sind, die eine zuverlässige Feststellung des [Rücknahmepreises] [NAV] nicht zulassen (»Marktstörung«), so verschiebt sich der Feststellungstag auf den darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. [Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend]. Dauert die Marktstörung länger als 30 [•] aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden [Rücknahmepreis] [NAV] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem einunddreißigsten [•] Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung. »Bankarbeitstag« im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäfte über • abgewickelt werden können.

§ [8] [9]

(RANG)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ [9] [10]

(ERSETZUNG DER EMITTENTIN)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten setzen (die »Neue Emittentin«), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;
 - (b) die Emittentin (in dieser Funktion nachstehend »Garantin« genannt) die ordnungsgemäße Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate garantiert;
 - (c) die Garantin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Zertifikaten ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;
 - (d) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Zertifikatsinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Zertifikatsinhabern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;

Für die Zwecke dieses § [9][10] bedeutet »verbundenes Unternehmen« ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § [10][11] zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und jede Nennung des Landes, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als auf das Land bezogen, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ [10] [11]

(BEKANNTMACHUNGEN)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ [11] [12]

(TEILUNWIRKSAMKEIT)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa ent-

stehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt gemacht.

§ [12] [13]

(ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

[OPEN-END] WÄHRUNGSZERTIFIKATE •

[MIT VORZEITIGEM KÜNDIGUNGSRECHT] [MIT VERLÄNGERUNGSOPTION]

§ 1

(ZERTIFIKATE, ZERTIFIKATSRECHT, BEGEBUNG WEITERER ZERTIFIKATE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Emittentin« genannt) [hat] [bietet] • [Open-End] Währungszertifikate (die »Zertifikate«) [begeben] [zum Kauf an]. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] (wie nachstehend definiert) nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung eines Einlösungsbetrages pro Zertifikat (der »Einlösungsbetrag«) zu verlangen.

»Fälligkeitstag« ist der • .[im Falle von Zertifikaten mit Verlängerungsoption: unter der Bedingung, dass die Emittentin diesen nicht einmal oder mehrmals gemäß den nachstehenden Bestimmungen verschoben hat. Im Falle einer einmaligen oder mehrmaligen Verschiebung des Fälligkeitstages um jeweils [•] [Monate] [Jahre] ist dies durch die Emittentin mindestens [•] [Tage] [Monate] vor dem ursprünglichen Fälligkeitstag gemäß § [10] [11] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den neuen Fälligkeitstag nennen].

- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff »Zertifikate« umfasst in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

(FORM DER ZERTIFIKATE)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend »Clearstream AG« genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

(BERECHNUNG UND ZAHLUNG DES EINLÖSUNGSBETRAGES; EINLÖSUNG DURCH DEN ZERTIFIKATINHABER))

[im Falle von Open-End Währungszertifikaten bzw. Zertifikaten mit Verlängerungsoption:

- (1) Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen (das »Einlösungsrecht«). Die Einlösung kann nur zu den nachfolgend aufgeführten Einlösungsterminen erfolgen. »Einlösungstermin« ist [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres, erstmals ab dem Monat •] [•].
- (2) Das Einlösungsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin bei der Zahlstelle (§ [4] [5]) eine schriftliche Erklärung (nachfolgend die »Einlösungserklärung«) einreicht und die Zertifikate

auf die Zahlstelle überträgt, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Emittentin unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen, oder (ii) durch Lieferung der Zertifikate auf das Konto Nr. 2013 der Zahlstelle bei der Clearstream AG.

- (3) Die Einlösungserklärung muß unter anderem enthalten:
- (a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers;
 - (b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und die Anzahl der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt wird; und
 - (c) die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll.
- (4) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten] [•] Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin bei der Zahlstelle eingeht oder die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert werden. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.]

[(1)(5)] Der Einlösungsbetrag pro Zertifikat errechnet sich am [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] [wie folgt] [nach folgender Formel]:

[•]

Der für die Berechnung des Einlösungsbetrages maßgebliche Währungskurs wird auf der [Reuters-] [•] Seite [•] veröffentlicht.

[Die Umrechnung des Einlösungsbetrages in [EUR] [•] erfolgt •.]

Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 [Cent] [•] aufgerundet werden.

[(2)(6)] Der Einlösungsbetrag wird von der Berechnungsstelle ermittelt und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.

[(3)(7)] Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge in [EUR] [•] innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] durch Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu zahlen. [im Falle von Open-End Währungszertifikaten oder Zertifikaten mit Verlängerungsoption: Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.]

[im Falle von Open-End Währungszertifikaten und Zertifikaten mit vorzeitigem Kündigungsrecht:

§ 4

(ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT DER EMITTENTIN)

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • eines jeden Jahres, erstmals zum • (jeweils ein »Kündigungstermin«) die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist von ihr mindestens • [Tage] [Monate] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § [9] [10] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
- (3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 3 (5), (6) und (7), wobei [der [•] [die •] Bankarbeitstag[e] vor dem jeweiligen Kündigungstermin für die Feststellung [des] [der] Währungskurse[s] herangezogen [wird] [werden].
- (4) Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ [4] [5]

(BERECHNUNGSSTELLE, ZAHLSTELLE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die »Zahlstelle«). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § [9] [10] weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § [9] [10] bekannt zu machen.
- (4) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ [5] [6]

(STEUERN)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlicher Gebühren (»Quellensteuern«) nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungs-

frist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zu einem Abrechnungsbetrag, der entsprechend § 3 [(1)] [(5)] errechnet wird, zu kündigen.

§ [6] [7]

(MARKTSTÖRUNG)

Wenn ein für die Berechnung des Einlösungsbetrages [bzw. Kündigungsbetrages] relevanter Währungskurs nicht bekannt gegeben wird (nachstehend »Marktstörung« genannt), so verschiebt sich der Feststellungsstag auf den darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht [, und der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend]. Dauert die Marktstörung länger als [30] [•] aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden Währungskurs bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den am [einunddreißigsten] [•] Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. »Bankarbeitstag« im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäfte über • abgewickelt werden können.

§ [7] [8]

(RANG)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ [8] [9]

(ERSETZUNG DER EMITTENTIN)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten setzen (die »Neue Emittentin«), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;
 - (b) die Emittentin (in dieser Funktion nachstehend »Garantin« genannt) die ordnungsgemäße Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate garantiert;
 - (c) die Garantin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Zertifikaten ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem

die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;

- (d) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Zertifikatsinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Zertifikatsinhabern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;

Für die Zwecke dieses § [8] [9] bedeutet »verbundenes Unternehmen« ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § [9] [10] zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und jede Nennung des Landes, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als auf das Land bezogen, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ [9] [10]

(BEKANNTMACHUNGEN)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ [10] [11]

(TEILUNWIRKSAMKEIT)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [9] [10] bekannt gemacht.

§ [11] [12]

(ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

[OPEN-END] COMMODITY-ZERTIFIKATE •

[MIT VORZEITIGEM KÜNDIGUNGSRECHT] [MIT VERLÄNGERUNGSOPTION]

§ 1

(ZERTIFIKATE, ZERTIFIKATSRECHT, BEGEBUNG WEITERER ZERTIFIKATE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Emittentin« genannt) [hat] [bietet] • [Open-End] Commodity-Zertifikate (die »Zertifikate«) [begeben] [zum Kauf an]. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] (wie nachstehend definiert) nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung eines Einlösungsbetrages pro Zertifikat (der »Einlösungsbetrag«) zu verlangen.

»Fälligkeitstag« ist der •. [im Falle von Zertifikaten mit Verlängerungsoption: unter der Bedingung, dass die Emittentin diesen nicht einmal oder mehrmals gemäß den nachstehenden Bestimmungen verschoben hat. Im Falle einer einmaligen oder mehrmaligen Verschiebung des Fälligkeitstages um jeweils [•] [Monate] [Jahre] ist dies durch die Emittentin mindestens [•] [Tage] [Monate] vor dem ursprünglichen Fälligkeitstag gemäß § [9] [10] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den neuen Fälligkeitstag nennen].

- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff »Zertifikate« umfasst in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

(FORM DER ZERTIFIKATE)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend »Clearstream AG« genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

(BERECHNUNG UND ZAHLUNG DES EINLÖSUNGSBETRAGES; EINLÖSUNG DURCH DEN ZERTIFIKATSIHABER)

[im Falle von Open-End Commodity-Zertifikaten bzw. Zertifikaten mit Verlängerungsoption:

- (1) Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen (das »Einlösungsrecht«). Die Einlösung kann nur zu den nachfolgend aufgeführten Einlösungsterminen erfolgen. »Einlösungstermin« ist [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres, erstmals ab dem Monat •] [•].
- (2) Das Einlösungsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin bei der Zahlstelle (§ [4] [5]) eine schriftliche Erklärung (nachfolgend die »Einlösungserklärung«) einreicht und die Zertifikate

auf die Zahlstelle überträgt, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Emittentin unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen, oder (ii) durch Lieferung der Zertifikate auf das Konto Nr. 2013 der Zahlstelle bei der Clearstream AG.

- (3) Die Einlösungserklärung muß unter anderem enthalten:
- (a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers;
 - (b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und die Anzahl der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt wird; und
 - (c) die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll.
- (4) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten] [•] Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin bei der Zahlstelle eingeht oder die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert werden. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.]

[(1)(5)] Der Einlösungsbetrag pro Zertifikat errechnet sich am [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] [wie folgt] [nach folgender Formel]:

[•]

[Die Umrechnung des Einlösungsbetrages in [EUR] [•] erfolgt •.]

Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 [Cent] [•] aufgerundet werden.

[(2)(6)] Der Einlösungsbetrag wird von der Berechnungsstelle ermittelt und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.

[(3)(7)] Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge in [EUR] [•] innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] durch Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu zahlen. [im Falle von Open-End Commodity-Zertifikaten oder Zertifikaten mit Verlängerungsoption: Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.]

[(4)(8)] Als »Maßgebliche Börse« wird die Börse bezeichnet, an der der Rohstoff gehandelt wird und die von der Berechnungsstelle der Liquidität des gehandelten Rohstoffes entsprechend bestimmt werden. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie z. B. die endgültige Einstellung der Feststellung des Kurses an der Maßgeblichen Börse und Feststellung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] als maßgebliche Wertpapierbörse (die »Ersatzbörse«) zu bestimmen. Die • ist »Maßgebliche Terminbörse« des Rohstoffes. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Terminbörse, wie z. B. der endgültigen Einstellung der Notierung der entsprechenden Derivate oder einer

erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] als maßgebliche Terminbörse (die »Ersatz-Terminbörse«) zu bestimmen.

Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Maßgeblichen Börse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse als auf die Ersatzbörse bzw. die Ersatz-Terminbörse bezogen.

[im Falle von Open-End Commodity-Zertifikaten und Zertifikaten mit vorzeitigem Kündigungsrecht:

§ 4

(ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT DER EMITTENTIN)

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • eines jeden Jahres, erstmals zum • (jeweils ein »Kündigungstermin«) die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist von ihr mindestens • [Tage] [Monate] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § [9] [10] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
- (3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 3 (5), (6) und (7), wobei [der [•] [die •] Bankarbeitstag[e] vor dem jeweiligen Kündigungstermin für die Feststellung [des] [der] Kurse[s] [des] [der] Rohstoffe[s] [sowie des für die Umrechnung in EUR erforderlichen Währungskurses] herangezogen [wird] [werden].
- (4) Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.]

§ [4] [5]

(BERECHNUNGSSTELLE, ZAHLSTELLE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die »Zahlstelle«). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § [9] [10] weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § [9] [10] bekannt zu machen.
- (4) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ [5] [6]

(STEUERN)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlicher Gebühren (»Quellensteuern«) nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zu einem Abrechnungsbetrag, der entsprechend § 3 [(1)] [(5)] errechnet wird, zu kündigen.

§ [6] [7]

(MARKTSTÖRUNG; AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG)

Wenn [ein] [das] für die Berechnung des Einlösungsbetrages [bzw. Kündigungsbetrages] [relevanter Kurs] [relevante London p.m. Fixing] [(des] [der] Rohstoffe[s] nicht bekannt gegeben oder der Kurs ausgesetzt wird (nachstehend »Marktstörung« genannt), so verschiebt sich der Feststellungstag auf den darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht [, und der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend]. Dauert die Marktstörung länger als [30] [•] aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden Kurs bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den am [einunddreißigsten] [•] Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. »Bankarbeitstag« im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäfte über • abgewickelt werden können.

§ [7] [8]

(RANG)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ [8] [9]

(ERSETZUNG DER EMITTENTIN)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten setzen (die »Neue Emittentin«), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;

- (b) die Emittentin (in dieser Funktion nachstehend »Garantin« genannt) die ordnungsgemäße Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate garantiert;
- (c) die Garantin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Zertifikaten ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;
- (d) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Zertifikatsinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Zertifikatsinhabern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;

Für die Zwecke dieses § [8] [9] bedeutet »verbundenes Unternehmen« ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § [9] [10] zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und jede Nennung des Landes, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als auf das Land bezogen, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ [9] [10]

(BEKANNTMACHUNGEN)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ [10] [11]

(TEILUNWIRKSAMKEIT)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [9] [10] bekannt gemacht.

§ [11] [12]

(ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGsort, GERICHTSSTAND)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

[OPEN-END] INFLATIONSZERTIFIKATE •

[MIT VORZEITIGEM KÜNGIGUNGSRECHT] [MIT VERLÄNGERUNGSOPTION]

§ 1

(ZERTIFIKATE, ZERTIFIKATSRECHT, BEGEBUNG WEITERER ZERTIFIKATE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Emittentin« genannt) [hat] [bietet] • [Open-End] Inflationzertifikate (die »Zertifikate«) [begeben] [zum Kauf an]. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [•] (der »Fälligkeitstag«) [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin (wie nachstehend definiert)] nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung eines Einlösungsbetrages pro Zertifikat (der »Einlösungsbetrag«) zu verlangen.

»Fälligkeitstag« ist der • . [im Falle von Zertifikaten mit Verlängerungsoption: unter der Bedingung, dass die Emittentin diesen nicht einmal oder mehrmals gemäß den nachstehenden Bestimmungen verschoben hat. Im Falle einer einmaligen oder mehrmaligen Verschiebung des Fälligkeitstages um jeweils [•] [Monate] [Jahre] ist dies durch die Emittentin mindestens [•] [Tage] [Monate] vor dem ursprünglichen Fälligkeitstag gemäß § [10] [11] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den neuen Fälligkeitstag nennen].

- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff »Zertifikate« umfasst in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

(FORM DER ZERTIFIKATE)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend »Clearstream AG« genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

(BERECHNUNG UND ZAHLUNG DES EINLÖSUNGSBETRAGES; EINLÖSUNG DURCH DEN ZERTIFIKATSIHABER))

[im Falle von Open-End Inflationzertifikaten bzw. Zertifikaten mit Verlängerungsoption:

- (1) Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen (das »Einlösungsrecht«). Die Einlösung kann nur zu den nachfolgend aufgeführten Einlösungsterminen erfolgen. »Einlösungstermin« ist [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres, erstmals ab dem Monat •] [•].
- (2) Das Einlösungsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin bei der Zahlstelle (§ 6) eine schriftliche Erklärung (nachfolgend die »Einlösungserklärung«) einreicht und die Zertifikate auf die Zahlstelle überträgt, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die

Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Emittentin unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen, oder (ii) durch Lieferung der Zertifikate auf das Konto Nr. 2013 der Zahlstelle bei der Clearstream AG.

- (3) Die Einlösungserklärung muß unter anderem enthalten:
- (a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers;
 - (b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und die Anzahl der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt wird; und
 - (c) die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll.
- (4) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin bei der Zahlstelle eingeht oder die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert werden. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.]

[(1)(5)] Der Einlösungsbetrag pro Zertifikat errechnet sich am [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin][wie folgt] [nach folgender Formel]:

[•]

Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 [Cent] [•] aufgerundet werden.

[im Falle von Zertifikaten mit Verlängerungsoption: Die Emittentin ist berechtigt, den Fälligkeitstag einmal oder mehrfach um jeweils [•] [Monate] [Jahre] zu verschieben. Die Verschiebung des Fälligkeitstages durch die Emittentin ist von ihr mindestens [•] [Tage] [Monate] vor dem ursprünglichen Fälligkeitstag gemäß § [9] [10] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den neuen Fälligkeitstag nennen.]

[(2)(6)] Der Einlösungsbetrag wird durch die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG berechnet und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.

[(3)(7)] Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge in [EUR] [•] innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] durch Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu zahlen. [im Falle von Open-End Inflationszertifikaten bzw. Zertifikaten mit Verlängerungsoption: Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.]

(INDEXKONZEPT, ANPASSUNGEN)

- (1) Grundlage für die Berechnung des Einlösungsbetrages ist der Index mit seinen jeweils anwendbaren Regeln (das »Indexkonzept«), die von [EUROSTAT] [●] (die »Index-Festlegungsstelle«) entwickelt wurden und weitergeführt werden, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung, Veröffentlichung und gegebenenfalls auch Umbasierung des Index durch die Index-Festlegungsstelle. Der Index wird [●] veröffentlicht. Im Falle einer durch die Index-Festlegungsstelle vorgenommenen Änderung der Zusammensetzung und/oder Gewichtung des Index ist die Berechnungsstelle berechtigt, aber nicht verpflichtet, den geänderten Indexwert so anzupassen, dass der geänderte Indexwert die gleiche Inflationsrate widerspiegelt, die der Index vor seiner Änderung aufwies. [Bei der Berechnung des Indexwertes wird der Beitritt neuer Länder bzw. Austritt teilnehmender Länder der Europäischen Währungsunion berücksichtigt werden.] Die Berechnungsstelle ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Index durch daraus resultierende Änderungen sowie für den Fall, dass der Index die Inflationsrate der an der Europäischen Währungsunion teilnehmenden Länder nicht mehr reflektiert, nach billigem Ermessen anzupassen. Wird der Index nicht mehr von der Index-Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (die »Neue Index-Festlegungsstelle«) berechnet und veröffentlicht, hat die Emittentin das Recht, entweder, falls sie dies für geeignet hält, den Einlösungsbetrag gemäß § 3 [(1)(5)] auf der Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index zu berechnen oder die Zertifikate zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen. Im Fall der Wahl einer Neuen Index-Festlegungsstelle gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Index-Festlegungsstelle.
- (2) Soweit das Kündigungsrecht nach § 4 (5) nicht ausgeübt wird, erfolgt die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses bzw. die Festlegung der Änderungen der anderen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate (»Anpassung«) gemäß den folgenden Bestimmungen. Eine Anpassung der für die Berechnung des Einlösungsbetrages maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate wird nur vorgenommen, wenn sich nach Auffassung der Emittentin das maßgebliche Indexkonzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität des Index oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Index nicht mehr gegeben ist.
- (3) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von der Index-Festlegungsstelle tatsächlich vorgenommenen Anpassung des Indexkonzepts im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt.
- (4) Die Emittentin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt machen.
- (5) Sollte (i) es die Emittentin gemäß § 4 (1) nicht für geeignet halten, den Einlösungsbetrag auf Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index zu berechnen, oder (ii) die Feststellung des Index endgültig eingestellt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß §

[10] [11]. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der »Abrechnungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen. Die Emittentin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt machen.

- (6) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (2) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (4) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

[im Falle von Open-End Inflationszertifikaten bzw. Zertifikaten mit vorzeitigem Kündigungsrecht:

§ 5

(ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT DER EMITTENTIN)

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • eines jeden Jahres, erstmals zum • (jeweils ein »Kündigungstermin«) die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist von ihr mindestens • Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 11 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
- (3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 3 (5), (6) und (7), wobei [der [•] [die •] Bankarbeitstag[e] vor dem jeweiligen Kündigungstermin für die Indexfeststellung herangezogen [wird] [werden].
- (4) Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.]

§ [5] [6]

(BERECHNUNGSSTELLE, ZAHLSTELLE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die »Zahlstelle«). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt zu machen.

§ [6] [7]

(STEUERN)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlicher Gebühren (»Quellensteuern«) nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen.

§ [7] [8]

(MARKTSTÖRUNG)

Wenn ein für die Berechnung des Einlösungsbetrages [bzw. Kündigungsbetrages] relevanter Indexwert nicht bekannt gegeben wird (»Marktstörung«), jedoch durch die Indexberechnungsstelle ein vorläufiger Indexwert bekanntgegeben wird (der »Vorläufige Indexwert«), dann wird dieser Vorläufige Indexwert für die Berechnung des Einlösungsbetrages [bzw. Kündigungsbetrages] herangezogen. Wenn weder ein Indexwert noch ein Vorläufiger Indexwert für die Berechnung des Einlösungsbetrages [bzw. Kündigungsbetrages] bekanntgegeben wird, so wird die Emittentin (i) nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden Indexwert bzw. Vorläufigen Indexwert bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt, oder (ii) falls sie dies für nicht geeignet hält, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der »Abrechnungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen. Die Emittentin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt machen.

§ [8] [9]

(RANG)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ [9] [10]

(ERSETZUNG DER EMITTENTIN)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten setzen (die »Neue Emittentin«), sofern

- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;
- (b) die Emittentin (in dieser Funktion nachstehend »Garantin« genannt) die ordnungsgemäße Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate garantiert;
- (c) die Garantin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Zertifikaten ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;
- (d) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Zertifikatsinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Zertifikatsinhabern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;

Für die Zwecke dieses § [9] [10] bedeutet »verbundenes Unternehmen« ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § [10] [11] zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und jede Nennung des Landes, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als auf das Land bezogen, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ [10] [11]

(BEKANNTMACHUNGEN)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ [11] [12]

(TEILUNWIRKSAMKEIT)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich

verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt gemacht.

§ [12] [13]

(ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

[OPEN-END] DISCOUNTZERTIFIKATE BEZOGEN AUF EINEN INDEX · [MIT VORZEITIGEM KÜNDIGUNGSRECHT] [MIT VERLÄNGERUNGSOPTION]

§ 1

(ZERTIFIKATE, ZERTIFIKATSRECHT, BEGEBUNG WEITERER ZERTIFIKATE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Emittentin« genannt) hat • [Open-End] Discountzertifikate bezogen auf den • (die »Zertifikate«) begeben. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] (wie nachstehend definiert) nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen pro Zertifikat entweder die Zahlung eines Einlösungsbetrages oder eines Höchstbetrages zu verlangen.

»Fälligkeitstag« ist der • . [im Falle von Zertifikaten mit Verlängerungsoption: unter der Bedingung, dass die Emittentin diesen nicht einmal oder mehrmals gemäß den nachstehenden Bestimmungen verschoben hat. Im Falle einer einmaligen oder mehrmaligen Verschiebung des Fälligkeitstages um jeweils [•] [Monate] [Jahre] ist dies durch die Emittentin mindestens [•] [Tage] [Monate] vor dem ursprünglichen Fälligkeitstag gemäß § [10] [11] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den neuen Fälligkeitstag nennen.]

- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff »Zertifikate« umfasst in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

(FORM DER ZERTIFIKATE)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend »Clearstream AG« genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

(ZAHLUNG DES EINLÖSUNGSBETRAGES BZW. DES HÖCHSTBETRAGES) [, EINLÖSUNG DURCH DEN ZERTIFIKATSIHABER]]

[im Falle von Open-End Discountzertifikaten bzw. Zertifikaten mit Verlängerungsoption:

- (1) Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen (das »Einlösungsrecht«). Die Einlösung kann nur zu den nachfolgend aufgeführten Einlösungsterminen erfolgen. »Einlösungstermin« ist [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres, erstmals ab dem Monat •] [•]. »Feststellungstag« im Falle einer Einlösung ist der •. Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin.
- (2) Das Einlösungsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin bei der Zahlstelle (§ 6) eine

schriftliche Erklärung (nachfolgend die »Einlösungserklärung«) einreicht und die Zertifikate auf die Zahlstelle überträgt, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Emittentin unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen, oder (ii) durch Lieferung der Zertifikate auf das Konto Nr. 2013 der Zahlstelle bei der Clearstream AG.

- (3) Die Einlösungserklärung muß unter anderem enthalten:
- (a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers;
 - (b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und die Anzahl der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt wird; und
 - (c) die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll.
- (4) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten] [•] Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin bei der Zahlstelle eingeht oder die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert werden. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.]

[(1) (5)] Unterschreitet am • (der »Feststellungstag«) der Wert des • (der »•-Wert«) [multipliziert mit •] EUR • (der »Höchstbetrag«), erhält der Zertifikatsinhaber pro Zertifikat, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, eine Barzahlung in Höhe von • (das »Bezugsverhältnis«) des festgestellten •-Wertes (der »Einlösungsbetrag«). Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 [Cent] [•] aufgerundet werden.

[(2) (6)] Entspricht oder überschreitet am Feststellungstag der •-Wert den Höchstbetrag, erhält der Zertifikatsinhaber eine Barzahlung in Höhe des Höchstbetrages.

[(3) (7)] [im Falle von Discountzertifikaten mit festem Fälligkeitstag:] Die Emittentin wird die Zertifikatsinhaber nach dem Feststellungstag unverzüglich über die jeweilige Rückzahlungsform gemäß § 3 (1) und (2) durch Bekanntmachung gemäß § 10 informieren.

[(4) (8)] Der Einlösungsbetrag wird von der Berechnungsstelle ermittelt und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.

[(5) (9)] Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge in [EUR] [•] innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] durch Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu zahlen.

[(6) (10)] [Als »Heimatsbörse« wird die Börse bezeichnet, an der die im • (der »Index«) enthaltenen Aktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Aktie entsprechend bestimmt werden.] [Als »Heimatsbörsen« werden die jeweiligen Börsen bezeichnet, an denen die im • (der »Index«) enthaltenen Aktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Aktie entsprechend bestimmt werden.] Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an [der] [den jeweiligen] Heimat-

börse[n], wie z. B. die endgültige Einstellung der Feststellung der jeweiligen Aktienkurse an [der] [den jeweiligen] Heimatbörse[n] und Feststellung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] als maßgebliche Wertpapierbörse für die jeweilige[n] Aktie[n] (die »Ersatzbörse«) zu bestimmen. Die • ist »Maßgebliche Terminbörse« für entsprechende Derivate auf den Index. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Terminbörse, wie z. B. der endgültigen Einstellung der Notierung der entsprechenden Derivate oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Bekanntmachung gemäß § 10 als maßgebliche Terminbörse (die »Ersatz-Terminbörse«) zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimatbörse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse als auf die Ersatzbörse bzw. die Ersatz-Terminbörse bezogen.

§ 4

(INDEXKONZEPT, ANPASSUNGEN, AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG)

- (1) Grundlage für die Berechnung des Einlösungsbetrages bzw. des Höchstbetrages ist der Index mit seinen jeweils anwendbaren Regeln (das »Indexkonzept«), die von • (die »Index-Festlegungsstelle«) entwickelt wurden und weitergeführt werden, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Index-Festlegungsstelle. Dies gilt auch dann, wenn während der Laufzeit der Zertifikate Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, es sei denn, aus den nachstehenden Bestimmungen ergibt sich etwas anderes. Wird der Index nicht mehr von der Index-Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (die »Neue Index-Festlegungsstelle«) berechnet und veröffentlicht, hat die Emittentin das Recht, entweder, falls sie dies für geeignet hält, die jeweilige Rückzahlungsform gemäß § 3 (1) und (2) auf der Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index zu bestimmen oder die Zertifikate zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen. Im Fall der Wahl einer Neuen Index-Festlegungsstelle gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Index-Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Index-Festlegungsstelle.
- (2) Soweit das Kündigungsrecht nach § 4 (5) nicht ausgeübt wird, erfolgt die Berechnung des angepassten Höchstbetrages, des angepassten Bezugsverhältnisses bzw. die Festlegung der Änderungen der anderen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate (»Anpassung«) gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund der Wahl einer Ersatz-Terminbörse und/oder einer Anpassung der entsprechenden Derivate an der Maßgeblichen Terminbörse und/oder einer von der Index-Festlegungsstelle vorgenommenen Änderung eine Anpassung notwendig werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine Anpassung der maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate wird nur vorgenommen, wenn sich nach Auffassung der Emittentin das maßgebliche Indexkonzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität des Index oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Index nicht mehr gegeben ist und die Maßgebliche Terminbörse aufgrund dieser Maßnahme die an ihr gehandelten, auf den Index bezogenen Derivaten verändert oder nur deswegen nicht verändert, weil keine auf den Index bezogenen Derivate ausstehen. Sind nach den Regeln der Maßgeblichen Terminbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen

in bezug auf die Derivate vorzunehmen, so bleiben die Ausstattungsmerkmale der Zertifikate unverändert. Sollte die Laufzeit von auf den Index bezogenen Derivaten an der Maßgeblichen Terminbörse vorzeitig enden, finden die Regelungen in § 4 (5) Anwendung.

- (3) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von der Index-Festlegungsstelle tatsächlich vorgenommenen Anpassung des Indexkonzepts bzw. der von der Maßgeblichen Terminbörse tatsächlich vorgenommenen Anpassung der entsprechenden Derivate im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt. Falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an der Maßgeblichen Terminbörse keine auf den Index bezogenen Derivate ausstehen oder keine Derivate auf den Index gehandelt werden, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach bestehenden Regeln der Maßgeblichen Terminbörse oder - falls solche Regeln nicht vorliegen - nach den Handelsusancen der Maßgeblichen Terminbörse vornehmen. Sollten keine Regeln oder Handelsusancen Anwendung finden, wird die Berechnungsstelle die Anpassung so vornehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber trotz der Anpassung möglichst weitgehend unverändert bleibt.
- (4) Die Emittentin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § 10 bekannt machen.
- (5) Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse auf den Index ausstehende entsprechende Derivate vorzeitig kündigen oder (ii) falls keine entsprechenden Derivate auf den Index an der Maßgeblichen Terminbörse ausstehen oder gehandelt werden, die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (iii) es die Emittentin gemäß § 4 (1) nicht für geeignet halten, den Einlösungsbetrag auf Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index zu berechnen, oder (iv) die Feststellung des Index endgültig eingestellt werden oder (v) eine Ersatzbörse bzw. Ersatz-Terminbörse von der Emittentin gemäß § 3 (6) nicht bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [10] [11]. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der »Abrechnungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen. Die Emittentin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt machen.
- (6) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (2) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (4) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

[im Falle von Open-End Discountzertifikaten bzw. Zertifikaten mit vorzeitigem Kündigungsrecht:

§ 5

(ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT DER EMITTENTIN)

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • eines jeden Jahres, erstmals zum • (jeweils ein »Kündigungstermin«) die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist von ihr mindestens • Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § [10] [11] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
- (3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 3 [(1) und (2)] [(5), (6) und (7)], wobei [der [•] [die •] Bankarbeitstag[e] vor dem jeweiligen Kündigungstermin für die Indexfeststellung herangezogen [wird] [werden].
- (3) Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.]

§ [5] [6]

(BERECHNUNGSSTELLE, ZAHLSTELLE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die »Zahlstelle«). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt zu machen.
- (4) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ [6] [7]

(STEUERN)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlichen Gebühren (»Quellensteuern«) nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen.

§ [7] [8]

(MARKTSTÖRUNG)

Wenn ein für die Feststellung der jeweiligen Rückzahlungsform gemäß § 3 (1) und (2) relevanter Indexwert nicht bekannt gegeben wird oder der Handel eines oder mehrerer der im Index enthaltenen Einzelwerte an [der] [den jeweiligen] Heimatbörse[n] (zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Terminbörsen, die »Börsen«) oder der Handel in Derivaten auf den Index oder darin enthaltenen Einzelwerte an den entsprechenden Terminbörsen ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird (»Marktstörung«) und von der Maßgeblichen Terminbörse keine Regelung die Marktstörung betreffend getroffen wird, so verschiebt sich der Feststellungstag auf den darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht [, und der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend]. Dauert die Marktstörung länger als [30] [•] aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden Indexwert bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den am [einunddreißigsten] [•] Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. Sollten jedoch innerhalb dieser [30] [•] Bankarbeitstage vergleichbare Derivate auf den Index an der Maßgeblichen Terminbörse verfallen und eingelöst werden, wird der von der Maßgeblichen Terminbörse festgesetzte Abrechnungspreis für die vergleichbaren Derivate zur Feststellung der jeweiligen Rückzahlungsform herangezogen. In diesem Fall gilt der Verfalltermin für vergleichbare Derivate als Feststellungstag und die Regelungen in § 3 finden entsprechend Anwendung. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung. »Bankarbeitstag« ist ein Tag, an dem Geschäfte über • abgewickelt werden können.

§ [8] [9]

(RANG)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ [9] [10]

(ERSETZUNG DER EMITTENTIN)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten setzen (die »Neue Emittentin«), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;
 - (b) die Emittentin (in dieser Funktion nachstehend »Garantin« genannt) die ordnungsgemäße Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate garantiert;

- (c) die Garantin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Zertifikaten ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Wahrung an die Hauptzahlstelle transferieren konnen, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder fur Steuerzwecke als ansassig gilt, einbehalten werden mussten;
- (d) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Zertifikatsinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebuhren freizustellen, die den Zertifikatsinhabern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;

Fur die Zwecke dieses § 10 bedeutet »verbundenes Unternehmen« ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gema § [10] [11] zu veroffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und jede Nennung des Landes, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder fur Steuerzwecke als ansassig gilt, als auf das Land bezogen, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ [10] [11]

(BEKANNTMACHUNGEN)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierborse, an der die Zertifikate notiert werden, veroffentlicht.

§ [11] [12]

(TEILUNWIRKSAMKEIT)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchfuhrbar sein oder werden, so bleiben die ubrigen Bestimmungen davon unberuhrt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchfuhrbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lucke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufullen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtumer zu berichtigen sowie (ii) widerspruchliche oder luckenhafte Bestimmungen zu andern bzw. zu erganzen, wobei in den unter (ii) genannten Fallen nur solche anderungen bzw. Erganzen zulassig sind, die unter Berucksichtigung der Interessen der Emittentin fur die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. anderungen bzw. Erganzen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzuglich gema § [10] [11] bekannt gemacht.

§ [12] [13]

(ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

[OPEN-END] DISCOUNTZERTIFIKATE BEZOGEN AUF EINEN INDEXKORB

[MIT VORZEITIGEM KÜNDIGUNGSRECHT] [MIT VERLÄNGERUNGSOPTION]

§ 1

(ZERTIFIKATE, ZERTIFIKATSRECHT, BEGEBUNG WEITERER ZERTIFIKATE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Emittentin« genannt) [hat] [bietet] • [Open-End] Discountzertifikate bezogen auf den • (die »Zertifikate«) [begeben] [zum Kauf an]. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin [(wie nachstehend definiert) nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen pro Zertifikat entweder die Zahlung eines Einlösungsbetrages oder eines Höchstbetrages zu verlangen.

»Fälligkeitstag« ist der • .[im Falle von Discountzertifikaten mit Verlängerungsoption: unter der Bedingung, dass die Emittentin diesen nicht einmal oder mehrmals gemäß den nachstehenden Bestimmungen verschoben hat. Im Falle einer einmaligen oder mehrmaligen Verschiebung des Fälligkeitstages um jeweils [•] [Monate] [Jahre] ist dies durch die Emittentin mindestens [•] [Tage] [Monate] vor dem ursprünglichen Fälligkeitstag gemäß § [10] [11] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den neuen Fälligkeitstag nennen].

- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff »Zertifikate« umfasst in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

(FORM DER ZERTIFIKATE)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend »Clearstream AG« genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

(INDEXKORB, BERECHNUNG UND ZAHLUNG DES EINLÖSUNGSBETRAGES [; EINLÖSUNG DURCH DEN ZERTIFIKATSIHABER])

- (1) Der Indexkorb setzt sich, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Absatz (4), wie folgt zusammen (der »Indexkorb«, ein einzelner im Indexkorb enthaltener Index »Korbindex« genannt):

Korbindex	Anzahl der im Indexkorb enthaltenen Korbindizes	Gewichtung	Maßgebliche Terminbörse	[...]
•	•	•	•	

[...]

(2) Der Indexkorbwert wird wie folgt ermittelt (der »Indexkorbwert«):

•

[im Falle von Open-End Discountzertifikaten bzw. Zertifikaten mit Verlängerungsoption:

(3) Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen (das »Einlösungsrecht«). Die Einlösung kann nur zu den nachfolgend aufgeführten Einlösungsterminen erfolgen. »Einlösungstermin« ist [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres, erstmals ab dem Monat •] [•]. »Feststellungstag« im Falle einer Einlösung ist der •. Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin.

(4) Das Einlösungsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin bei der Zahlstelle (§ 6) eine schriftliche Erklärung (nachfolgend die »Einlösungserklärung«) einreicht und die Zertifikate auf die Zahlstelle überträgt, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Emittentin unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen, oder (ii) durch Lieferung der Zertifikate auf das Konto Nr. 2013 der Zahlstelle bei der Clearstream AG.

(5) Die Einlösungserklärung muß unter anderem enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers;
- (b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und die Anzahl der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt wird; und
- (c) die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll.

(6) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten] [•] Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin bei der Zahlstelle eingeht oder die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert werden. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.]

[(3) (7)]Unterschreitet am • (der »Feststellungstag«) der Indexkorbwert [multipliziert mit •] EUR • (der »Höchstbetrag«), erhält der Zertifikatsinhaber pro Zertifikat, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, eine Barzahlung in Höhe von • (das »Bezugsverhältnis«) des festgestellten Indexkorbwertes (der »Einlösungsbetrag«). Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 [Cent] [•] aufgerundet werden.

[(4) (8)]Entspricht oder überschreitet am Feststellungstag der Indexkorbwert den Höchstbetrag, erhält der Zertifikatsinhaber eine Barzahlung in Höhe des Höchstbetrages.

[(5) (9)] [im Falle von Discountzertifikaten mit festem Fälligkeitstag:] Die Emittentin wird die Zertifikatsinhaber nach dem Feststellungstag unverzüglich über die jeweilige Rückzahlungsform gemäß § 3 (3) und (4) durch Bekanntmachung gemäß § 10 informieren.

[(6) (10)]Der Einlösungsbetrag wird von der Berechnungsstelle ermittelt und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.

[(7) (11)]Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge in [EUR] [●] innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu zahlen.

[(8) (12)]Als »Heimatsbörse« wird die Börse bezeichnet, an der die im Indexkorb enthaltenen Aktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Aktie entsprechend bestimmt werden.] Als »Heimatsbörsen« werden die jeweiligen Börsen bezeichnet, an denen die in den Korbindizes enthaltenen Aktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Aktie entsprechend bestimmt werden.] Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an einer oder mehrerer der Heimatsbörsen, wie z. B. die endgültige Einstellung der Feststellung eines Korbindex an seiner jeweiligen Heimatsbörse und Feststellung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] als maßgebliche Wertpapierbörse (die »Ersatzbörse«) zu bestimmen. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an einer oder mehrerer der Maßgeblichen Terminbörsen, wie z. B. der endgültigen Einstellung der Notierung der Optionskontrakte oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] als maßgebliche Terminbörse (die »Ersatz-Terminbörse«) zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimatsbörse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse als auf die Ersatzbörse bzw. die Ersatz-Terminbörse bezogen.

§ 4

(INDEXKONZEPT, ANPASSUNGEN, AUßERORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT)

- (1) Grundlage für die Feststellung des Einlösungsbetrages bzw. des Höchstbetrages sind die jeweiligen Korbindizes mit ihren jeweils anwendbaren Regeln (jeweils ein »Indexkonzept«), die von ●, ● [...] (die »Index-Festlegungsstellen«) entwickelt wurden und weitergeführt werden, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung der Korbindizes durch die Index-Festlegungsstellen. Dies gilt auch dann, wenn während der Laufzeit der Zertifikate Veränderungen in der Berechnung der Korbindizes, in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse, auf deren Grundlage die Korbindizes berechnet werden, oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Indexkonzepte auswirken, es sei denn, aus den nachstehenden Bestimmungen ergibt sich etwas anderes. Werden einer oder mehrere der Korbindizes nicht mehr von der ursprünglichen Index-Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, berechnet und veröffentlicht, hat die Emittentin das Recht, entweder, falls sie dies für geeignet hält, den Einlösungsbetrag bzw. Höchstbetrag gemäß § 3 (3) und (4) auf der Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index festzustellen oder die Zertifikate zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen. Im Fall der Wahl einer Neuen Index-Festlegungsstelle gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die jeweilige Index-Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Index-Festlegungsstelle.

- (2) Soweit das Kündigungsrecht nach § 4 (5) nicht ausgeübt wird, sowie in allen anderen im folgenden genannten Fällen, erfolgt die Festlegung der Änderungen der Ausstattungsmerkmale der Zertifikate (»Anpassung«) gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund einer von der Index-Festlegungsstelle vorgenommenen Änderung und/oder der Wahl einer Ersatz-Terminbörse und/oder einer Anpassung der entsprechenden Derivate an der Maßgeblichen Terminbörse eine Anpassung notwendig werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine Anpassung der maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate wird nur vorgenommen, wenn sich nach Auffassung der Emittentin eines oder mehrere der maßgeblichen Indexkonzepte und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage eines oder mehrerer Korbindexe so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität des jeweiligen Korbindex oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Korbindex nicht mehr gegeben ist. Sind nach den Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in bezug auf die Derivate vorzunehmen, so bleiben die Ausstattungsmerkmale der Zertifikate unverändert. Sollte die Laufzeit von auf den jeweiligen Korbindex bezogenen Derivaten an der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse vorzeitig enden, finden die Regelungen in § 4 (5) Anwendung.
- (3) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von der Index-Festlegungsstelle tatsächlich vorgenommenen Anpassung des Indexkonzepts bzw. der von der Maßgeblichen Terminbörse tatsächlich vorgenommenen Anpassung der entsprechenden Derivate im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt. Falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse keine auf den jeweiligen Korbindex bezogenen Derivate ausstehen oder keine entsprechenden Derivate auf den jeweiligen Korbindex gehandelt werden, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach bestehenden Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse oder - falls solche Regeln nicht vorliegen - nach den Handelsusancen der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse vornehmen. Sollten keine Regeln oder Handelsusancen Anwendung finden, wird die Berechnungsstelle die Anpassung so vornehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber trotz der Anpassung möglichst weitgehend unverändert bleibt.
- (4) Die Emittentin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt machen.
- (5) Sollte (i) die jeweilige Maßgebliche Terminbörse auf den jeweiligen Korbindex ausstehende entsprechende Derivate vorzeitig kündigen oder (ii) falls keine entsprechenden Derivate auf den jeweiligen Korbindex an der Maßgeblichen Terminbörse ausstehen oder gehandelt werden, die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (iii) es die Emittentin gemäß § 4 (1) nicht für geeignet halten, den Einlösungsbetrag bzw. Höchstbetrag auf Grundlage des von der neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index festzustellen, oder (iv) die Feststellung des Index endgültig eingestellt werden oder (v) eine Ersatzbörse bzw. Ersatz-Terminbörse von der Emittentin gemäß § 3 (5) nicht bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [10] [11]. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der

Zertifikate (der »Abrechnungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen. Die Emittentin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt machen.

- (6) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (2) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (4) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

[im Falle von Open-End Discountzertifikaten bzw. Zertifikaten mit Verlängerungsoption:

§ 5

(ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT DER EMITTENTIN)

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • eines jeden Jahres, erstmals zum • (jeweils ein »Kündigungstermin«) die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist von ihr mindestens • Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § [10] [11] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
- (3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 3 [(3), (4) und (6)] [(6), (7) und (8)], wobei [der [•] [die •] Bankarbeitstag[e] vor dem jeweiligen Kündigungstermin für die Indexfeststellung herangezogen [wird] [werden].
- (4) Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.]

§ [5] [6]

(BERECHNUNGSSTELLE, ZAHLSTELLE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die »Zahlstelle«). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt zu machen.
- (4) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ [6] [7]

(STEUERN)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlichen Gebühren (»Quellensteuern«) nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen.

§ [7] [8]

(MARKTSTÖRUNG)

Wenn ein für die Feststellung der jeweiligen Rückzahlungsform gemäß § 3 (1) und (2) relevanter Indexwert nicht bekannt gegeben wird oder der Handel eines oder mehrerer der in den Korbindizes enthaltenen Einzelwerte an den entsprechenden Heimatbörsen (zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Terminbörsen, die »Börsen«) oder der Handel in Derivaten auf einen oder mehrere Korbindizes oder darin enthaltenen Einzelwerte an den entsprechenden Terminbörsen ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird (»Marktstörung«) und von der entsprechenden Terminbörse keine Regelung die Marktstörung betreffend getroffen wird, so verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als [30] [•] aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden Indexwert bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den am [dreißigsten] [•] Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. Sollten jedoch innerhalb dieser [30] [•] Bankarbeitstage vergleichbare Derivate auf den entsprechenden Korbindex an der Maßgeblichen Terminbörse verfallen und eingelöst werden, wird der von der Maßgeblichen Terminbörse festgesetzte Abrechnungspreis für die vergleichbaren Derivate zur Feststellung der jeweiligen Rückzahlungsform herangezogen. In diesem Fall gilt der Verfalltermin für vergleichbare Derivate als Fälligkeitstag und die Regelungen in § 3 finden entsprechend Anwendung. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung. »Bankarbeitstag« im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäfte über • abgewickelt werden können.

§ [8] [9]

(RANG)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ [9] [10]

(ERSETZUNG DER EMITTENTIN)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten setzen (die »Neue Emittentin«), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;
 - (b) die Emittentin (in dieser Funktion nachstehend »Garantin« genannt) die ordnungsgemäße Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate garantiert;
 - (c) die Garantin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Zertifikaten ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;
 - (d) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Zertifikatsinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Zertifikatsinhabern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;

Für die Zwecke dieses § [9] [10] bedeutet »verbundenes Unternehmen« ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § [10] [11] zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und jede Nennung des Landes, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als auf das Land bezogen, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ [10] [11]

(BEKANNTMACHUNGEN)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ [11] [12]

(TEILUNWIRKSAMKEIT)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtü-

mer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt gemacht.

§ [12] [13]

(ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

[OPEN-END] DISCOUNTZERTIFIKATE BEZOGEN AUF EINE AKTIE

[MIT VORZEITIGEM KÜNDIGUNGSRECHT] [MIT VERLÄNGERUNGSOPTION]

§ 1

(ZERTIFIKATE, ZERTIFIKATSRECHT, BEGEBUNG WEITERER ZERTIFIKATE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Emittentin« genannt) [hat] [bietet] • [Open-End] Discountzertifikate bezogen auf die Aktie der • (die »Zertifikate«) [begeben] [zum Kauf an]. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] (wie nachstehend definiert) nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen pro Zertifikat entweder die Lieferung einer Aktie der • (WKN •) (die »Aktie«) oder die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen.

»Fälligkeitstag« ist der • [im Falle von Zertifikaten mit Verlängerungsoption: , unter der Bedingung, dass die Emittentin diesen nicht einmal oder mehrmals gemäß den nachstehenden Bestimmungen verschoben hat. Im Falle einer einmaligen oder mehrmaligen Verschiebung des Fälligkeitstages um jeweils [•] [Monate] [Jahre] ist dies durch die Emittentin mindestens [•] [Tage] [Monate] vor dem ursprünglichen Fälligkeitstag gemäß § [10] [11] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den neuen Fälligkeitstag nennen.]

- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff »Zertifikate« umfasst in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

(FORM DER ZERTIFIKATE)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend »Clearstream AG« genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

(LIEFERUNG DER AKTIE, ZAHLUNG DES EINLÖSUNGSBETRAGES [; EINLÖSUNG DURCH DEN ZERTIFIKATSIHABER])

[im Falle von Open-End Discountzertifikaten bzw. Zertifikaten mit Verlängerungsoption:

- (1) Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen (das »Einlösungsrecht«). Die Einlösung kann nur zu den nachfolgend aufgeführten Einlösungsterminen erfolgen. »Einlösungstermin« ist [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres, erstmals ab dem Monat •] [•]. »Feststellungstag« im Falle einer Einlösung ist der •. Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin.

- (2) Das Einlösungsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin bei der Zahlstelle (§ 6) eine schriftliche Erklärung (nachfolgend die »Einlösungserklärung«) einreicht und die Zertifikate auf die Zahlstelle überträgt, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Emittentin unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen, oder (ii) durch Lieferung der Zertifikate auf das Konto Nr. 2013 der Zahlstelle bei der Clearstream AG.
- (3) Die Einlösungserklärung muß unter anderem enthalten:
- (a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers;
 - (b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und die Anzahl der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt wird; und
 - (c) die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Kontos bzw. Depots, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen bzw. die Aktien geliefert werden soll(en).
- (4) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten] [•] Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin bei der Zahlstelle eingeht oder die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert werden. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.]
- [(1) (5)]Unterschreitet der Kurs der Aktie, der • festgestellt wird, am • (der »Feststellungstag«) • (der »Höchstbetrag«), erhalten die Zertifikatsinhaber, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, pro Zertifikat eine Aktie (das »Bezugsverhältnis«) der •. Kommt es aufgrund von Anpassungen gemäß § 4 zu einem Aktienbruchteil, wird die Berechnungsstelle einen etwaigen Barausgleich für diesen Aktienbruchteil errechnen.
- [(2) (6)]Entspricht oder überschreitet der Kurs der Aktie, der • festgestellt wird, am Feststellungstag den Höchstbetrag, erhalten die Zertifikatsinhaber, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, pro Zertifikat einen Einlösungsbetrag in Höhe von • (der »Einlösungsbetrag«).
- [(3) (7)]Im Falle von Discountzertifikate mit festem Fälligkeitstag:] Die Emittentin wird die Zertifikatsinhaber nach dem Feststellungstag unverzüglich über die jeweilige Rückzahlungsform gemäß § 3 (1) und (2) durch Bekanntmachung gemäß § 10 informieren.
- [(4) (8)]Der Einlösungsbetrag wird von der Berechnungsstelle ermittelt und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- [(5) (9)]Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen zu liefernden Aktien bzw. geschuldeten Beträge innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] in börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung bzw. in [EUR] [•] durch Lieferung bzw. Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu übertragen bzw. zu zahlen.
- [(6) (10)]Als »Heimatsbörse« wird die Börse bezeichnet, an der die Aktie gehandelt wird und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Aktie entsprechend bestimmt wird. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Heimatsbörse, wie z. B. der

endgültigen Einstellung der Notierung der Aktie an der Heimatbörse und Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] als maßgebliche Wertpapierbörse (die »Ersatzbörse«) zu bestimmen. Die • ist »Maßgebliche Terminbörse« für entsprechende Derivate auf die Aktie. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Terminbörse, wie z. B. der endgültigen Einstellung der Notierung der entsprechenden Derivate oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] als maßgebliche Terminbörse (die »Ersatz-Terminbörse«) zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimatbörse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse als auf die Ersatzbörse bzw. die Ersatz-Terminbörse bezogen.

§ 4

(ANPASSUNGEN; AUßERORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT)

- (1) Soweit das Kündigungsrecht nach § 4 (4) nicht ausgeübt wird, sowie in allen anderen im folgenden genannten Fällen, erfolgt die Festlegung des angepassten Höchstbetrages, des angepassten Bezugsverhältnisses sowie der sonstigen Änderungen der Ausstattungsmerkmale der Zertifikate (»Anpassung«) gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund der Wahl einer Ersatzbörse und/oder einer durch die • (die »Gesellschaft«) vorgenommenen Änderung eine Anpassung notwendig werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine Anpassung der für die Berechnung des Einlösungsbetrages oder eines Aktienbruchteils maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate wird nur vorgenommen, wenn während der Laufzeit durch die Gesellschaft oder einen Dritten eine Maßnahme getroffen wird, die durch Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Vermögens und des Kapitals der Gesellschaften, Auswirkungen auf eine oder mehrere der Aktien hat (wie z. B. eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung). Sind nach den Regeln der Maßgeblichen Terminbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in bezug auf die entsprechenden Derivate vorzunehmen, so bleiben die Ausstattungsmerkmale der Zertifikate unverändert. Sollte die Laufzeit von auf die Aktie bezogenen Derivaten an der Maßgeblichen Terminbörse vorzeitig enden, finden die Regelungen in § 4 (4) Anwendung.
- (2) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von der Maßgeblichen Terminbörse tatsächlich vorgenommenen Anpassung der entsprechenden Derivate bzw. der durch die Gesellschaft vorgenommenen Änderungen im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt. Falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an der Maßgeblichen Terminbörse keine auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Derivate ausstehen oder keine entsprechenden Derivate gehandelt werden, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach bestehenden Regeln der Maßgeblichen Terminbörse oder - falls solche Regeln nicht vorliegen - nach den Handelsusancen der Maßgeblichen Terminbörse vornehmen. Sollten keine Regeln oder Handelsusancen Anwendung finden, wird die Berechnungsstelle die

Anpassung so vornehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber trotz der Anpassung möglichst weitgehend unverändert bleibt.

- (3) Die Emittentin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt machen.
- (4) Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse auf die Aktie ausstehende entsprechende Derivate vorzeitig kündigen oder (ii) falls keine entsprechenden Derivate auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse ausstehen oder gehandelt werden, die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (iii) die Notierung der jeweiligen Aktie an der Heimatbörse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden oder (iv) eine Ersatzbörse bzw. Ersatz-Terminbörse von der Emittentin gemäß § 3 (6) nicht bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [10] [11]. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der »Abrechnungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen. Die Emittentin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt machen.
- (5) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (2) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (4) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

[im Falle von Open-End Discountzertifikaten bzw. Zertifikaten mit Verlängerungsoption:

§ 5

(ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT DER EMITTENTIN)

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • eines jeden Jahres, erstmals zum • (jeweils ein »Kündigungstermin«) die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist von ihr mindestens • Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § [10] [11] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
- (3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 3 [(3), (4) und (6)] [(6), (7) und (8)], wobei [der [•] [die •] Bankarbeitstag[e] vor dem jeweiligen Kündigungstermin für die Feststellung der jeweiligen Rückzahlungsform herangezogen [wird] [werden].
- (4) Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.]

§ [5] [6]

(BERECHNUNGSSTELLE, ZAHLSTELLE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die »Zahlstelle«). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt zu machen.
- (4) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ [6] [7]

(STEUERN)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlichen Gebühren (»Quellensteuern«) nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen.

§ [7] [8]

(MARKTSTÖRUNG)

Wenn am Feststellungstag ein Aktienkurs nicht bekannt gegeben wird oder der Handel der Aktie an der Heimatbörse oder der Handel in Derivaten auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird (»Marktstörung«) und von der Maßgeblichen Terminbörse keine Regelung die Marktstörung betreffend getroffen wird, so verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als [30] [•] aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzkurs für die Aktie bestimmen, der nach ihrer Beurteilung dem [einunddreißigsten] [•] Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. Sollten jedoch innerhalb dieser [30] [•] Bankarbeitstage vergleichbare Derivate auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse verfallen und eingelöst werden, wird der von der Maßgeblichen Terminbörse festgesetzte Abrechnungspreis für die vergleichbaren Derivate zur Feststellung der jeweiligen Rückzahlungsform gemäß § 3 (1) und (2)

herangezogen. In diesem Fall gilt der Verfalltermin für vergleichbare Derivate als Fälligkeitstag und die Regelungen in § 3 finden entsprechend Anwendung. »Bankarbeitstag« im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäfte über • abgewickelt werden können. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung.

§ [8] [9]

(RANG)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ [9] [10]

(ERSETZUNG DER EMITTENTIN)

(1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten setzen (die »Neue Emittentin«), sofern

- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;
- (b) die Emittentin (in dieser Funktion nachstehend »Garantin« genannt) die ordnungsgemäße Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate garantiert;
- (c) die Garantin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Zertifikaten ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;
- (d) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Zertifikatsinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Zertifikatsinhabern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;

Für die Zwecke dieses § [9] [10] bedeutet »verbundenes Unternehmen« ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § [10] [11] zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und jede Nennung des Landes, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als auf das Land bezogen, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ [10][11]

(BEKANNTMACHUNGEN)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ [11] [12]

(TEILUNWIRKSAMKEIT)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind. Die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt gemacht.

§ [12] [13]

(ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

[OPEN-END] DISCOUNTZERTIFIKATE BEZOGEN AUF EINEN AKTIENKORB

[MIT VORZEITIGEM KÜNDIGUNGSRECHT] [MIT VERLÄNGERUNGSOPTION]

§ 1

(ZERTIFIKATE, ZERTIFIKATSRECHT, BEGEBUNG WEITERER ZERTIFIKATE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Emittentin« genannt) [hat] [bietet] • [Open-End] Discountzertifikate bezogen auf einen Aktienkorb (die »Zertifikate«) [begeben] [zum Kauf an]. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] (wie nachstehend definiert) nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen pro Zertifikat entweder [die Lieferung der Korbaktien (wie nachstehend definiert)] [die Zahlung eines Einlösungsbetrages] oder die Zahlung eines Höchstbetrages zu verlangen.

»Fälligkeitstag« ist der • .[im Falle von Zertifikaten mit Verlängerungsoption: unter der Bedingung, dass die Emittentin diesen nicht einmal oder mehrmals gemäß den nachstehenden Bestimmungen verschoben hat. Im Falle einer einmaligen oder mehrmaligen Verschiebung des Fälligkeitstages um jeweils [•] [Monate] [Jahre] ist dies durch die Emittentin mindestens [•] [Tage] [Monate] vor dem ursprünglichen Fälligkeitstag gemäß § [10] [11] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den neuen Fälligkeitstag nennen.]

- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff »Zertifikate« umfasst in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

(FORM DER ZERTIFIKATE)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend »Clearstream AG« genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

(AKTIENKORB, [LIEFERUNG DER KORBAKTIEN], [ZAHLUNG DES EINLÖSUNGSBETRAGES] / ZAHLUNG DES HÖCHSTBETRAGES [; EINLÖSUNG DURCH DEN ZERTIFIKATSIHABER])

[im Falle von Open-End Discountzertifikaten bzw. Zertifikaten mit Verlängerungsoption:

- (1) Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen (das »Einlösungsrecht«). Die Einlösung kann nur zu den nachfolgend aufgeführten Einlösungsterminen erfolgen. »Einlösungstermin« ist [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres, erstmals ab dem Monat •] [•]. »Feststellungstag« im Falle einer Einlösung ist der •. Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin.

- (2) Das Einlösungsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin bei der Zahlstelle (§ 6) eine schriftliche Erklärung (nachfolgend die »Einlösungserklärung«) einreicht und die Zertifikate auf die Zahlstelle überträgt, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Emittentin unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen, oder (ii) durch Lieferung der Zertifikate auf das Konto Nr. 2013 der Zahlstelle bei der Clearstream AG.
- (3) Die Einlösungserklärung muß unter anderem enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers;
 - die Wertpapier-Kenn-Nummer und die Anzahl der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt wird; und
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Kontos bzw. Depots, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen bzw. die Aktien geliefert werden soll(en).
- (4) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten] [•] Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin bei der Zahlstelle eingeht oder die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert werden. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.]

[(1) (5)]Der Aktienkorb setzt sich, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Absatz [(4) (9)], wie folgt zusammen (der »Aktienkorb«, eine einzelne im Aktienkorb enthaltene Aktie »Korbaktie« genannt):

Korbaktie	Anzahl der im Aktienkorb enthaltenen Korbaktien	Gewichtung	Maßgebliche Terminbörse	[...]
•	•	•	•	

[...]

[(2) (6)]Der Aktienkorbwert wird wie folgt ermittelt (der »Aktienkorbwert«):

•

[(3) (7)]Unterschreitet der Wert des Aktienkorbes am • (der »Feststellungstag«) • [multipliziert mit •] (der »Höchstbetrag«), erhalten die Zertifikatsinhaber, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, pro Zertifikat [die dem Aktienkorb zugrundeliegenden Korbaktien. Aktienbruchteile werden bar ausgeglichen] [eine Barzahlung in Höhe von • des festgestellten Aktienkorbwertes (der »Einlösungsbetrag«). Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Cent aufgerundet werden].

[(4) (8)]Entspricht oder überschreitet der Wert des Aktienkorbes am Feststellungstag den Höchstbetrag, erhalten die Zertifikatsinhaber, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, pro Zertifikat eine Barzahlung in Höhe des Höchstbetrages.

- [(5) (9)]Die Emittentin wird die Zertifikatsinhaber nach dem Feststellungstag unverzüglich über die jeweilige Rückzahlungsform gemäß § 3 (1) und (2) durch Bekanntmachung gemäß § 10 informieren.
- [(6) (10)]Der Einlösungsbetrag wird von der Berechnungsstelle ermittelt und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.]
- [(7) (11)]Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen zu liefernden Aktien bzw. geschuldeten Beträge bei Fälligkeit in [EUR] [•] durch Lieferung bzw. Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu übertragen bzw. zu zahlen.
- [(8) (12)]Als »Heimattbörsen« werden die jeweiligen Börsen bezeichnet, an denen die im Aktienkorb enthaltenen Korbaktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Korbaktie entsprechend bestimmt wird. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an einer oder mehrerer der Heimattbörsen, wie z. B. der endgültigen Einstellung der Notierung einer Korbaktie an ihrer Heimattbörse und Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] als maßgebliche Wertpapierbörse (die »Ersatzbörse«) zu bestimmen. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an einer oder mehrerer der Maßgeblichen Terminbörsen, wie z. B. der endgültigen Einstellung der Notierung der entsprechenden Derivate oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] als maßgebliche Terminbörse (die »Ersatz-Terminbörse«) zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimattbörse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse als auf die Ersatzbörse bzw. die Ersatz-Terminbörse bezogen.

§ 4

(ANPASSUNGEN; AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG)

- (1) Soweit das Kündigungsrecht nach § 4 (4) nicht ausgeübt wird, erfolgt die Festlegung des angepassten Aktienkorbes sowie der sonstigen Änderungen der Ausstattungsmerkmale der Zertifikate (»Anpassung«) gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund der Wahl einer Ersatzbörse und/oder einer durch eine oder mehrere der Aktiengesellschaften (die »Gesellschaften«) vorgenommenen Änderung eine Anpassung notwendig werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine Anpassung der maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate wird nur vorgenommen, wenn während der Laufzeit durch eine oder mehrere der Gesellschaften oder einen Dritten eine Maßnahme getroffen wird, die durch Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Vermögens und des Kapitals der Gesellschaften, Auswirkungen auf eine oder mehrere der Korbaktien hat (wie z. B. eine Kapitalerhöhung gegen Baranlage, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung). Sind nach den Regeln der Maßgeblichen Terminbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in bezug auf die entsprechenden Derivate vorzunehmen, so bleiben die Ausstattungsmerkmale der Zertifikate unverändert. Sollte die Laufzeit von auf

die Korbaktie(n) bezogenen Derivaten an der Maßgeblichen Terminbörse vorzeitig enden, finden die Regelungen in § 4 (4) Anwendung.

- (2) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von der Maßgeblichen Terminbörse tatsächlich vorgenommenen Anpassung der entsprechenden Derivate bzw. der durch die jeweilige Gesellschaft vorgenommene Änderung im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt. Falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an der Maßgeblichen Terminbörse keine auf die jeweilige Korbaktie der Gesellschaft bezogenen Derivate ausstehen oder keine Derivate auf die jeweilige Korbaktie gehandelt werden, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach bestehenden Regeln der Maßgeblichen Terminbörse oder - falls solche Regeln nicht vorliegen - nach den Handelsusancen der Maßgeblichen Terminbörse vornehmen. Sollten keine Regeln oder Handelsusancen Anwendung finden, wird die Berechnungsstelle die Anpassung so vornehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber trotz der Anpassung möglichst weitgehend unverändert bleibt. Die Emittentin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt machen.
- (3) Sollte (i) eine oder mehrere der Maßgeblichen Terminbörsen auf die Korbaktie(n) ausstehende entsprechende Derivate vorzeitig kündigen oder (ii) falls keine entsprechenden Derivate auf die jeweilige Korbaktie an der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse ausstehen oder gehandelt werden, die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (iii) die Notierung einer oder mehrerer der Korbaktien an der jeweiligen Heimatbörse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden oder (iv) eine Ersatzbörse bzw. Ersatz-Terminbörse von der Emittentin gemäß § 3 (6) nicht bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [10] [11]. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der »Abrechnungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen. Die Emittentin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt machen.
- (4) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (2) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (4) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

[im Falle von Open-End Discountzertifikaten bzw. Zertifikaten mit Verlängerungsoption:

§ 5

(ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT DER EMITTENTIN)

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • eines jeden Jahres, erstmals zum • (jeweils ein »Kündigungstermin«) die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen.

- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist von ihr mindestens • Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § [10] [11] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
- (3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 3 [(3), (4) und (6)] [(6), (7) und (8)], wobei [der •] [die •] Bankarbeitstag[e] vor dem jeweiligen Kündigungstermin für die Feststellung der jeweiligen Rückzahlungsform herangezogen [wird] [werden].
- (4) Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.]

§ [5] [6]

(BERECHNUNGSSTELLE, ZAHLSTELLE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die »Zahlstelle«). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt zu machen.
- (4) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ [6] [7]

(STEUERN)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlichen Gebühren (»Quellensteuern«) nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen.

§ [7] [8]

(MARKTSTÖRUNG)

Wenn am Feststellungstag ein oder mehrere Aktienkurs(e) nicht bekannt gegeben wird/werden oder der Handel einer oder mehrerer der Korbaktien an der jeweiligen Heimatbörse oder der Handel in Derivaten auf eine oder mehrere der Korbaktien an der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird (»Marktstörung«) und von der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse keine Regelung die Marktstörung betreffend getroffen wird, so verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als [30] [•] aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzkurs für die betroffene(n) Korbaktie(n) bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den am [einunddreißigsten] [•] Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. Sollten jedoch innerhalb dieser [30] [•] Bankarbeitstage vergleichbare Derivate auf die entsprechende Korbaktie an der Maßgeblichen Terminbörse verfallen und eingelöst werden, wird der von der Maßgeblichen Terminbörse festgesetzte Abrechnungspreis für die vergleichbaren Derivate zur Feststellung der jeweiligen Rückzahlungsform gemäß § 3 (1) und (2) herangezogen. In diesem Fall gilt der Verfalltermin für vergleichbare Derivate als Fälligkeitstag und die Regelungen in § 3 finden entsprechend Anwendung. »Bankarbeitstag« im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäfte über • abgewickelt werden können. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung.

§ [8] [9]

(RANG)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ [9] [10]

(ERSETZUNG DER EMITTENTIN)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten setzen (die »Neue Emittentin«), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;
 - (b) die Emittentin (in dieser Funktion nachstehend »Garantin« genannt) die ordnungsgemäße Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate garantiert;
 - (c) die Garantin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Zertifikaten ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche

Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;

- (d) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Zertifikatsinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Zertifikatsinhabern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;

Für die Zwecke dieses § [10] [11] bedeutet »verbundenes Unternehmen« ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § [10] [11] zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und jede Nennung des Landes, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als auf das Land bezogen, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ [10] [11]

(BEKANNTMACHUNGEN)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ [11] [12]

(TEILUNWIRKSAMKEIT)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind. Die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [10] [11] bekannt gemacht.

§ [12] [13]

(ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.

- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN [OPEN-END]DISCOUNTZERTIFIKATE BEZOGEN AUF EINEN EXCHANGE TRADED FUND (ETF) [MIT VORZEITIGEM KÜNDIGUNGSRECHT] [MIT VERLÄNGERUNGSOPTION]

§ 1

(ZERTIFIKATE, ZERTIFIKATSRECHT, BEGEBUNG WEITERER ZERTIFIKATE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Emittentin« genannt) [hat][bietet] • [Open-End] Discountzertifikate auf den durch die [•] aufgelegten Exchange Traded Fund • (der »ETF«) [begeben][zum Kauf an]. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag][Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen pro Zertifikat [die Lieferung einer bestimmten Anzahl der ETF-Anteile (ISIN •)(die »ETF-Anteile«)] [die Zahlung eines Einlösungsbetrages (der »Einlösungsbetrag«) zu verlangen].

»Fälligkeitstag« ist der •. [im Falle von Zertifikaten mit Verlängerungsoption: unter der Bedingung dass die Emittentin diesen nicht einmal oder mehrmals gemäß den nachstehenden Bestimmungen verschoben hat. Im Falle einer einmaligen oder mehrmaligen Verschiebung des Fälligkeitstages um [•][Tage] [Jahre] ist dies durch die Emittentin mindestens [•][Tage] [Monate] vor dem ursprünglichen Fälligkeitstag gemäß §[9] [10] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muß den neuen Fälligkeitstag nennen.]

- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff »Zertifikate« umfasst in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

(FORM DER ZERTIFIKATE)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend »Clearstream AG« genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

(LIEFERUNG DER ETF-ANTEILE, ZAHLUNG DES EINLÖSUNGSBETRAGES)

[im Falle von Open-End Discountzertifikaten:

- (1) Grundlage für die Berechnung des Einlösungsbetrages ist der ETF mit seinen jeweils anwendbaren Regeln, die von [•](die »Fondsgesellschaft«) entwickelt wurden und weitergeführt werden, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Net Asset Values (NAV) des ETF durch die Fondsgesellschaft. [Die][Der] [Anzahl der zu liefernden ETF-Anteile] [Einlösungsbetrag] bestimmt sich aufgrund des am Feststellungstag offiziellen, von der [Maßgeblichen Börse][Ersatzbörse]festgestellten und veröffentlichten [Rücknahmepreises] oder nach Wahl der Emittentin aufgrund des von der Fondsgesellschaft veröffentlichten NAV für den ETF.

[im Falle von Open-End Discountzertifikaten:

- (2) Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen (das »Einlösungsrecht«). Die Einlösung kann nur zu den nachfolgend aufgeführten Einlösungsterminen erfolgen. »Einlösungstermin« ist [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres, erstmals ab dem Monat •] [•]. »Feststellungstag« im Falle einer Einlösung ist der •. Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin.
 - (3) Das Einlösungsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin bei der Zahlstelle (§ 6) eine schriftliche Erklärung (nachfolgend die »Einlösungserklärung«) einreicht und die Zertifikate auf die Zahlstelle überträgt, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Emittentin unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen, oder (ii) durch Lieferung der Zertifikate auf das Konto Nr. 2013 der Zahlstelle bei der Clearstream AG.
 - (4) Die Einlösungserklärung muß unter anderem enthalten:
 - (a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers;
 - (b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und die Anzahl der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt wird; und
 - (c) die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll.
 - (5) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin bei der Zahlstelle eingeht oder die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert werden. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.]
- [(2) (6)] Unterschreitet der [Rücknahmepreis] [NAV] des ETF, der • festgestellt wird, am • (der »Feststellungstag«) • (der »Höchstbetrag«), erhalten die Zertifikatsinhaber am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, pro Zertifikat • ETF-Anteile (das »Bezugsverhältnis«) der •. Kommt es aufgrund von Anpassungen gemäß § 4 zu einem Bruchteil, wird die Berechnungsstelle einen etwaigen Barausgleich für diesen Bruchteil errechnen.
- [(3) (7)] Entspricht oder überschreitet der [Rücknahmepreis] [NAV] des ETF, der • festgestellt wird, am Feststellungstag den Höchstbetrag, erhalten die Zertifikatsinhaber am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, pro Zertifikat einen Einlösungsbetrag in Höhe von • (der »Einlösungsbetrag«).
- [(4)(8)] Der Einlösungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle ermittelt und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- [(5) (9)] Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen zu liefernden ETF-Anteile bzw. geschuldeten Beträge nach dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin] in börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung bzw. in [EUR] [•] durch Lieferung bzw.

Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu übertragen bzw. zu zahlen. [im Falle von Open-End Discountzertifikaten oder Zertifikaten mit Verlängerungsoption: Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.]

[(6)(10) Als »Maßgebliche Börse« wird die Börse bezeichnet, an der der ETF gehandelt wird und die von der Emittentin zur Feststellung für die [Lieferung der ETF-Anteile] [Zahlung des Einlösungsbetrages] bestimmt wird. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie z. B. der endgültigen Einstellung der Feststellung der Kurse an der Maßgeblichen Börse und Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § [10][11] als maßgebliche Wertpapierbörse (die »Ersatzbörse«) für den ETF zu bestimmen. Die • ist »Maßgebliche Terminbörse« für entsprechende Derivate auf den den ETF. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Terminbörse, wie z. B. der endgültigen Einstellung der Notierung der entsprechenden Derivate oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Bekanntmachung gemäß § [(10)(11)] als maßgebliche Terminbörse (die »Ersatz-Terminbörse«) zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimatbörse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse als auf die Ersatzbörse bzw. die Ersatz-Terminbörse bezogen.

§ 4

(ANPASSUNGEN; AUßERORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT)

- (1) Eine Anpassung ist von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der durch die Fondsgesellschaft vorgenommenen Änderungen bzw. der von der Maßgeblichen Terminbörse tatsächlich vorgenommenen Anpassung der entsprechenden Derivate im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt. Falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an der Maßgeblichen Terminbörse keine auf den ETF bezogenen Derivate ausstehen oder keine entsprechenden Derivate gehandelt werden, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach bestehenden Regeln der Maßgeblichen Terminbörse oder - falls solche Regeln nicht vorliegen - nach den Handelsusancen der Maßgeblichen Terminbörse vornehmen. Sollten keine Regeln oder Handelsusancen Anwendung finden, wird die Berechnungsstelle die Anpassung so vornehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber trotz der Anpassung möglichst weitgehend unverändert bleibt.
- (2) Die Emittentin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § [(10)(11)] bekannt machen.
- (3) Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse auf den ETF ausstehende entsprechende Derivate vorzeitig kündigen oder (ii) falls keine entsprechenden Derivate auf den ETF an der Maßgeblichen Terminbörse ausstehen oder gehandelt werden, die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (iii) es die Emittentin nicht für geeignet halten, den Einlösungsbetrag oder die Anzahl der zu liefernden ETF-Anteile aufgrund der Anpassung zu bestimmen, (iv) sollte der ETF aufgelöst und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilsscheinen eingestellt werden, (v) eine Ersatzbörse bzw. Ersatz-

Terminbörse von der Emittentin gemäß § 3 (6) nicht bestimmt werden, oder (vi) ein NAV von der Fondsgesellschaft nicht bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § [(10)(11)] unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [(10)(11)]. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der »Abrechnungsbetrag«) nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen. Die Emittentin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § [(10)(11)] bekannt machen.

- (4) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (1) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (3) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

[im Falle von Open-End Discountzertifikaten bzw. Zertifikaten mit vorzeitigem Kündigungsrecht:

§ 5

(ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT DER EMITTENTIN)

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • eines jeden Jahres, erstmals zum • (jeweils ein »Kündigungstermin«) die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist von ihr mindestens • Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § [10] [11] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
- (3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 3 [(1) und (2)] [(5), (6) und (7)], wobei [der [•] [die •] Bankarbeitstag[e] vor dem jeweiligen Kündigungstermin für die Indexfeststellung herangezogen [wird] [werden].

§ [5][6]

(BERECHNUNGSSTELLE, ZAHLSTELLE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die »Zahlstelle«). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § [10][11] weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § [10][11] bekannt zu machen.
- (4) Die Zahl- und Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des Rechts anderer Länder befreit.

§ [6][7]

(STEUERN)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlichen Gebühren (»Quellensteuern«) nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen.

§ [7][8]

(MARKTSTÖRUNG)

Wenn am Feststellungstag ein Rücknahmenpreis bzw. NAV des ETF von der Fondsgesellschaft bzw. von der Maßgeblichen Börse oder einer Ersatzbörse nicht bekannt gegeben wird, der Handel des ETF an der Maßgeblichen Börse oder Ersatzbörse oder der Handel von Einzelwerten des ETF ausgesetzt ist, der Handel in Derivaten auf den ETF an der Maßgeblichen Terminbörse ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder sonstige Umstände eingetreten sind, die eine zuverlässige Feststellung des Rücknahmepreises bzw. NAVs nicht zulassen (»Marktstörung«) und von der Maßgeblichen Terminbörse keine Regelung die Marktstörung betreffend getroffen wird, so verschiebt sich der Feststellungstag auf den darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. [Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend]. Dauert die Marktstörung länger als 30 [•] aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzkurs für den fehlenden Rücknahmenpreis bzw. NAV bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem einunddreißigsten [•] Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung.

§ [(8)(9)]

(RANG)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ [9][10]

(ERSETZUNG DER EMITTENTIN)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten setzen (die »Neue Emittentin«), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;
 - (b) die Emittentin (in dieser Funktion nachstehend »Garantin« genannt) die ordnungsgemäße Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate garantiert;

- (c) die Garantin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Zertifikaten ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Wahrung an die Hauptzahlstelle transferieren konnen, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder fur Steuerzwecke als ansassig gilt, einbehalten werden mussten;
- (d) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Zertifikatsinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebuhren freizustellen, die den Zertifikatsinhabern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;

Fur die Zwecke dieses § [(9)(10)] bedeutet »verbundenes Unternehmen« ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gema § [(10)(11)] zu veroffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und jede Nennung des Landes, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder fur Steuerzwecke als ansassig gilt, als auf das Land bezogen, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ [(10)(11)]

(BEKANNTMACHUNGEN)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierborse, an der die Zertifikate notiert werden, veroffentlicht.

§ [(11) (12)]

(TEILUNWIRKSAMKEIT)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchfuhrbar sein oder werden, so bleiben die ubrigen Bestimmungen davon unberuhrt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchfuhrbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lucke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufullen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtumer zu berichtigen sowie (ii) widerspruchliche oder luckenhafte Bestimmungen zu andern bzw. zu erganzen, wobei in den unter (ii) genannten Fallen nur solche anderungen bzw. Erganzen zulassig sind. Die unter Berucksichtigung der Interessen der Emittentin fur die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. anderungen bzw. Erganzen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzuglich gema § [(10)(11)] bekannt gemacht.

§ [(12)(13)]

(ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

[OPEN-END] DISCOUNTZERTIFIKATE BEZOGEN AUF WÄHRUNGEN •

[MIT VORZEITIGEM KÜNDIGUNGSRECHT] [MIT VERLÄNGERUNGSOPTION]

§ 1

(ZERTIFIKATE, ZERTIFIKATSRECHT, BEGEBUNG WEITERER ZERTIFIKATE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Emittentin« genannt) [hat] [bietet] • [Open-End] Discountzertifikate bezogen auf Währungen (die »Zertifikate«) [begeben] [zum Kauf an]. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] (wie nachstehend definiert) nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung eines Einlösungsbetrages pro Zertifikat (der »Einlösungsbetrag«) zu verlangen.

»Fälligkeitstag« ist der • .[im Falle von Zertifikaten mit Verlängerungsoption: unter der Bedingung, dass die Emittentin diesen nicht einmal oder mehrmals gemäß den nachstehenden Bestimmungen verschoben hat. Im Fall einer einmaligen oder mehrmaligen Verschiebung des Fälligkeitstages um jeweils [•] [Monate] [Jahre] ist dies durch die Emittentin mindestens [•] [Tage] [Monate] vor dem ursprünglichen Fälligkeitstag gemäß § [10] [11] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den neuen Fälligkeitstag nennen].

- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff »Zertifikate« umfasst in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

(FORM DER ZERTIFIKATE)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend »Clearstream AG« genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

(BERECHNUNG UND ZAHLUNG DES EINLÖSUNGSBETRAGES[; EINLÖSUNG DURCH DEN ZERTIFIKATSIHABER])

[im Falle von Open-End Discountzertifikaten bezogen auf Währungen bzw. Zertifikaten mit Verlängerungsoption:

- (1) Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen (das »Einlösungsrecht«). Die Einlösung kann nur zu den nachfolgend aufgeführten Einlösungsterminen erfolgen. »Einlösungstermin« ist [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres, erstmals ab dem Monat •] [•].
- (2) Das Einlösungsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin bei der Zahlstelle (§ [4] [5])

eine schriftliche Erklärung (nachfolgend die »Einlösungserklärung«) einreicht und die Zertifikate auf die Zahlstelle überträgt, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Emittentin unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen, oder (ii) durch Lieferung der Zertifikate auf das Konto Nr. 2013 der Zahlstelle bei der Clearstream AG.

- (3) Die Einlösungserklärung muß unter anderem enthalten:
- (a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers;
 - (b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und die Anzahl der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt wird; und
 - (c) die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll.
- (4) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten] [•] Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin bei der Zahlstelle eingeht oder die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert werden. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.]

[(1)(5)] Unterschreitet am • (der »Feststellungstag«) der [•] Kurs, der auf der [Reuters-] [•] Seite [•] veröffentlicht wird (der »•-Kurs«), [multipliziert mit •] [EUR] [•] • (der »Höchstbetrag«), erhält der Zertifikatsinhaber pro Zertifikat eine Barzahlung in Höhe von • (das »Bezugsverhältnis«) des festgestellten Kurses (der »Einlösungsbetrag«).

[Die Umrechnung des Einlösungsbetrages in [EUR] [•] erfolgt •.]

Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 [Cent] [•] aufgerundet werden.

[(2) (6)] Entspricht oder überschreitet am Feststellungstag der •-Kurs den Höchstbetrag, erhält der Zertifikatsinhaber eine Barzahlung in Höhe des Höchstbetrages.

[(3)(7)] Der Einlösungsbetrag wird von der Berechnungsstelle ermittelt und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.

[(4) (8)] [im Falle von Discountzertifikaten mit festem Fälligkeitstag: Die Emittentin wird die Zertifikatsinhaber nach dem Feststellungstag unverzüglich über die jeweilige Rückzahlungsform gemäß § 3 [(1) (5) und (2) (6)]

[(5)(9)] Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge in [EUR] [•] innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] durch Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu zahlen. [im Falle von Open-End Währungszertifikaten oder Zertifikaten mit Verlängerungsoption: Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.]

[im Falle von Open-End Discountzertifikaten und Discountzertifikaten mit vorzeitigem Kündigungsrecht:

§ 4

(ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT DER EMITTENTIN)

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • eines jeden Jahres, erstmals zum • (jeweils ein »Kündigungstermin«) die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist von ihr mindestens • [Tage] [Monate] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § [9] [10] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
- (3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 3 (5), (6) und (7), wobei [der [•] [die •] Bankarbeitstag[e] vor dem jeweiligen Kündigungstermin für die Feststellung [des] [der] Währungskurse[s] herangezogen [wird] [werden].
- (4) Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ [4] [5]

(BERECHNUNGSSTELLE, ZAHLSTELLE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die »Zahlstelle«). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § [9] [10] weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § [9] [10] bekannt zu machen.
- (4) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ [5] [6]

(STEUERN)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlicher Gebühren (»Quellensteuern«) nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle

ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zu einem Abrechnungsbetrag, der entsprechend § 3 [(1)] [(5)] errechnet wird, zu kündigen.

§ [6] [7]

(MARKTSTÖRUNG)

Wenn ein für die Berechnung des Einlösungsbetrages [bzw. Kündigungsbetrages] relevanter Währungskurs nicht bekannt gegeben wird (nachstehend »Marktstörung« genannt), so verschiebt sich der Feststellungs auf den darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht [, und der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend]. Dauert die Marktstörung länger als [30] [•] aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden Währungskurs bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den am [einunddreißigsten] [•] Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. »Bankarbeitstag« im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäfte über • abgewickelt werden können.

§ [7] [8]

(RANG)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ [8] [9]

(ERSETZUNG DER EMITTENTIN)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten setzen (die »Neue Emittentin«), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;
 - (b) die Emittentin (in dieser Funktion nachstehend »Garantin« genannt) die ordnungsgemäße Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate garantiert;
 - (c) die Garantin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Zertifikaten ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;

- (d) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Zertifikatsinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Zertifikatsinhabern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;

Für die Zwecke dieses § [8] [9] bedeutet »verbundenes Unternehmen« ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § [9] [10] zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und jede Nennung des Landes, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als auf das Land bezogen, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ [9] [10]

(BEKANNTMACHUNGEN)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ [10] [11]

(TEILUNWIRKSAMKEIT)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [9] [10] bekannt gemacht.

§ [11] [12]

(ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist München.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

[OPEN-END] DISCOUNTZERTIFIKATE BEZOGEN AUF COMMODITIES •

[MIT VORZEITIGEM KÜNDIGUNGSRECHT] [MIT VERLÄNGERUNGSOPTION]

§ 1

(ZERTIFIKATE, ZERTIFIKATSRECHT, BEGEBUNG WEITERER ZERTIFIKATE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Emittentin« genannt) [hat] [bietet] • [Open-End] Discountzertifikate bezogen auf Commodities (die »Zertifikate«) [begeben] [zum Kauf an]. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] (wie nachstehend definiert) nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung eines Einlösungsbetrages pro Zertifikat (der »Einlösungsbetrag«) zu verlangen.

»Fälligkeitstag« ist der • .[im Falle von Zertifikaten mit Verlängerungsoption: unter der Bedingung, dass die Emittentin diesen nicht einmal oder mehrmals gemäß den nachstehenden Bestimmungen verschoben hat. Im Falle einer einmaligen oder mehrmaligen Verschiebung des Fälligkeitstages um jeweils [•] [Monate] [Jahre] ist dies durch die Emittentin mindestens [•] [Tage] [Monate] vor dem ursprünglichen Fälligkeitstag gemäß § [10] [11] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den neuen Fälligkeitstag nennen].

- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff »Zertifikate« umfasst in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

(FORM DER ZERTIFIKATE)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend »Clearstream AG« genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

(BERECHNUNG UND ZAHLUNG DES EINLÖSUNGSBETRAGES[; EINLÖSUNG DURCH DEN ZERTIFIKATSIHABER])

[im Falle von Open-End Discountzertifikaten bzw. Discountzertifikaten mit Verlängerungsoption:

- (1) Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen (das »Einlösungsrecht«). Die Einlösung kann nur zu den nachfolgend aufgeführten Einlösungsterminen erfolgen. »Einlösungstermin« ist [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres, erstmals ab dem Monat •] [•].
- (2) Das Einlösungsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin bei der Zahlstelle (§ [4] [5]) eine schriftliche Erklärung (nachfolgend die »Einlösungserklärung«) einreicht und die Zertifikate

auf die Zahlstelle überträgt, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Emittentin unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen, oder (ii) durch Lieferung der Zertifikate auf das Konto Nr. 2013 der Zahlstelle bei der Clearstream AG.

- (3) Die Einlösungserklärung muß unter anderem enthalten:
- (1) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers;
 - (2) die Wertpapier-Kenn-Nummer und die Anzahl der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt wird; und
 - (3) die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll.
- (4) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten] [•] Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin bei der Zahlstelle eingeht oder die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert werden. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.]

[(1)(5)] Unterschreitet am • (der »Feststellungstag) der Kurs des Rohstoffes (der »•-Kurs«) [multipliziert mit •] [EUR] [•] • (der »Höchstbetrag«), erhält der Zertifikatsinhaber pro Zertifikat eine Barzahlung in Höhe von • (das »Bezugsverhältnis«) des festgestellten Kurses (der Einlösungsbetrag«).

[Die Umrechnung des Einlösungsbetrages in [EUR] [•] erfolgt •.]

Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 [Cent] [•] aufgerundet werden.

[(2)(6)] Entspricht oder überschreitet am Feststellungstag der •-Kurs den Höchstbetrag, erhält der Zertifikatsinhaber eine Barzahlung in Höhe des Höchstbetrages.

[(3)(7)] Der Einlösungsbetrag wird von der Berechnungsstelle ermittelt und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.

[(4)(8)] Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge in [EUR] [•] innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] durch Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu zahlen. [im Falle von Open-End Commodity-Zertifikaten oder Zertifikaten mit Verlängerungsoption: Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.]

[(5)(9)] Als »Maßgebliche Börse« wird die Börse bezeichnet, an der der Rohstoff gehandelt wird und die von der Berechnungsstelle der Liquidität des gehandelten Rohstoffes entsprechend bestimmt werden. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie z. B. die endgültige Einstellung der Feststellung des Kurses an der Maßgeblichen Börse und Feststellung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § [9] [10] als maßgebliche Wertpapierbörse

(die »Ersatzbörse«) zu bestimmen. Die • ist »Maßgebliche Terminbörse« des Rohstoffes. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Terminbörse, wie z. B. der endgültigen Einstellung der Notierung der entsprechenden Derivate oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Bekanntmachung gemäß § [9] [10] als maßgebliche Terminbörse (die »Ersatz-Terminbörse«) zu bestimmen.

Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Maßgeblichen Börse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse als auf die Ersatzbörse bzw. die Ersatz-Terminbörse bezogen.

[im Falle von Open-End Commodity-Zertifikaten und Zertifikaten mit vorzeitigem Kündigungsrecht:

§ 4

(ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT DER EMITTENTIN)

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • eines jeden Jahres, erstmals zum • (jeweils ein »Kündigungstermin«) die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist von ihr mindestens • [Tage] [Monate] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § [9] [10] bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
- (3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 3 (5), (6) und (7), wobei [der [•] [die •] Bankarbeitstag[e] vor dem jeweiligen Kündigungstermin für die Feststellung [des] [der] Kurse[s] [des] [der] Rohstoffe[s] [sowie des für die Umrechnung in EUR erforderlichen Währungskurses] herangezogen [wird] [werden].
- (4) Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ [4] [5]

(BERECHNUNGSSTELLE, ZAHLSTELLE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die »Zahlstelle«). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § [9] [10] weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die »Berechnungsstelle«).
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § [9] [10] bekannt zu machen.
- (4) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ [5] [6]

(STEUERN)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlicher Gebühren (»Quellensteuern«) nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zu einem Abrechnungsbetrag, der entsprechend § 3 [(1)] [(5)] errechnet wird, zu kündigen.

§ [6] [7]

(MARKTSTÖRUNG)

Wenn ein für die Berechnung des Einlösungsbetrages [bzw. Kündigungsbetrages] relevanter Kurs [des] [der] Rohstoffe[s] nicht bekannt gegeben wird (nachstehend »Marktstörung« genannt), so verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als [30] [•] aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden Kurs bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den am [einund-dreißigsten] [•] Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. »Bankarbeitstag« im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäfte über • abgewickelt werden können.

§ [7] [8]

(RANG)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ [8] [9]

(ERSETZUNG DER EMITTENTIN)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten setzen (die »Neue Emittentin«), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;

- (b) die Emittentin (in dieser Funktion nachstehend »Garantin« genannt) die ordnungsgemäße Zahlung des Einlösungsbetrages der Zertifikate garantiert;
- (c) die Garantin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Zertifikaten ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, einbehalten werden müssten;
- (d) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Zertifikatsinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Zertifikatsinhabern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden;

Für die Zwecke dieses § [8] [9] bedeutet »verbundenes Unternehmen« ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § [9] [10] zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und jede Nennung des Landes, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als auf das Land bezogen, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat.

§ [9] [10]

(BEKANNTMACHUNGEN)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ [10] [11]

(TEILUNWIRKSAMKEIT)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich

verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [9] [10] bekannt gemacht.

§ [11] [12]

(ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

München, im Mai 2004

**Bayerische
Hypo- und Vereinsbank AG**

HypoVereinsbank

The logo for HypoVereinsbank features the company name in a blue serif font. A thick, dark blue curved line starts under the 'b' in 'bank' and sweeps upwards and to the right, ending under the 'k'.